31. August 2022

Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

Ausga	angslage	4
Verne	ehmlassungsverfahren	4
Ergeb	onisse der Vernehmlassung	5
3.1	Allgemeine Bemerkungen	5
3.1.1	Grundsätzliche Punkte	5
3.1.2	Allgemeine Anmerkungen	7
	3.1.2.1 Zur Datensicherheit	7
	3.1.2.2 Zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland	9
3.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	9
3.2.1	Art. 1 E-VDSG: Grundsätze	9
3.2.2	Art. 2 E-VDSG: Schutzziele	13
3.2.3	Art. 3 E-VDSG: Protokollierung	17
3.2.4	Art. 4 E-VDSG: Bearbeitungsreglement von privaten Personen	22
3.2.5	Art. 5 E-VDSG: Bearbeitungsreglement von Bundesorganen	26
3.2.6	Art. 6 E-VDSG: Modalitäten	26
3.2.7	Art. 7 E-VDSG: Information an die Datenschutzberaterin oder den	<u></u>
000	Datenschutzberater des Bundesorgans	
3.2.8	3	
	Art. 9 E-VDSG: Datenschutzklauseln und spezifische Garantien	
	Art. 10 E-VDSG: Standarddatenschutzklauseln	
	Art. 11 E-VDSG: Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschrift BCR 42	-
	2 Art. 12 E-VDSG: Verhaltenskodizes und Zertifizierungen	
	3 Art. 13 E-VDSG: Modalitäten der Informationspflicht	43
3.2.14	Art. 14 E-VDSG: Informationspflicht der Bundesorgane bei der systematischen Beschaffung von Personendaten	48
3.2.15	5 Art. 15 E-VDSG: Information bei der Bekanntgabe von Personendaten	48
3.2.16	6 Art. 16 E-VDSG: Information über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendater	า 49
3.2.17	Art. 17 E-VDSG: Überprüfung einer automatisierten Einzelentscheidung	
	Art. 18 E-VDSG: Form und Aufbewahrung der Datenschutz-Folgenabschätzung	
3 2 19	Art. 19 E-VDSG: Meldung von Verletzungen der Datensicherheit	
	Art. 19 E-VDSG: Meldung von Venetzungen der Datensicherneit	
	Art. 20 E-VDSG: Modalitateri	
	2 Art. 22 E-VDSG: Frist	
	3 Art. 23 E-VDSG: Ausnahmen von der Kostenlosigkeit	
	Art. 24 E-VDSG: Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung	
- · _ ·	(Datenportabilität)	65
3.2.25	Art. 25 E-VDSG: Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater	
3.2.26	Art. 26 E-VDSG: Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten	
3.2.27	Art. 27 E-VDSG: Ernennung	
	3 Art. 28 E-VDSG: Anforderungen und Aufgaben	
	Art. 29 E-VDSG: Pflichten des Bundesorgans	
	Art. 30 E-VDSG: Anlaufstelle des EDÖB	

6	Anhan	a	. 83
5	Glossa	ar	. 81
4	Einsic	htnahme	. 80
	3.3.4	Arbeitsvermittlungsverordnung	. 80
	3.3.3	Visa-Informationssystem-Verordnung	. 80
		Beilage zur Änderung der Statistikerhebungsverordnung	
	3.3.1	VOSTRA-Verordnung	. 79
	3.3	Anhang 2	. 79
	3.2.44	Art. 48 E-VDSG: Inkrafttreten	. 78
	3.2.43	Art. 47 E-VDSG: Übergangsbestimmung betreffend die Meldung geplanter automatisierter Bearbeitungstätigkeiten an den EDÖB	.78
		Art. 45 E-VDSG: Gebühren	
		Art. 44 E-VDSG: Verhaltenskodizes	
	3.2.40	Art. 43 E-VDSG: Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane	
	3.2.39	Art. 42 E-VDSG: Zusammenarbeit mit dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC)	.77
	3.2.38	Art. 41 E-VDSG: Selbstkontrolle	. 76
	3.2.37	Art. 39 E-VDSG: Mitteilung von Richtlinien und Entscheiden	. 76
	3.2.36	Art. 36 E-VDSG: Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke	. 76
		Art. 35 E-VDSG: Evaluationsbericht	
		Art. 34 E-VDSG: Bewilligung	
		Art. 33 E-VDSG: Unentbehrlichkeit der Testphase	
	3.2.32	Art. 32 E-VDSG: Meldung an den EDÖB	
	ა.∠.ა1	Datenschutzberater	.73
	3 2 31	Art. 31 E-VDSG: Information an die Datenschutzberaterin oder den	

1 Ausgangslage

Am 25. September 2020 hat das Parlament die Totalrevision des Datenschutzgesetzes verabschiedet. Mit dieser Revision soll das schweizerische Datenschutzrecht nicht nur an das digitale Zeitalter angepasst, sondern auch ein international anerkanntes Schutzniveau gewährleistet werden.

Die dazugehörige Verordnung (Datenschutzverordnung, VDSG) enthält die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum Datenschutzgesetz sowie einzelne gesetzesvertretende Bestimmungen. Sie hat also hauptsächlich zum Ziel, das Datenschutzgesetz durch Detailvorschriften näher auszuführen und dessen Anwendbarkeit zu erleichtern. Dabei gilt sie sowohl für die Datenbearbeitungen durch private Personen (insbesondere Unternehmen) als auch durch Bundesorgane. Für die Datenbearbeitungen durch kantonale oder kommunale Organe kommt dagegen grundsätzlich das kantonale Datenschutzrecht zur Anwendung.

2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf am 23. Juni 2021 eröffnet. Diese wurde am 14. Oktober 2021 beendet. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen. Insgesamt sind 123 Stellungnahmen eingegangen. Stellung genommen haben unter anderem 24 Kantone¹ und die Konferenz der kantonalen Datenschutzbeauftragten «privatim», sechs politische Parteien² sowie zahlreiche Verbände aus Wirtschafts-, Konsumentenschutz- und Datenschutzkreisen.³

Zwei Kantone (NE, TI), das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Kanton Obwalden nahm ebenfalls nicht Stellung, fügte aber die Stellungnahme seiner Datenschutzbehörde an. Auch der Schweizerische Arbeitgeberverband reichte keine Stellungnahme ein, da die Vorlage gemäss Dossieraufteilung von economiesuisse bearbeitet wurde.

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH. Es fehlen: JU, ZG.

² Parteien: Die Mitte, FDP, GPS, PPS, SP, SVP.

³ Z. B. Organisationen: DigiGes, economiesuisse, sgv, Stiftung für Konsumentenschutz, SwissHoldings.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

10 Kantone,⁴ 2 Parteien⁵ und 6 Organisationen⁶ begrüssen die Vorlage grundsätzlich, obwohl die meisten noch Verbesserungspotenzial sehen. Viele der Kantone orientieren sich dabei an privatim.

2 Kantone,⁷ 2 Parteien⁸ und 29 Organisationen⁹ lehnen den Entwurf klar ab oder stehen ihm sehr kritisch gegenüber.

Auch weitere Teilnehmende (5 Kantone,¹⁰ eine Partei¹¹ und 44 Organisationen¹²) äussern Zweifel oder sind kritisch.

4 Kantone,¹³ das Bundesverwaltungsgericht und 11 Organisationen oder Personen¹⁴ kommentieren den Entwurf und bringen Verbesserungsvorschläge an, ohne sich dafür oder dagegen auszusprechen.

3.1.1 Grundsätzliche Punkte

Viele Teilnehmende vertreten die Meinung, dass bei verschiedenen Normen¹⁵ die gesetzliche Grundlage fehle¹⁶ oder der gesetzgeberische Wille missachtet werde, indem Regelungen entgegen den parlamentarischen Beratungen getroffen worden seien.¹⁷ Zudem widerspreche der Verordnungsentwurf teilweise dem nDSG.¹⁸ In diesem Sinn wird gewünscht, dass die Bestimmungen der Verordnung einen klaren Bezug zu den jeweiligen Gesetzesnormen nehmen

⁴ Kantone: AI, BE, BS, GL, LU, NW, SG, TG, VS, ZH.

⁵ Parteien: Die Mitte, SP.

⁶ Organisationen: DFS, FER, FMH, SFF, SGB, SSV.

⁷ Kantone: UR, VD.

⁸ Parteien: FDP, SVP.

Organisationen: AFBS, Coop, digitalswitzerland, economiesuisse, GastroSuisse, H+, HANDELSVERBAND.swiss, HKBB, Hotellerie Suisse, die Inlandbanken, Migros, pharmaSuisse, die Post, Raiffeisen, Rega, Ringier, SBB, Scienceindustries suisse, SBV, SDV, sgv, suva, SVV, thurbo, veb.ch, VöV, VSKB, VUD, Walderwyss.

¹⁰ Kantone: AG, AR, GR, SH, SZ.

¹¹ Partei: GPS

Organisationen: ADIDE, AGVS, AIS, ASIP, ASPS, asut, auto schweiz, Bär & Karrer, CP, Creditreform, curafutura, CURAVIVA, daten-schutzguide.ch, EKK, EXPERTsuisse, FRC, HANDELSVERBAND.swiss, IGEM, INSOS, KMU-Forum, ÖDSB, PBS, Privacy Icons, privatim, proFonds, RVS, santésuisse, SAV, senesuisse, SLV, SNB, SPA, Spitex Schweiz, SSO, Stiftung Konsumentenschutz, suisa, Sunrise UPC, SWICO, SwissHoldings, swissICT, Swiss Insights, SwissFoundations, swissstaffing, vsi, VSP.

¹³ Kantone: BL, FR, GE, SO.

Organisationen: ASDPO, Bibliosuisse, Classtime, CYBER SAFE, DigiGes, ETH Bibliothek, HÄRTING Rechtsanwälte, HDC, Swimag, swissprivacy.law; Privatperson: Beat Lehmann.

¹⁵ Art. 1 Abs. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Bst. j und k, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Bst. b-d, Abs. 2, 3 und 5, Art. 20 Abs. 5, Art. 31 und Art. 32 E-VDSG.

Kantone: BE, SZ, UR, VD (bezüglich der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten); Partei: SVP; Organisationen: AGVS, asut, Bär & Karrer, Coop, Creditreform, Datenschutzguide.ch, die Inlandbanken, die Post, economiesuisse, EXPERTsuisse, Gastro-Suisse, H+, HKBB, HotellerieSuisse, IGEM, KMU-Forum, Migros, pharmaSuisse, Raiffeisen, rega, Ringier, SAV, SBVg, sgv, SLV, SNB, SSO, suisa, Sunrise UPC, suva, SWICO, SwissFoundations, SwissHoldings, swissICT, Swiss Insights, swissstaffing, veb.ch, VöV, vsi, VSKB, VUD, Walderwyss.

Partei: SVP; Organisationen: AGVS, auto schweiz, Coop, Creditreform, die Inlandbanken, digitialswitzerland, economiesuisse, EXPERTsuisse, H+, HANDELSVERBAND.swiss, HKBB, HotellerieSuisse, IGEM, KMU-Forum, Raiffeisen, rega, Ringier, SAV, Scienceindustries Switzerland, suisa, suva, SWICO, Swiss Insights, SwissHoldings, veb.ch, vsi, VUD.

¹⁸ Organisationen: auto schweiz, digitalswitzerland, EXPERTsuisse, Raiffeisen, SLV, Swiss Insights.

sollten.¹⁹ Weiter gebe die Verordnung die im nDSG verfolgte Grundrichtung eines risikobasierten Ansatzes²⁰ nicht deutlich genug wieder.²¹

Einige Teilnehmende vertreten die gegenteilige Ansicht. Sie sind der Meinung, dass sich der E-VDSG an den Rahmen des neuen Datenschutzgesetzes (nDSG) hält und diesen in gewissen Aspekten sogar einschränkt.²² In diesem Sinn wird als zentral erachtet, dass der Bundesrat seinen Handlungsspielraum weitergehend konsequent für mehr Datenschutz nutzt und Artikel 61 Buchstabe c nDSG nicht durch zu wenig umfassende oder zu unklare Massnahmen aushöhlt.²³ Daher wird gewünscht, dass zusätzliche Punkte wie die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA), die Datenherausgabe und die Datenportabilität geregelt werden.²⁴

Eine häufige Kritik über den ganzen Entwurf hinweg ist, dass die Bestimmungen zu wenig präzise ausgearbeitet seien und daher zu viel Interpretationsspielraum wie auch Unklarheiten liessen. Ausserdem wird bemängelt, dass veraltete Begriffe verwendet und veraltete Bestimmungen aus der geltenden VDSG wiederaufgenommen würden. Allreiche Bestimmungen der neuen Verordnung seien daher nicht im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen des nDSG. Zudem seien ungenaue oder schwammige Begrifflichkeiten unbesehen aus verschiedenen Quellen übernommen worden. Dies führe zu einem Gesamtentwurf, der unübersichtlich und terminologisch uneinheitlich sei. Es wird vielfach gewünscht, dass Erläuterungen des zugehörigen Berichts in der Verordnung selbst festgehalten werden.

Auf der anderen Seite wird bemängelt, dass die Bestimmungen zu detailliert bzw. zu umfangreich und extensiv seien und deshalb viel unverhältnismässigen Aufwand verursachten bzw. unbeabsichtigte negative Folgen hätten.³¹ Insbesondere wird angemerkt, dass sich die Zielsetzung und der Inhalt von DSFA, Bearbeitungsreglement, Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten und der Pflicht zu Protokollierung überschneiden würden.³² Allgemein werden Doppelspurigkeiten bemängelt.³³ Die teilweise sehr restriktiven Forderungen seien (insbesondere für

Organisationen: Creditreform, DFS, IGEM, PBS, RVS, SAV, swissstaffing, vsi, VSP.

Unter einem risikobasierten Ansatz ist zu verstehen, dass die Pflichten des Verantwortlichen stets unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu beurteilen sind.

²¹ Kanton: BL; Organisationen: die Post, privatim, SBVg, VSKB. Der Kanton VD hingegen erkennt insbesondere bei den Bestimmungen zur Datensicherheit eine konsequente Umsetzung dieses Ansatzes.

²² Organisation: DigiGes.

²³ Partei: SP; Organisationen: FRC, SGB.

²⁴ Z. B. Parteien: GPS, SP; Organisationen: DigiGes, FRC, SGB, Stiftung für Konsumentenschutz.

²⁵ Kantone: AG, AR, GL, GR, NW, SH, VD; Organisationen: CYBER SAFE, Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, digitalswitzerland, economiesuisse, FRC (bez. Profiling mit hohem Risiko und Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen), HAN-DELSVERBAND.swiss, HKBB, ÖDSB, pharmaSuisse, privatim, Raiffeisen, Scienceindustries Switzerland, Stiftung für Konsumentenschutz, veb.ch.

²⁶ Kantone: GR, SH, VD; Organisationen: privatim, Ringier.

²⁷ Organisationen: DFS, FMH, H+, HKBB, Migros, SAV.

Organisationen: CP, CURAVIVA, die Post, DFS, EKK, FMH, H+, HANDELSVERBAND.swiss, INSOS, santésuisse, senesuisse, SNB, Stiftung für Konsumentenschutz.

²⁹ Organisationen: DFS, FMH, H+, HKBB, Migros, SAV.

³⁰ Organisationen: DFS, ÖDSB.

³¹ Kantone: SZ, ZH; Unternehmen: Coop, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, FMH, H+, IGEM, proFonds, SWICO, VSKB, VUD, Walderwyss.

³² Z. B. Organisation: SWICO.

³³ Organisationen: auto schweiz, santésuisse, SNB.

KMU) in der Praxis nicht umsetzbar.³⁴ Der Kanton Freiburg findet die teilweise offenen Bestimmungen löblich.³⁵

Ebenfalls moniert wird, dass die Verordnung viele schweizerische Besonderheiten aufweise, die im Gesetz so nicht vorgesehen seien und auch über die DSGVO hinausgingen (Swiss Finishes³⁶).³⁷ Gerade im Zusammenhang mit Swiss Finishes ist der Tenor, dass diese oft zu einem übermässigen Aufwand für die Privatwirtschaft bzw. zu einem Wettbewerbsnachteil für schweizerische Unternehmen führen würden.³⁸

Unabhängig davon wird auch das Übergangsregime des nDSG als lückenhaft kritisiert. Insbesondere für sämtliche in der Verordnung allenfalls neu eingeführten Pflichten müssten angemessene Übergangsfristen bestehen.³⁹ Trotzdem müsse darauf geachtet werden, eine Adäquanzentscheidung der Europäischen Kommission sicherzustellen.⁴⁰ Unter den positiven Bemerkungen wird denn auch die Angleichung an das europäische Recht begrüsst.⁴¹

Gelobt werden zudem die bessere Strukturierung und Systematik sowie eine klarere Sprache. Ein weiterer Punkt, der begrüsst wird, ist die Konkretisierung des Auskunftsrechts. Der merkt an, dass die neuen Regeln eine Voraussetzung zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Digitalisierung und Innovation seien. Diese würden in den nächsten Jahren einen immer wichtigeren Stellenwert einnehmen und ein entscheidendes Element des wirtschaftlichen Fortkommens der Schweiz darstellen. Zudem seien diese eine Chance für Unternehmen, ihre Abläufe zu optimieren.

3.1.2 Allgemeine Anmerkungen

3.1.2.1 Zur Datensicherheit

Der gesamte Abschnitt (Art. 1–5) ist Gegenstand umfassender Kritik. Er wird als ungenau und zu wenig detailliert betrachtet. Es wird die Befürchtung geäussert, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe den Datenschutz schwächt und es erschwert, sich auf die Gesetzesbestimmungen zu stützen. Demgegenüber wird auch bemängelt, die Bestimmungen seien zu detailliert. In einigen Fällen werden die Struktur und die Begriffswahl in Frage gestellt. Oft wird ausserdem die fehlende Gesetzesgrundlage hervorgehoben.

Partei: SVP; Organisationen: Bär & Karrer, digitalswitzerland, H+, HANDELSVERBAND.swiss, HKBB, SAV, Scienceindustries Switzerland, SwissFoundations, thurbo, Walderwyss.

³⁵ Ebenso Organisation: CP.

³⁶ Ein Swiss Finish ist eine schweizerische Regelung, die über die Anforderungen der EU-Gesetzgebung, in diesem Kontext die DSGVO, hinausgeht, ohne dass dadurch für die schweizerischen Teilnehmenden am EU-Markt ein Vorteil entsteht. Gegenteilig werden Swiss Finishes meist als Wettbewerbsnachteil für schweizerische Unternehmen gewertet.

³⁷ Organisationen: AGVS, asut, auto schweiz, Creditreform, die Post, economiesuisse, EXPERTsuisse, HANDELSVERBAND.swiss, HKBB, KMU-Forum, Migros, PBS, Raiffeisen, Ringier, RVS, SAV, SBVg, Scienceindustries Switzerland, sgv, SLV, Sunrise UPC, SwissHoldings, Swiss Insights, swissstaffing, vsi, VSKB, VSP.

³⁸ Organisationen: asut, die Post, digitalswitzerland, EXPERTsuisse, FER, HKBB, KMU-Forum, Migros, Ringier, SAV, Scienceindustries Switzerland, Sunrise UPC, SWICO, SwissHoldings, VSKB.

³⁹ Organisationen: ASIP, Coop, curafutura, die Post, IGEM, pharmaSuisse, Raiffeisen, rega, SAV, sgv, SVV, swissstaffing, VUD, Walder-wyss

⁴⁰ Organisationen: asut, digitalswitzerland, FER, HotellerieSuisse, KMU-Forum, Ringier, SFF, SLV, SwissHoldings.

⁴¹ Organisationen: digitalswitzerland, H+, SLV, SNB, SSV.

⁴² Kanton: VS; Organisation: DSF.

⁴³ Partei: Die Mitte, Organisation: Stiftung für Konsumentenschutz.

⁴⁴ Ebenso Organisationen: GastroSuisse, SFF.

⁴⁵ Organisationen: CP, SFF.

Der Abschnitt wird auch positiv beurteilt. Der risikobasierte Ansatz wird unterstützt von zahlreichen Teilnehmenden.46 Die gewählte Struktur wird von einigen Teilnehmenden47 positiv aufgenommen, insbesondere die Unterscheidung nach Art und Aktivitäten des Unternehmens. Bär & Karrer versteht zudem die Zurückhaltung des Bundesrates, in der Verordnung spezifische Mindestanforderungen einzuführen, und begrüsst die Stärkung der Datensicherheit. Einige Kantone⁴⁸ begrüssen die offene Formulierung der Bestimmungen, die eine breite Umsetzung ermögliche. LU ist jedoch der Ansicht, dass die Verhängung einer Busse wegen der Verletzung dieser Bestimmungen wenig geeignet ist. Der Kanton verlangt, dass das Verhältnis der Bestimmungen des ersten Abschnitts zu Artikel 61 nDSG im Interesse der Rechtssicherheit vertieft geklärt wird. Gemäss dem SFF bietet eine allgemeine Formulierung Vorteile. Der Verband fragt sich jedoch, wie viel Auslegungsspielraum der Rechtsprechung gelassen wird. Diese Delegation an die Judikative stelle einen möglichen Verstoss gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung dar. Der SFF schlägt eine differnzierte Formulierung vor. H+ begrüsst es, dass nicht ein starres Regime von Mindestanforderungen ausgearbeitet wurde, und weist darauf hin, dass es heikel wäre, allgemeingültige Mindestanforderungen festzulegen, die für alle Branchen gelten. VS unterstützt die Mindestanforderungen in Bezug auf die Datensicherheit. Der Kanton hat Verständnis dafür, dass diese «Leitlinien» mit einer gewissen Flexibilität betrachtet werden.

Zahlreiche Teilnehmende⁴⁹ äussern sich in ihren allgemeinen Bemerkungen dahingehend, dass die Vorlage die Mindestanforderungen (Art. 8 nDSG) nicht konkretisiere. Gemäss dem Legalitätsprinzip im Strafrecht müsse eine Handlung ausdrücklich vom Gesetz unter Strafe gestellt werden, damit sie strafbar sei (Art. 8 Abs. 3 und Art. 61 Abs. 1 Bst. c nDSG). Anhand des Entwurfs könne jedoch nicht mit ausreichender Genauigkeit bestimmt werden, bei welcher Massnahme eine Straftat vorliegen würde, wenn sie nicht ergriffen wird. So müssten die Mindestmassnahmen detailliert beschrieben werden. H+ lehnt die Bestimmungen dieses Abschnitts ab mit dem Argument, sie hätten keine gesetzliche Grundlage. Sie seien zu detailliert und würden die Vielfalt der Bearbeitungstätigkeiten und Situationen nicht berücksichtigen mit dem Risiko, dass sie zu einem massiven administrativen Mehraufwand führen. Zudem würden sie dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Andere Teilnehmende⁵⁰ äusserten sich im selben Sinn. Darüber hinaus beklagen sie, dass Konzepte der aktuellen VDSG übernommen und lediglich um Grundsätze aus dem europäischen Recht ergänzt worden seien.⁵¹ Sie fordern den Bundesrat auf, den gesamten Abschnitt zu überarbeiten, und nennen zu diesem Zweck als Beispiel das Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund.⁵² Einige Teilnehmende⁵³ schlagen auch vor, sich an Artikel 32 Absatz 1 DSGVO anzulehnen und die Massnahmen sogar zu präzisieren.

Kantone: AG, BE, BL, GL, LU, NW, OW, SO, SZ, ZH; Organisationen: Creditreform, curafutura, Datenschutzguide.ch, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, H+, HKBB, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim, Raiffeisen, RVS, SBB, Scienceindustries Switzerland, SDV, SLV, SPA, suva, SVV, swissICT, thurbo, VöV, vsi. Der risikobasierte Ansatz erfordert iedoch einige Anpassungen.

⁴⁷ Organisationen: Bär & Karrer, ÖDSB.

⁴⁸ Kantone: FR, LU.

⁴⁹ Kanton: Al; Partei: GPS; Organisationen: ASDPO, FRC, HDC, Swissprivacy, veb.ch, VSKB. Andere Teilnehmende teilen diese Ansicht insbesondere in Bezug auf Art. 2. Siehe dazu ebenfalls Fn. 98.

Kantone: AG, AR, BE, GL, GR, NW, SH, SZ, VD, ZG. VD unterstützt das Anliegen einer Überarbeitung und bezieht sich dabei insbesondere auf Art. 1 Abs. 1; Partei: GPS; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim, Ringier; Privatperson: Beat Lehmann.

⁵¹ Siehe dazu ebenfalls Fn. 97.

⁵² ISG, AS 2020 232.

Kantone: AG, AR, BE, GL, NW, SH, SZ, VD, ZH; Organisationen: Bär & Karrer, Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim. Siehe dazu ebenfalls Fn. 60.

VD schlägt vor, in diesen ersten Abschnitt Kriterien aufzunehmen, die auf die Relevanz oder sogar die Pflicht zur Durchführung einer DSFA hinweisen, um den Begriff des «hohen Risikos für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person» in Artikel 16 Absatz 1 nDSG zu konkretisieren und weiterzuentwickeln.

Einige Teilnehmende⁵⁴ fordern, dass diese Bestimmungen nicht durch zu zurückhaltende oder unklare Massnahmen ihres Sinns beraubt werden. Darüber hinaus bedauern sie, dass unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden.⁵⁵

3.1.2.2 Zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

GL begrüsst die Bestimmungen des Abschnitts (Art. 8–12), an denen sich das kantonale Recht orientieren könne. Einige Teilnehmende⁵⁶ erinnern an die Bedeutung dieser Bestimmungen und halten die Anforderungen für sinnvoll.

3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

3.2.1 Art. 1 E-VDSG: Grundsätze

Die in diesem ersten Artikel eingeführten Grundsätze werden von zwei Teilnehmern begrüsst.⁵⁷

<u> Abs. 1</u>

Mehrere Teilnehmende⁵⁸ begrüssen die in dieser Bestimmung vorgeschlagene Formulierung, mit der Artikel 8 Absatz 1 nDSG optimal konkretisiert werde. Der Auslegungsspielraum erfordere eine punktuelle Unterstützung in der Praxis. Sie schlagen vor, insbesondere in einem neuen Absatz hinzuzufügen, dass «seitens EDÖB möglichst bald Dokumente geschaffen werden [müssen], welche den Betrieben die Praxisumsetzung vereinfachen». Das DFS vertritt hingegen die Ansicht, dass die Formulierung dem Artikel 8 Absatz 1 nDSG nicht gerecht wird. Es schlägt vor, Artikel 8 Absatz 1 nDSG als Einleitungssatz in Artikel 1 zu übernehmen. Bei den Kriterien wäre es gerechtfertigt, das Wort «insbesondere» zu erwähnen. Die FMH schlägt vor, einleitend folgenden Satz einzufügen: «Durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen muss eine dem Risiko angemessene Datensicherheit gewährleistet werden». Die ASDPO fordert eine Klarstellung, dass die Mindestmassnahmen aus der Aufzählung in Artikel 2 ausgewählt werden können. Gemäss Classtime sollte «der Nutzen der Datenbearbeitung» in Artikel 1 ergänzt werden.

Einige Teilnehmende⁵⁹ waren der Meinung , dass die Einheitlichkeit der Terminologie gewährleistet werden sollte. So sind die Massnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 nDSG nicht «angemessen», sondern «geeignet». Ausserdem sind sie der Auffassung, dass die Konkretisierung von Artikel 8 nDSG über die Datensicherheit im engen Sinn hinausgeht (CIA: Confidentiality, Integrity, Availability). So erachten sie die aufgeführten Beispiele und den Um-

⁵⁴ Organisationen: DigiGes, FRC, Stiftung für Konsumentenschutz.

⁵⁵ Siehe dazu die Kommentare zu Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Einleitungssatz.

⁵⁶ Partei: SP; Organisation: SGB.

⁵⁷ Organisationen: ASDPO, FER.

Kanton: VD; Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA.CH, INSOS, senesuisse, Spitex Schweiz. Das KMU-Forum sieht ebenfalls einen Bedarf an Unterstützung durch den EDÖB, sieht die Vorlage jedoch kritischer. Das CP schlägt dasselbe Vorgehen vor, namentlich für die neuen Begriffsbestimmungen im nDSG wie «Profiling mit hohem Risiko».

⁵⁹ Organisationen: die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, SAV, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

fang des Begriffs «Risiko» als falsch. Es gehe um das Nettorisiko, und nicht um das Bruttorisiko. Ob eine Bearbeitung durch künstliche Intelligenz (KI) oder einen Menschen erfolgt, sei für die Frage der Datensicherheit nicht relevant.

Zahlreiche Teilnehmende⁶⁰ weisen allgemein auf den Einfluss des EU-Rechts und namentlich von Artikel 32 DSGVO hin. Sie schlagen vor, sich daran und an das ISG anzulehnen. Ihrer Ansicht nach sollte in zwei Schritten vorgegangen werden: Zuerst die Schutzziele, den Schutzbedarf und die Risiken beurteilen. Obwohl die Schutzziele in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h nDSG genannt und in Artikel 2 E-VDSG ausführlich aufgezählt werden, wird die mit dem vorliegenden Absatz getroffene Unterscheidung zwischen Kriterien zur Beurteilung des Schutzbedarfs (Bst. a), der Beurteilung des Risikos (Bst. b) und der Angemessenheit der Massnahmen begrüsst. Wie bei der DSFA erfolgt die Risikobeurteilung jedoch in einem zweiten Schritt (Art. 22 nDSG). In Bezug auf die Kriterien zur Angemessenheit der Massnahmen bedauern sie, dass diese nur eine indirekte Aussagekraft haben. Bezüglich der Angemessenheit von Massnahmen wäre in erster Linie zu beurteilen, ob eine Massnahme zu treffen ist und welche Massnahme konkret dem Risiko mit der nötigen Effektivität begegnet. Zwei Kantone⁶¹ sind ferner der Ansicht, dass der «Stand der Technik» ein indirektes Kriterium darstellt. Gemäss SZ ist ausserdem unklar, ob die Angemessenheitskriterien kumulativ zu verstehen sind. Dies würde der Kanton als nicht sachgerecht erachten. ZH ist ebenfalls gegen eine kumulative Anwendung der Kriterien. Der Kanton betont, dass die Ermittlung der Schutzziele (Art. 5 Bst. h nDSG), des Schutzbedarfs (Art. 1 Abs. 1 Bst. a E-VDSG) und der Risiken (Art. 22 nDSG) klarer aus der Bestimmung hervorgehen sollte.

BL schlägt vor, die Methode analog dem Bund mit HERMES zu vereinheitlichen. So solle Artikel 1 die Risikobeurteilung und die zu ergreifenden Massnahmen gemäss dem aktuellen Stand der fachlichen Diskussion wiedergeben.

Für die SP ist das Risiko einer Verletzung der Datensicherheit das viel relevantere Beurteilungskriterium für die zu treffenden Massnahmen.

Abs. 1 Bst. a

VD schlägt vor, in Buchstabe a Kriterien zum Profiling, zur länderübergreifenden Übermittlung und zur Auftragsbearbeitung (Cloud) aufzunehmen.

Inhaltlich bestreitet die SPA den Bezug der aufgeführten Kriterien zum Risiko, das von einer Datenbearbeitung ausgeht. Sie schlägt vor, basierend auf Artikel 8 Absatz 1 nDSG die Kriterien ausdrücklich zu benennen, über die ein Bezug zum Risiko hergestellt werden kann. Ein anderer Teilnehmender⁶² schlägt vor, den Begriff «Umstände» zu streichen, da er bereits im Begriff «Art» der Datenbearbeitung erfasst sei. Darüber hinaus empfiehlt er, den Entwurf der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur künstlichen Intelligenz zu berücksichtigen.

⁶⁰ Kantone: AG, AR, BE, GL, NW, SH, SZ, VD, ZH; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

⁶¹ Kantone: NW, SZ.

⁶² Organisation: DFS.

Abs. 1 Bst. b

Verschiedene Teilnehmende⁶³ sind der Ansicht, dass die Implementierungskosten auch nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt werden müssen; das heisst bei der Beurteilung, ob eine Massnahme angemessen ist, und nicht erst, wenn es darum geht, sich für eine von mehreren angemessenen Massnahmen zu entscheiden. Die Teilnehmenden⁶⁴ schlagen vor, in dieser Bestimmung zu präzisieren, dass sich die Frage nach der Eintrittswahrscheinlichkeit nur dann stellt, wenn ein Risiko besteht. Denn eine Eintrittswahrscheinlichkeit ergebe sich bei einer potenziellen Verletzung der Datensicherheit, und nicht umgekehrt. Entsprechend sollte der Text wie folgt lauten: «die potenziellen Auswirkungen einer Verletzung der Datensicherheit für die betroffenen Personen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit».

Die Wahrscheinlichkeit wird mathematisch berechnet.⁶⁵ Der vorgeschlagenen Abstufung (tief, mittel, hoch) könne daher nicht gefolgt werden. Zumindest sollte das Kriterium «Eintrittswahrscheinlichkeit» durch «Folgen» ersetzt werden. Ansonsten müssten mathematische Kriterien genannt werden.

Einige Teilnehmende⁶⁶ fordern, dass das Restrisiko berücksichtigt wird.

Abs. 1 Bst. c

Es wird angemerkt, dass der Stand der Technik «anerkannt» sein müsse. In diesem Sinn sollte der «Stand der Wissenschaft» als Kriterium hinzugefügt werden, da dieser seit Jahren allgemein anerkannt ist.⁶⁷ HÄRTING Rechtsanwälte regt an, den Begriff «Stand der Technik» gerade im Lichte der Straffolgen nach Artikel 61 Buchstabe c nDSG zu präzisieren, und schlägt vor, stattdessen den Begriff «die anerkannten Regeln der Technik» zu verwenden.

Abs. 1 Bst. d

Mehrere Teilnehmende⁶⁸ kritisieren, dass die Kosten berücksichtigt werden. Sie schlagen vor, den Buchstaben d zu streichen oder umzuformulieren. Oft werden Präzisierungen verlangt, beispielsweise zu den «Implementierungskosten», sei dies für KMU, Stiftungen, kleinere und mittlere Vereine oder Start-ups (beispielsweise mit einem Kostendach zwischen dem [voraussichtlichen] Umsatz und den Implementierungskosten). Es wird erklärt, dass dieses Kriterium ausschliesslich die Wahl der kostengünstigsten Variante innerhalb der wirksamen Massnahmen betreffe. Gleichzeitig wird aber betont, dass die Kosten nicht eine Ausrede für die Befreiung von der Pflicht der Gewährleistung der Datensicherheit sein dürften. Vielmehr solle dieses Kriterium es namentlich den kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, die Anforderungen umzusetzen.⁶⁹ Gemäss einigen Teilnehmenden⁷⁰ impliziert der Begriff «Implementierungkosten» fälschlicherweise, dass die weiteren Aufwendungen nicht relevant sind. So

⁶³ Organisationen: AGVS, auto schweiz, SLV, SwissInsights.

⁶⁴ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Raiffeisen, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, swissICT.

⁶⁵ Organisation: HANDELSVERBAND.swiss.

 $^{^{66}}$ Organisationen: HÄRTING Rechtsanwälte, suva, swissICT.

⁶⁷ Organisation: Swimag.

⁶⁸ Parteien: GPS, SP; Organisation: SGB.

⁶⁹ Organisationen: HANDELSVERBAND.swiss, Hotelleriesuisse, PES, proFonds, SFF.

Organisationen: Creditreform, die Post, H+, HANDELSVERBAND.swiss, Migros, proFonds, Ringier, SBB, SPA, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

sollte im erläuternden Bericht nicht festgehalten werden, dass übermässige Kosten nicht relevant sind

Zahlreiche Teilnehmende⁷¹ schlagen vor, «Implementierungskosten» durch «Implementierungsaufwand» zu ersetzen, da ihnen der erste Ausdruck zu eng gefasst erscheint. Gemäss BE können weitere Implementierungskriterien relevant sein (hoher Personalaufwand oder zeitliche und organisatorische Aufwendungen). So würde auch der erläuternde Bericht an Präzision gewinnen. Einige Teilnehmende⁷² sind derselben Meinung und bedauern, dass die Erläuterungen zur Berücksichtigung der Implementierungskosten als Kriterium bei der Angemessenheitsbeurteilung nicht genau seien. Gemäss proFonds muss die Angemessenheit der Massnahme nicht nur nach den Implementierungskosten, sondern auch nach dem sonstigen Implementierungsaufwand beurteilt werden. Einige Teilnehmende⁷³ fügen hinzu, das generell auf den Implementierungsaufwand abgestellt werden müsse. Gemäss einigen Teilnehmenden⁷⁴ müssen die sonstigen Aufwendungen aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Es sei daher nicht erforderlich, sie explizit zu erwähnen.

Verschiedene Teilnehmende⁷⁵ begrüssen es, dass das Kriterium der «Implementierungskosten» für die Beurteilung der Angemessenheit berücksichtigt und der Aufwand für die Verantwortlichen damit klar einbezogen wird. Sie schlagen jedoch vor, den Ausdruck durch «Aufwand für den Verantwortlichen» zu ersetzen.

Zwei Teilnehmende⁷⁶ halten es für verfehlt, die Implementierungskosten als Beurteilungskriterium zur Angemessenheit solcher Massnahmen explizit in der Verordnung zu erwähnen. Das Risiko einer Verletzung der Datensicherheit sei das viel relevantere Beurteilungskriterium für die zu treffenden Massnahmen. Die Swimag hingegen wünscht eine präzise Formulierung mit dem Wortlaut «der jeweils zur Implementierung wie Installation mindestens vorzusehenden Mittel, Aufwände und Kosten».

Abs. 2

Vereinzelt wird verlangt, dass dieser Absatz gestrichen wird.⁷⁷ Zahlreiche Teilnehmende⁷⁸ wünschen, dass zumindest «in angemessenen Abständen» durch «in angemessener Weise» ersetzt wird. Gemäss SZ sind die «angemessenen Abstände» nicht sehr wirksam. Der Kanton erachtet es als sinnvoller, die «Massnahmen in umfassender Weise zu überprüfen». Andere Teilnehmende⁷⁹ sind ebenfalls der Ansicht, dass der Ausdruck «angemessene Abstände» auslegungsbedürftig ist. Sie schlagen vor, ihn durch «periodische Abstände» zu ersetzen. Einige Teilnehmende⁸⁰ fordern mehr Klarheit und eine Überprüfung «mindestens einsetzens einsetzen

Kanton: BE; Organisationen: AGVS, Bär & Karrer, die Post, FMH, Raiffeisen, Ringier, santésuisse, SBVg, sgv, SLV, suva, swissICT, swissstaffing, vsi, VUD.

Organisationen: AGVS, PES, SLV, SPA.

⁷³ Organisationen: AGVS, auto schweiz, SAV, SLV, SwissInsights.

⁷⁴ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Raiffeisen, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV. swissICT.

⁷⁵ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, vsi, VSP.

⁷⁶ Partei: SP; Organisation: SGB.

⁷⁷ Organisation: SPA.

Organisationen: AGVS, auto schweiz, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, H+, HKBB, IGEM, Migros, Raiffeisen, Ringier, santésuisse, SAV, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, SLV, SPA, SSO, suva, SwissInsights, swissstaffing, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

⁷⁹ Organisationen: santésuisse, SFF.

⁸⁰ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA.CH, INSOS, senesuisse, Spitex Schweiz.

mal pro Jahr». Die Stiftung für Konsumentenschutz schlägt «in angemessenen, regelmässigen Abständen» vor. Einige Teilnehmende⁸¹ verlangen, dass die Massnahmen «bei einer relevanten Veränderung des Risikos» zu überprüfen sind. Der HANDELSVERBAND.swiss präzisiert, dass die Massnahmen nur dann zu überprüfen seien, wenn sich die Rahmenbedingungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c ändern. Gemäss anderen Teilnehmenden⁸² kann nur der Verantwortliche beurteilen, ob eine Überprüfung vorgenommen werden soll, und zwar über die gesamte Bearbeitungsdauer hinweg. Einige Teilnehmende⁸³ bezweifeln den Zusammenhang zwischen Artikel 8 Absatz 3 nDSG und der zusätzlichen Anforderung, die Massnahmen «in angemessenen Abständen zu überprüfen». Gemäss einigen Teilnehmenden⁸⁴ muss die Überprüfung über die gesamte Betriebsdauer erfolgen. Die FRC erklärt, dass in Bezug auf die Häufigkeit kein Auslegungsspielraum bestehen dürfe.

In terminologischer Hinsicht wird «die Risikobeurteilung» dem Begriff «Massnahmen» vorgezogen.⁸⁵ Einige Teilnehmende⁸⁶ weisen darauf hin, dass die Risikofaktoren zu prüfen sind. BE schlägt vor, dass «die Risiken und Massnahmen zu überprüfen sind».

EXPERTsuisse empfiehlt, die Prüfung mittels ISO 27001 als Pflicht zu standardisieren.

Schliesslich gelte es, eine Konformität mit dem europäischen und internationalen Recht anzustreben und die Archivdaten anders zu behandeln.⁸⁷

3.2.2 Art. 2 E-VDSG: Schutzziele

Die Bestimmung wurde in einigen Stellungnahmen positiv beurteilt. Einige Teilnehmende⁸⁸ begrüssen die Auflistung der Schutzziele und erachten sie als Gedächtnisstütze. Sie weisen jedoch darauf hin, dass punktuell eine Unterstützung durch die zuständigen Behörden erforderlich ist, namentlich durch den EDÖB. Sie schlagen vor, im Gesetz zu verankern, dass Schweizer Unternehmen einen kostengünstigen Zugang zum EDÖB erhalten. Zumindest sollte der Katalog (Checkliste) in einem Anhang aufgenommen werden.⁸⁹

Einige Teilnehmende⁹⁰ sind der Ansicht, dass in Artikel 2 nicht die Schutzziele selbst, sondern die Anforderungen zur Erreichung der Schutzziele aufgeführt sind. Entsprechend sollte der Einleitungssatz in Anlehnung an Artikel 6 Absatz 2 ISG angepasst werden. Schutzziele seien Zielvorgaben. Die Massnahmen müssten angemessen sein in Bezug auf die in der Risikobeurteilung festgestellten Risiken. Einige Teilnehmende⁹¹ schlagen vor, sich beispielsweise an das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons BS oder ZH anzulehnen.

⁸¹ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, sgv, vsi, VSP.

⁸² Organisationen: SwissICT, Walderwyss.

⁸³ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, vsi, VSP.

⁸⁴ Kantone: AG, BE, GL, NW, VD; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

⁸⁵ Kantone: BE, GL; Organisationen: FMH, ÖDSB, privatim.

⁸⁶ Kanton: BE; Organisation: DigiGes.

⁸⁷ Privatperson: Beat Lehmann.

⁸⁸ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA.CH, INSOS, senesuisse, Spitex Schweiz.

⁸⁹ Privatperson: Beat Lehmann.

⁹⁰ Kantone: AG, BE, GL, SH, VD, ZH; Organisationen: kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

⁹¹ Kantone: AR, NW, SZ; Organisation: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW.

Die Bestimmung ist trotzdem Gegenstand breiter Kritik. Für zahlreiche Teilnehmende⁹² ist eine Überarbeitung unerlässlich. Zwar wird die Anlehnung an Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h nDSG oder Artikel 32 Ziffer 1 DSGVO geschätzt. Aber als Schutzziele sollten ausschliesslich die Vertraulichkeit, die Integrität, die Verfügbarkeit und die Nachvollziehbarkeit genannt werden. Statt Maximalanforderungen sollten Minimalanforderungen formuliert werden. Eine Ausrichtung nach dem EU-Recht würde zudem die Umsetzung von nDSG und DSGVO erleichtern.⁹³ In diesem Sinn verlangen einige Teilnehmende⁹⁴ den Verzicht auf jegliches Swiss Finish. Die Bestimmung führe zu einer Dokumentationspflicht, die dem Willen des Gesetzgebers widerspreche.⁹⁵ Gemäss der SPA ist eine solche Dokumentationspflicht nicht legitim; jedenfalls ist sie nur kurz für den Prozess und sein Ergebnis gerechtfertigt. Die Übernahme der Schutzziele nach der geltenden VDSG wird kritisiert.⁹⁶ Einige Teilnehmende erachten sie als veraltet.⁹⁷ Das DFS vertritt die Ansicht, dass die Bestimmung gemeinsam mit Informatik- und Datenschutzexpertinnen und -experten überprüft und bereinigt werden muss.

Gemäss einigen Teilnehmenden⁹⁸ erfüllt Artikel 2 den Auftrag nach Artikel 8 Absatz 3 nDSG nicht ganz. Verschiedene Teilnehmende⁹⁹ weisen darauf hin, dass in der Bestimmung nur Schutzziele genannt werden sollten, die vom Verantwortlichen beeinflusst werden können. Mit der Einführung von «Privacy by Design» werde die Verantwortung für die Datensicherheit auf den Verantwortlichen übertragen. Angesichts der technischen Entwicklung und mangels staatlicher Interventionen sei die Aufzählung zu überarbeiten. Damit werde der Aufwand für die Datensicherheit dem Betreiber und nicht dem Entwickler von Informationstechnologien auferlegt. Dies zulasten der Nutzerinnen und Nutzer von Informationstechnologien. Angesichts der heutigen Cyberrisiken seien so breit gefächerte, ambitionierte Schutzziele kaum realistisch, insbesondere im Lichte der strafrechtlichen Sanktionen des nDSG.¹⁰⁰

Einige Teilnehmende¹⁰¹ werfen die Frage auf, ob der Bezug zu Artikel 1 nicht präzisiert werden sollte. Zumindest sollte erwähnt werden, dass nur die Punkte umgesetzt werden müssen, die zur Gewährleistung der Datensicherheit angemessen sind.

Gemäss BE sollte der Einleitungssatz mit «die technischen und organisatorischen Massnahmen» ergänzt werden. Eine überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden¹⁰² schlägt namentlich vor dem Hintergrund von Artikel 61 Buchstabe c nDSG vor, «erreichen» durch «anstreben»

⁹² Kantone: AG, AR, BE, GL, NW, SZ, TG, VD, ZH; Parteien: FDP, SP; Organisationen: asut, Coop, DFS, die Inlandbanken, die Post, Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, digitalswitzerland, economiesuisse, EXPERTsuisse, FMH, H+, HKBB, IGEM, kantonaler Datenschutz-und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, Migros, privatim, Raiffeisen, Ringier, santésuisse, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, SPA, Sunrise, suva, SWICO, thurbo, UPC, veb.ch, VöV, VSKB, VUD, Walderwyss. Gemäss swissICT sollten die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit zumindest in den Kommentaren zu Art. 2 im erläuternden Bericht genannt werden; Privatperson: Beat Lehmann schlägt einen Absatz 1 «Im Allgemeinen» vor, in dem die zu erreichenden Schutzziele der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit umschrieben werden.

⁹³ Organisation: SAV.

⁹⁴ Organisationen: asut, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, KMU-Forum, Raiffeisen, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, Sunrise UPC, SWICO.

Organisationen: Coop, die Post, HANDELSVERBAND.swiss, IGEM, Rega, suva, VUD. Für einige Teilnehmende wie SPA sind nicht unbedingt alle Schutzziele relevant. Es müsse anhand der Datenbearbeitung eruiert werden können, welche Schutzziele in Frage kommen.

⁹⁶ Siehe dazu namentlich Fn. 50.

⁹⁷ Organisationen: DFS, IGEM.

⁹⁸ Partei: FDP; Organisationen: Datenschutzguide.ch, KMU-Forum, SPA, suisa, SwissFoundations.

⁹⁹ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, sgv, vsi, VSP.

¹⁰⁰ Partei: FDP; Organisationen: die Post, rega.

¹⁰¹ Kanton: BE; Organisationen: ASDPO, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, HANDELSVERBAND.swiss, HKBB, Raiffeisen, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, swissICT.

¹⁰² Kanton: BE; Organisationen: asut, Coop, Creditreform, die Post, DigiGes, GastroSuisse, H+, IGEM, Migros, PBS, Raiffeisen, Ringier, RVS, santésuisse, SBB, SPA, SSO, Stiftung für Konsumentenschutz, Suisa, Sunrise UPC, suva, SWICO, swissICT, swissstaffing, thurbo, VöV, VSP, VUD, Walderwyss.

zu ersetzen. Die GPS hebt hervor, dass die Schutzziele nur «soweit angemessen» zu erreichen sind, womit den Verantwortlichen Ermessensspielräume eröffnet werden, die der Datensicherheit zuwiderlaufen können. Für Datenschutzguide.ch hingegen ist diese Einschränkung zentral. Die Umsetzung zahlreicher Schutzziele könne für KMU heikel sein. Die Vorlage sollte sich auf minimale Vorschriften beschränken. Ein detaillierter, strafbewährter Katalog sei nicht angebracht. Einige Teilnehmende¹⁰³ sind hingegen der Meinung, dass diese Formulierung mit Blick auf Artikel 6 Absatz 5 nDSG schwammig ist, da sie die zu erreichenden Schutzziele relativiere. Verschiedene Teilnehmende¹⁰⁴ regen an, die Formulierung zu streichen, da er einen Ermessensspielraum lasse. Zwei Teilnehmende¹⁰⁵ wünschen nähere Ausführungen zum Ausdruck «soweit angemessen», da der erläuternde Bericht nicht mehr Klarheit verschaffe.

Gemäss der Swimag sollte vor «folgende Schutzziele» «mindestens» eingefügt werden. GR schlägt vor, eher «insbesondere» einzufügen, damit die Liste nicht als abschliessend aufgefasst wird. Das DFS erachtet eine abschliessende Auflistung als nicht zielführend, da es sich nicht um Schutzziele handle, sondern um technische und organisatorische Massnahmen. Die PPS wünscht eine Unterscheidung zwischen Unternehmen, bei denen die Datenbearbeitung nur administrativer Natur ist, und Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf Datenerhebung, -analyse, -bereitstellung und/oder -nutzung basiert. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte der Ermessensspielraum letztgenannter Unternehmen weiter eingegrenzt werden.

Gemäss den Inlandbanken sind die Bestimmungen zu präzisieren, um der Realität des Schweizer Wirtschaftsstandorts Rechnung zu tragen.

Die Schutzziele seien in Bezug auf und im Kontext von Datensensitivitätsklassen zu beurteilen. Aus der Formulierung müsse hervorgehen, dass ein Hinwirken auf die Schutzziele ausreichend ist. Denn die Schutzziele seien als allgemeine Ziele zu verstehen, eine absolute Sicherheit im Sinne eines Nullrisikos sei nicht möglich. In diesem Sinn enthalte Artikel 2 gemäss dem erläuternden Bericht eine Auflistung der Schutzziele, auf welche die Massnahmen auszurichten sind. Dabei sei vorstellbar, dass nicht jedes Schutzziel in jedem Fall von Relevanz sei. Eine neue Strukturierung der Bestimmung könnte dieses Verständnis eventuell erleichtern. Beat Lehmann schlägt vor, einen Absatz «Im Allgemeinen» und einen Absatz «Mittel zur Umsetzung der Ziele» einzufügen, der in Form einer generellen Klausel darauf hinweist, welche organisatorischen und technischen Massnahmen den Verantwortlichen oder Auftragsbearbeitern für das Erreichen der Schutzziele zur Verfügung stehen und wo geeignete Mittel erfasst sind.

Ringier empfiehlt, den Katalog der Schutzziele (Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit) in die Verordnung aufzunehmen, da die Verletzung der Anforderungen an die Datensicherheit erhebliche Folgen haben könne (Strafen gemäss Art. 61 Bst. c nDSG).

HÄRTING Rechtsanwälte regt an, einen neuen Buchstaben I einzufügen, wonach Personen, welche die Datensicherheitsziele missachten, zur Rechenschaft gezogen werden. In einem

¹⁰³ Partei: SP; Organisationen: SGB, Stiftung für Konsumentenschutz.

¹⁰⁴ Partei: SP; Organisationen: ASDPO, DigiGes, FRC, PES, PPS.

¹⁰⁵ Organisationen: DigiGes, EKK.

¹⁰⁶ Organisation: Classtime.

¹⁰⁷ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, sgv, SNB, vsi, VSP; Privatperson: Beat Lehmann.

¹⁰⁸ Organisation: HÄRTING Rechtsanwälte.

¹⁰⁹ Siehe dazu ebenfalls Fn. 92.

neuen Buchstaben m wäre vorzusehen, dass kontinuierliche Verbesserungsprozesse zu implementieren sind, da sich die Technik ständig weiterentwickle.

<u>Sachüberschrift</u>

Bär & Karrer schlägt vor, die Sachüberschrift von Artikel 2 wie folgt zu ändern: «Mindestanforderungen».

Bst. a

Gemäss der Swimag gab es in der Vergangenheit immer wieder Fälle, in denen ohne erkennbaren Grund einfach die Zahl der berechtigten Personen in nicht nachvollziehbarer Art und Weise erhöht wurde und diese zudem Bearbeitungen vornahmen, die nicht in den Erfüllungsbereich ihrer Aufgaben gehörten. Daher sollte in Buchstabe a festgehalten werden, dass die Zahl der berechtigten Personen auf ein Minimum zu beschränken ist. Ausserdem sei der Zugriff auf diejenigen Daten zu beschränken, die sie «unbedingt und zwingend» benötigen.

Bst. b

Gemäss der suva sind auch «mobile Bearbeitungsanlagen» gemeint, namentlich Mobiltelefone und Tablets. Der SVV anerkennt, dass dies auch im erläuternden Bericht zum Ausdruck kommt. Er ist aber der Ansicht, dass eine solche Zugangskontrolle nicht umsetzbar ist und unter die Zugriffskontrolle nach Buchstabe a fällt. Eine Klärung, insbesondere im erläuternden Bericht, wird gefordert ¹¹⁰. Die beiden Teilnehmenden erachten die Formulierung als zu weit gefasst und unrealistisch (z. B. im Kontext des Homeoffice während der Pandemie). Wichtig sei lediglich, dass sich keine unberechtigte Person Zugriff verschaffen könne.

Die Swimag schlägt folgende Ergänzung des Wortlauts vor: «Der Zugang zu physischen wie virtuellen Einrichtungen und Anlagen [...] wird unbefugten Personen gleich von vornherein und von allem Anfang an verwehrt».

Bst. c-e

Einige wenige Teilnehmende¹¹¹ schlagen vor, anstelle der Aufzählung der Bearbeitungsschritte (Lesen, Verändern, Verschieben usw.) den Oberbegriff «Bearbeiten» zu verwenden. Sie wünschen eine Präzisierung, namentlich eine Differenzierung zwischen Datenträger (Bst. c) und Datenspeicher (Bst. d). Gemäss dem SVV macht es einen Unterschied, ob sich das Bearbeiten auf den Datenträger bezieht oder auf die darin enthaltenen Daten. Die Swimag wünscht ebenfalls eine Präzisierung und schlägt vor, in Buchstabe c vor «oder Entfernen» «Beschreiben, Zerstören» einzufügen.

Das DFS ist der Auffassung, dass es nicht reicht, unter Buchstabe c zu verlangen, dass unbefugten Personen die Bearbeitung des Datenträgers «verunmöglicht» wird. Die Datenträgerkontrolle müsse dies «sicherstellen».

Die ASDPO schlägt vor, in Buchstabe d den Begriff «Speicherkontrolle» durch «Integritätskontrolle» zu ersetzen. Dieser Begriff entspreche eher dem vorliegenden Fall.

¹¹⁰ Organisationen: SVV, curafutura.

¹¹¹ Organisationen: curafutura, santésuisse, SVV.

Bst. g

Es ist zu vermeiden, dass in der Bestimmung Begriffe eingeführt werden, die weder im nDSG noch im erläuternden Bericht definiert werden : als Beispiel der Begriff «automatisiertes System».¹¹²

Gemäss der suva muss auch die Veränderung von Personendaten nachträglich überprüfbar sein

Gemäss der Swimag muss erwähnt werden, dass in automatisierten Systemen «jederzeit» Überprüfungen vorgenommen werden können. Sie schlägt vor, den Wortlaut durch «zu welchem Zweck bzw. aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage» zu ergänzen.

Bst. h

Gemäss der suva genügt es, wenn ausschliesslich das Organ identifiziert werden kann. Ein Teilnehmender¹¹³ fügt jedoch an, dass die Überprüfung «jederzeit» möglich sein müsse.

Bst. i

Die suva weist darauf hin, dass die Erstellung eines Backup-Konzepts nützlich wäre. Gemäss der Swimag sollten nebst den physischen und technischen Zwischenfällen alle sonstigen datengefährdenden Zwischenfälle bzw. Angriffe berücksichtigt werden. Die Wiederherstellung müsse ausserdem unverzüglich ohne jegliche Beeinträchtigung vollumfänglich erfolgen.

Bst. j

Gemäss dem HANDELSVERBAND.swiss ist dieser Buchstabe zu streichen, da er fern jeder Realität sei. Kein Unternehmen könne gewährleisten, dass Cloud-Dienste jederzeit verfügbar seien und Dritt-Software automatisch Fehler melde usw.

Das System selbst solle automatisch Fehlfunktionen melden. 114

Bst. k

Die Erkennung müsse «unverzüglich» erfolgen, und es müssten Massnahmen «zur erfolgreichen wie vollständigen» Beseitigung der Folgen eingeleitet werden.¹¹⁵

3.2.3 Art. 3 E-VDSG: Protokollierung

Die Bestimmung wird von mehreren Teilnehmenden begrüsst. 116 Sie wird als sehr wichtig oder gar als Kernstück des künftigen Datenschutzes in der Schweiz erachtet. 117 DigiGes hebt des Weiteren hervor, dass diese Bestimmung auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht. Die Protokollierungspflicht betreffe lediglich Datenbearbeitungen mit hohem Risiko. Ein Unternehmen, das derartige Datenbearbeitungen vorsehe, sei gehalten, für strengere Da-

¹¹² Organisation: HANDELSVERBAND.swiss.

¹¹³ Organisation: Swimag.

¹¹⁴ Organisation: Suva.

¹¹⁵ Organisation: Swimag.

¹¹⁶ Kanton: GL; Parteien: GPS, SP.

¹¹⁷ Partei: GPS; Organisation: Die FRC betont ebenfalls, wie wichtig diese Bestimmung für die Datensicherheit ist.

tensicherheit zu sorgen. H+ ist der Auffassung, dass punktuelle Pflichten zur Protokollierung durchaus sinnvoll sein können (bspw. zur Auswertung von Logs zu Analysezwecken). GL begrüsst die Einführung «strengerer Anforderungen» in Absatz 2. Dies stärke das Vertrauen in die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe, und durch die Protokollierungspflicht werde eine wirksame Kontrolle erst ermöglicht. Schliesslich dürfte der Protokollierungspflicht auch eine gewisse präventive Wirkung zukommen.

Der Artikel wird auch von sehr vielen Teilnehmenden kritisiert. Die Hauptkritik bezieht sich auf die fehlende gesetzliche Grundlage und den Präzisierungsbedarf. Gemäss mehreren Teilnehmenden¹¹⁸ behandelt Artikel 8 nDSG die Datensicherheit im engeren Sinn und bietet keine hinreichende Grundlage für die Protokollierungspflicht. Ausserdem komme der Begriff «Protokollierung» nur in der Verordnung vor, im nDSG hingegen nicht – im Gegensatz zum Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst¹¹⁹ oder zum Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle¹²⁰. In diesem Sinn wird die Protokollierungspflicht, die auch in der DSGVO nicht vorkommt, als Swiss Finish betrachtet. Die Protokollierungspflicht generiere einen erheblichen Zusatzaufwand. So wird gefordert, den Artikel, zumindest für den Privatbereich, zu streichen.¹²¹ Mit der Einführung der DSFA und dem Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten wird die Protokollierung als verzichtbare Doppelspurigkeit betrachtet. Eine Protokollierungspflicht widerspräche ferner dem Willen des Gesetzgebers.¹²² Gemäss H+ ist eine pauschale Norm zur Protokollierungspflicht unverhältnismässig.

Mehrere Teilnehmende¹²³ merken an, dass die Protokollierung zum Zweck hat, dass in Situationen, in denen ein unberechtigtes Bearbeiten von Personendaten nicht zum vornherein technisch ausgeschlossen werden kann, ein unberechtigtes Bearbeiten im Nachhinein festgestellt werden kann. Mithin ergebe sich der Bedarf an der Protokollierung aus der Risikobeurteilung und der Massnahmenplanung. Ein hypothetisches Risiko sei weder hinreichend noch verhältnismässig. Dies sei im Rahmen der Abklärungen gemäss einem angepassten Artikel 1 zu ermitteln. Dabei sei zu betonen, dass die Protokollierung erforderlich ist, wenn die technischen bzw. organisatorischen Massnahmen nicht ausreichend greifen. Im erläuternden Bericht sei festgehalten, dass durch die Protokollierung die Schutzziele nach Artikel 2 erreicht werden können. Im Übrigen solle präzisiert werden, ob eine Protokollierung eingerichtet werden muss, wenn keine DSFA durchgeführt wurde. Einige Teilnehmende¹²⁴ erachten eine Protokollierung als genügend, wenn sonst nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die Da-

Kanton: ZH; Organisationen: AFBS, AGVS, AIS, ASPS, asut, auto schweiz, Coop, Creditreform, curafutura, CURAVIVA.CH, Datenschutzguide.ch, DFS, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, EKK, EXPERTsuisse, H+, HANDELSVERBAND.swiss, HKBB, HotellerieSuisse, IGEM, INSOS, Migros, PBS, Raiffeisen, rega, Ringier, RVS, santésuisse, SAV, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, senesuisse, sqv, SLV, SNB, SPA, SPITEX Schweiz, SSV, suva, SVV, SWICO, Swiss Insights, Swissholdings, swissICT, Swissstaffing, thurbo, veb.ch, VöV, vsi, VSP, VUD, Walderwyss. Die ÖDSB vertritt die Meinung, dass der Bezug zwischen dem nDSG und der Verordnung nicht immer einfach zu verstehen oder gar widersprüchlich ist; Partei: Die Mitte.

¹¹⁹ NDG, SR 121, insb. Art. 78 Abs. 5.

¹²⁰ FKG, SR **614.0**, insb. Art. 10 Abs. 3.

¹²¹ Organisationen: AGVS, auto schweiz, HotellerieSuisse, SLV, Swiss Insights.

Organisationen: AGVS, asut, auto schweiz, Bär & Karrer, Coop, Creditreform, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, EKK, EXPERTsuisse, H+, HANDELSVERBAND.swiss, HKBB, IGEM, Migros, PBS, Raiffeisen, rega, Ringier, RVS, santésuisse, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, sgv, SLV, SNB, suva, SWICO, Swiss Insights, Swissholdings, thurbo, VöV, vsi, VSP, VUD, Walderwyss.

¹²³ Kantone: AG, AR, BE, GL, GR, NW, VD, ZH; Organisationen: Coop, Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, FMH, FRC, H+, HKBB, IGEM, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, Migros, privatim, Raiffeisen, Ringier, santésuisse, SAV, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, SFF, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹²⁴ Organisationen: AGVS, auto schweiz, Bär & Karrer, SLV, Swiss Insights.

ten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden (Art. 10 Abs. 1 VDSG). Verschiedene Teilnehmende¹²⁵ heben hervor, dass die Protokollierung der regulären Nutzung der Daten sich nicht dazu eigne, unerlaubte Datenabflüsse, Malware, Einbrüche usw. zu entdecken.

Gemäss einigen Teilnehmenden¹²⁶ wird nach Artikel 8 nDSG erwartet, dass der Datenschutz bedarfsorientiert und gemäss dem neusten technischen Stand umgesetzt wird. Das sei in der Praxis aber schwierig zu realisieren; dies insbesondere mit einer Bestimmung, die einen hohen Detaillierungsgrad aufweise, der einen entsprechend hohen Umsetzungsaufwand, eine Unübersichtlichkeit und mögliche Verwechslungsrisiken mit sich bringe. Trotzdem erscheint ihnen eine Protokollierung richtig, sofern keine anderen Massnahmen das gleiche Ziel mit weniger Aufwand erreichen können. Deshalb sollten sie und ihre Alternativen in der Verordnung zumindest ausdrücklich als Massnahme vorgesehen werden. ZH hält fest, dass die Vorgabe zur Protokollierung bei hohen Risiken dem Konzept, keine konkreten Massnahmen festzulegen, widerspreche. Gemäss einigen wenigen Teilnehmenden¹²⁷ ist die Protokollierungspflicht auf die Fälle zu beschränken, in denen noch ein hohes Risiko besteht bzw. wenn die Massnahme im Sinn von Artikel 1 angemessen ist. Folglich müssten der französische und der italienische Wortlaut in diesem Sinn angepasst werden. Die Einhaltung der Bestimmung sei in der Praxis schwierig, insbesondere aufgrund der strafrechtlichen Sanktionen (Art. 61 Bst. c nDSG), die bestimmt häufig sein werden. Einige Teilnehmende¹²⁸ weisen darauf hin, dass die Gefahr einer Überwachung der betroffenen Personen bestehe, die nur gerechtfertigt sei, wenn die Bearbeitung ein hohes Risiko darstelle.

Abs. 1

Es wird verlangt, dass dieser Absatz überarbeitet wird. Mehrere Teilnehmende¹²⁹ erklären, dass eine DSFA nicht wegen mangelhafter Datensicherheit ein hohes Risiko ausweisen werde, sondern aufgrund der Art und Weise der Datenbearbeitung. Dementsprechend sind einige Teilnehmende¹³⁰ der Auffassung, dass die DSFA nichts mit Datensicherheit zu tun hat.

Gemäss einigen Teilnehmenden¹³¹ ist auf die Protokollierung des Lesens zu verzichten, da dies kaum umsetzbar sei. Die Swimag fordert, dass im letzten Satz «sowie die jeweilige Zweckbindung bzw. den genauen Bearbeitungsgrund» eingefügt wird.

Einige Teilnehmende¹³² werfen die Frage auf, ob der Begriff «automatisierte Bearbeitung» nicht definiert werden sollte. Gemäss einigen Teilnehmenden¹³³ ist unter dem Begriff das Gegenteil zur manuellen Bearbeitung zu verstehen. Somit sei darunter eine elektronische oder vergleichbare Datenbearbeitung zu verstehen.

¹²⁵ Organisationen: die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, santésuisse, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹²⁶ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA.CH, HÄRTING Rechtsanwälte, INSOS, senesuisse, SPITEX Schweiz, swissICT.

¹²⁷ Organisationen: AFBS, Classtime, die Post, HDC, SBB, swissprivacy.law, thurbo, VöV.

¹²⁸ Organisationen: Creditreform, DigiGes, FRC, vsi.

¹²⁹ Organisationen: Coop, EXPERTsuisse, H+, IGEM, Migros, Ringier, santésuisse, SBB, suva, swissICT, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹³⁰ Organisationen: Coop, H+, IGEM, Migros, Ringier, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹³¹ Organisationen: curafutura, die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, santésuisse, SBB, SNB, suva, swissICT, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹³² Organisationen: die Post, H+, HANDELSVERBAND.swiss, HDC, IGEM, Migros, Ringier, santésuisse, SBB, SNB, suva, swissICT, thurbo,

¹³³ Organisationen: die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, santésuisse, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

Abs. 2

Einige Teilnehmende¹³⁴ lehnen eine allgemeine Protokollierungspflicht für die Bundesorgane ab, weil sie ihnen unverhältnismässig erscheint. Sollte wegen Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Bestimmung in der Schweiz erforderlich sein, so ist diese gemäss einigen Teilnehmenden¹³⁵ auf die Bundesorgane zu beschränken, die ihr unterliegen. Ansonsten sollte Artikel 3 Absatz 1 zur Anwendung kommen. Einige Teilnehmende¹³⁶ erinnern daran, dass Artikel 57I Buchstabe b Ziffer 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹³⁷ zwar die Aufzeichnung von Randdaten zum Nachvollzug des Zugriffs auf Datensammlungen erlaubt, aber eben nur insoweit, als die Aufzeichnung verhältnismässig ist. Dass selbst bei einfachen Personendaten eine Protokollierung erforderlich sein solle, gehe klar über diese Anforderung hinaus. Einige Teilnehmende¹³⁸ schlagen vor, die Bundesorgane in Absatz 1 aufzunehmen und Absatz 2 zu streichen. Verschiedene Teilnehmende¹³⁹ weisen ferner darauf hin, dass für Bundesorgane unabhängig davon, ob ein hohes Risiko besteht, eine Protokollierungspflicht gilt. Die Protokollierung erfolge bei jeder automatisierten Bearbeitung.

Einige Teilnehmende¹⁴⁰ vertreten die Meinung, dass die Regelung zumindest für Privatpersonen und Bundesorgane dieselbe sein sollte.

Gemäss der Swimag sollte im letzten Satz «sowie die jeweilige Zweckbindung bzw. den genauen Bearbeitungsgrund» eingefügt werden.

<u>Abs. 3</u>

Da es sich nicht bei jeder Bearbeitung um eine Bekanntgabe handelt, wäre es gemäss einigen Teilnehmenden¹⁴¹ sinnvoll, vor «die Identität der Empfängerin oder des Empfängers» das Wort «gegebenenfalls» einzufügen.

Gemäss einigen Teilnehmenden¹⁴² steht dieser Absatz im Widerspruch zu den beiden vorigen Absätzen. Er werde so verstanden, dass es nicht um Verletzungen der Datensicherheit, sondern um etwaige unzulässige Bearbeitungen geht. Es sollte präzisiert werden, dass mit «Empfänger» die Organisation, nicht die Einzelperson gemeint ist.

Nach Ansicht von zwei Teilnehmenden¹⁴³ ist die Protokollierung eine qualifizierte Dokumentation, die zu einem Profiling führt. Es könne festgestellt werden, wer, wann, wie und in welchem Masse Daten bearbeitet hat. Dabei handle es sich um eine qualifizierte und automatisierte Bearbeitung der Personendaten der datenbearbeitenden Person. Sie bedürfe demnach

¹³⁴ Kantone: GR, NW, SH, SO, VD; Organisationen: curafutura, Datenschutzbeauftragter von SZ, die Post, HDC, IGEM, OW und NW, privatim, Ringier, santésuisse, SBB, suva, swissICT, thurbo, VöV, VUD.

¹³⁵ Kanton: SH; Organisationen: curafutura, die Post, HDC, SBB, thurbo, VöV.

¹³⁶ Kantone: AR, BE, GL, NW; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

¹³⁷ RVOG, SR 172.010.

¹³⁸ Kantone: AR, BE, GL, NW, SO; Organisationen: kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

¹³⁹ Organisationen: die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, santésuisse, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹⁴⁰ Organisationen: ASDPO, swissICT.

¹⁴¹ Kantone: AG, AR, BE, GL, NW, VD; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeits-beauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

¹⁴² Organisationen: die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, santésuisse, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹⁴³ Organisationen: Creditreform, VSI.

auch einer Rechtsgrundlage im formellen Gesetz, insbesondere dann, wenn die Bearbeitung dieser Personendaten im beruflichen Umfeld einem eigentlichen Profiling und einer Verhaltenskontrolle der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers dienen sollte.

Abs. 4

Einige Teilnehmende¹⁴⁴ treten dafür ein, dass die geltende Aufbewahrungsdauer von einem Jahr beibehalten wird. In diesem Sinn schlagen sie vor, sich an § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen des Kantons Aargau anzulehnen. 145 Für zahlreiche Teilnehmende 146 spricht die Herausforderung der zunehmenden Cyberangriffe gegen jede Verlängerung der Aufbewahrungsfrist. Anstatt eine sinnvollere Auswertung der Protokolldaten zu ermöglichen, schaffe die Verlängerung nur einen Mehraufwand und sei mit höheren Kosten verbunden, ohne dass dadurch ein höheres Schutzniveau erreicht werde. Nicht zielführend sei auch das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung. Zielführender wäre eine Vorgabe, wonach die Protokolle vor nachträglicher Veränderung zu schützen sind. Der Vorgang einer getrennten Speicherung berge seinerseits Risiken in Bezug auf die Datensicherheit. Die Aufbewahrungsfrist sei als Mindestfrist auszugestalten, nicht als standardmässige Frist. Dabei wird eine Dauer von zwei Jahren nicht als angemessen erachtet. Gemäss ZH ist eine Aufbewahrung von wenigen Tagen oder Monaten angemessen. Economiesuisse ist der Ansicht, dass die Aufbewahrungsdauer von der Bearbeitungsdauer abhängig sein sollte. Zwei Teilnehmende¹⁴⁷ sind hingegen einverstanden und unterstützen eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren. Einige Teilnehmende¹⁴⁸ vertreten die Auffassung, dass diese Pflicht zu einer umfangreichen neuen Datensammlung (z. B. mit Daten von Anwendenden/Mitarbeitenden) mit einer sehr langen Aufbewahrungsdauer führt. Einige Teilnehmende¹⁴⁹ schlagen vor, auf die getrennte Aufbewahrung zu verzichten.

Verschiedene Teilnehmende¹⁵⁰ weisen darauf hin, dass das Verfahren für die Bundesorgane durch Artikel 57*m* ff. RVOG und die zugehörige Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung¹⁵¹ festgelegt wird. Es sei nicht in jedem Fall eine personenbezogene Auswertung erforderlich. Der letzte Satz des Absatzes sei deshalb wie folgt zu ergänzen: «[Die Protokolle] dürfen nur zu diesem Zweck und nur soweit erforderlich personenbezogen verwendet werden». Die Einschränkung des Zugangs sowie des Zwecks werden als zu streng beurteilt. Es könne auch aus anderen Gründen gerechtfertigt sein, Logs zu konsultieren, namentlich für einen Verantwortlichen oder einen Auftragsbearbeiter. Dabei sollten Doppelprotokollierungen vermieden werden. In der Bestimmung sollten Ausnahmen in sektoriellen Gesetzen vorbehalten werden. Der Absatz sei zu streichen oder der Personenkreis mit Zugang zu erweitern.

¹⁴⁴ Kanton: GL; Organisationen: asut, curafutura, Sunrise UPC, SWICO, swissICT.

¹⁴⁵ VIDAG, SAR **150.711**.

Kantone: GL, ZH; Organisationen: AGVS, AIS, ASDPO, ASPS, asut, auto schweiz, Bär & Karrer, Creditreform, curafutura, CURAVIVA.CH, die Post, FMH, H+, HANDELSVERBAND.swiss, INSOS, PBS, rega, Ringier, RVS, SBB, senesuisse, sgv, SLV, SPI-TEXsuisse, SSO, Sunrise UPC, suva, SWICO, Swimag, Swiss Insights, thurbo, veb.ch, VöV, vsi, VSP, VUD, Walderwyss. ASDPO und Bär & Karrer schlagen vor, sämtliche Fristen in der Verordnung zu vereinheitlichen. Die Swimag schlägt eine einheitliche Frist von fünf Jahren vor.

¹⁴⁷ Partei: SP; Organisation: SGB.

¹⁴⁸ Kantone: BL, ZH. Gemäss BL führt die generelle Pflicht zur Protokollierung zu einer neuen umfangreichen Datensammlung.

¹⁴⁹ Kantone: TG, ZH; Organisationen: AGVS, auto schweiz, Classtime, Creditreform, die Post, H+, HANDELSVERBAND.swiss, Migros, rega, Ringier, SBB, SLV, SPA, suva, Swiss Insights, thurbo, VöV, vsi, VUD, Walderwyss.

¹⁵⁰ Kantone: AG, AR, BE, GL, NW, SH, VD; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlich-keitsbeauftragter von NE/JU, Migros, ÖDSB, privatim, SSV, VUD.

¹⁵¹ RVOV, SR **172.010.1**.

Gemäss einigen Teilnehmenden¹⁵² sollte die Formulierung «getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden» durch «gesichert» ersetzt werden.

3.2.4 Art. 4 E-VDSG: Bearbeitungsreglement von privaten Personen

Mehrere Teilnehmende¹⁵³ begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich. Sie wird als Kernstück des künftigen Datenschutzes gesehen. Andere Teilnehmende¹⁵⁴ möchten deren Tragweite sogar erweitern, da die Kriterien nach Absatz 1 nicht alle kritischen Datenbearbeitungen abdeckten. Die Massnahme wird folglich anerkannt, es werden jedoch Präzisierungen gefordert. Die Bestimmung wird als Massnahme zur Datenminimierung betrachtet.¹⁵⁵ Es sei auch gerechtfertigt, dass bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, oder insbesondere bei der Durchführung eines Profilings mit hohem Risiko, höhere Anforderungen an den Datenschutz gestellt werden.¹⁵⁶

Für zahlreiche andere Teilnehmende¹⁵⁷ widerspricht die Bestimmung dem Willen des Gesetzgebers und ist überflüssig. Gemäss vielen Teilnehmenden¹⁵⁸ wurde in Bezug auf die Dokumentationspflicht entschieden, sich auf das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten bzw. die DSFA zu beschränken. Es wird vor allem kritisiert, dass dafür keine gesetzliche Grundlage bestehe. Das Bearbeitungsreglement diene augenscheinlich nicht der Sicherstellung der Datensicherheit im engeren Sinn (die in Art. 8 nDSG geregelt wird), sondern solle primär die Einhaltung der Bearbeitungsgrundsätze und die weiteren Vorgaben des Datenschutzes sicherstellen. Sie weisen darauf hin, dass die DSGVO kein Bearbeitungsreglement erwähnt, während die Dokumentationspflicht von der DSGVO übernommen wurde. Dieses Swiss Finish wird kritisiert. Es wird verlangt, dass diese Bestimmung gestrichen wird. Verschiedene Teilnehmende¹⁵⁹ sind der Ansicht, dass diese Pflicht dem risikobasierten Ansatz widerspricht. Einige Teilnehmende¹⁶⁰ erinnern daran, dass Artikel 11a DSG absichtlich nicht übernommen worden ist, wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen sei.

Für mehrere Teilnehmende¹⁶¹ sieht der rechtliche Rahmen wie folgt aus: Artikel 36 DSG bietet die Möglichkeit, ein «Bearbeitungsreglement» zu erstellen, während Artikel 12 nDSG den Begriff «Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten» einführt. Sie sind der Auffassung, dass das Reglement im System durch das Verzeichnis ersetzt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bearbeitungsreglement unter den Massnahmen nach den Artikeln 1 und 2 nicht aufgeführt ist. Ein Mehrwert des Bearbeitungsreglements sei in Bezug auf die Transparenz nicht

¹⁵² Organisationen: die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹⁵³ Parteien: GPS, SP; Organisation: DigiGes.

¹⁵⁴ Kantone: AG, AR, BE, GL, GR, NW, SH, SO, SZ, UR, VD, ZH; Partei: GPS; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

¹⁵⁵ Partei: SP.

¹⁵⁶ Organisation: DigiGes.

¹⁵⁷ Organisationen: asut, curafutura, DFS, die Inlandbanken, die Post, economiesuisse, EXPERTsuisse, H+, HKBB, IGEM, KMU-Forum, proFonds, santésuisse, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, SNB, Sunrise UPC, suva, SVV, SWICO, swissICT, thurbo, VöV, VSKB, VUD, Walderwyss.

Kantone: AR, BE, GE, GL, TG; Organisationen: AGVS, ASDPO, asut, auto schweiz, Coop, Creditreform, curafutura, DFS, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, EXPERTsuisse, H+, HÄRTING Rechtsanwälte, HDC, HKBB, HotellerieSuisse, IGEM, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, Migros, ÖDSB, pharmasuisse, proFonds, Raiffeisen, rega, Ringier, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, SLV, SNB, SSO, Sunrise, suva, SVV, SWICO, Swiss Insights, SwissHoldings, swissICT, Swissstaffing, thurbo, UPC, VöV, vsi, VUD, Walderwyss. Privatim verlangt insbesondere, dass Abs. 3 gestrichen wird. Siehe dazu ebenfalls Fn. 176; Partei: FDP.

Organisationen: AGVS, auto schweiz, Raiffeisen, SLV, Swiss Insights.

¹⁶⁰ Organisationen: HotellerieSuisse, proFonds, Raiffeisen.

Partei: FDP; Organisationen: asut, Bär & Karrer, curafutura, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, H+, HDC, HKBB, HotellerieSuisse, Migros, Raiffeisen, rega, Ringier, santésuisse, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, SNB, suisa, Sunrise UPC, suva, SVV, SWICO, SwissHoldings, thurbo, veb.ch, VöV, VUD, Walderwyss.

ersichtlich, zumal das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten eingeführt wurde. Die technischen und organisatorischen Massnahmen seien wie auch die Protokollierung der Zugriffsberechtigungen und der Zugriffe Pflichten des Verantwortlichen. Zur Vermeidung unnötiger Doppelspurigkeiten und eines unnötigen Mehraufwands seien Präzisierungen erforderlich. Einige Teilnehmende¹⁶² erklären darüber hinaus, dass sich das Bearbeitungsreglement erübrige. Im Gegenteil werde sogar ein Risiko für die Verantwortlichen geschaffen, wenn betroffene Personen versuchten, über das Auskunftsbegehren Einsicht in das Reglement zu erhalten. Denn gewisse Informationen des Reglements würden unter die Informationspflicht fallen.

Gemäss zwei Teilnehmenden¹⁶³ müssen namentlich für Einpersonenunternehmen zumindest der Anwendungsbereich und die Notwendigkeit eines Bearbeitungsreglements präzisiert werden.

Verschiedene Teilnehmende¹⁶⁴ erachten es als sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsreglements nicht neu ist und bereits im Text der geltenden Verordnung enthalten ist. Allerdings sei angesichts des Entscheids für eine eingeschränkte Dokumentations- und Informationspflicht (DSFA, Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, Datenschutzerklärungen) allgemein erwartet worden, dass die Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsreglements aus der neuen Verordnung gestrichen werde.

Abs. 1

Für mehrere Teilnehmende¹⁶⁵ ist die Beschränkung der Erstellung eines Bearbeitungsreglements auf die umfangreiche Bearbeitung besonders schützenswerter Daten und auf Profiling mit hohem Risiko willkürlich oder zu eng. Mit Blick auf den risikobasierten Ansatz, der unter anderem für Artikel 22 Absatz 1 nDSG gelte, sei dies nicht gerechtfertigt. Die Buchstaben a und b seien als nicht abschliessende Beispiele in denen stets ein hohes Risiko vorliege. Durch diese Beschränkung (Bst. a und b) könnten die für die Persönlichkeitsrechte kritischen Datenbearbeitungen nicht abgedeckt werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Voraussetzungen zur Vornahme einer DSFA (Art. 22 Abs. 1 nDSG) zu übernehmen. Im Rahmen der DSFA würden zudem zahlreiche Dokumente erstellt (Art. 22 Abs. 3 nDSG). Diese könnten Teil des Bearbeitungsreglements sein. Weitere Teilnehmende¹⁶⁶ merken an, dass die wesentlichen Angaben gemäss Absatz 2 bereits im Rahmen der DSFA dokumentiert seien, und der Rest im ohnehin zu erstellenden Inventar. Für einige Teilnehmende¹⁶⁷ stellt sich somit die Frage nach dem Mehrwert eines solchen Bearbeitungsreglements.

Gemäss verschiedenen Teilnehmenden¹⁶⁸ werden in der Praxis vermutlich kaum Bearbeitungsreglemente für ein «Profiling mit hohem Risiko» erstellt werden; es stelle sich jedoch die Frage, ab wann «umfangreiche» Personendaten bearbeitet werden. Dies dürfte mit Bezug auf die HR-Daten bei einem mittleren und grösseren Umfang bereits der Fall sein. Bei biblio-

Organisationen: Coop, curafutura, H+, IGEM, Migros, Raiffeisen, rega. SBB, Ringier, suiva, suva, SVV, thurbo, VöV, VUD und Walderwyss sind ebenfalls der Meinung, dass gewisse Personen versucht sein könnten, über ein Auskunftsbegehren an das Bearbeitungsreglement zu gelangen.

¹⁶³ Organisationen: Creditreform, vsi.

¹⁶⁴ Organisationen: AGVS, auto schweiz, Coop, die Post, H+, Migros, Ringier, SBB, SLV, suva, Swiss Insights, thurbo, VöV, VUD. Mit Ausnahme von Coop weisen sie in Bezug auf die Protokollierungspflicht (Art. 3) darauf hin, dass die Dokumentationspflicht durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten ersetzt wurde.

Kantone: AG, AR, BE, GL, GR, NW, SH, SO, SZ, UR, VD, ZH; Partei: GPS; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

¹⁶⁶ Organisationen: die Post, H+, Migros, Ringier, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹⁶⁷ Kanton: BE; Organisationen: AGVS, auto schweiz, curafutura, rega, SLV, SVV, Swiss Insights, vsi.

¹⁶⁸ Organisationen: Bibliosuisse, Coop, die Inlandbanken, die Post, economiesuisse, ETH-Bibliothek, FMH, H+, HKBB, IGEM, Migros, Raiffeisen, Ringier, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

thekarischen Daten scheine dies eher nicht der Fall zu sein. Auch jedes Medienunternehmen, das Berichte über Politik und Gesellschaft und damit auch besonders schützenswerte Personendaten (politische Ansichten usw.) bearbeite, werde erfasst sein. Für die Praxis bestehe folglich ein Klärungsbedarf (Arztpraxis usw.). Die Swimag schlägt vor, «umfangreich» zu streichen. Gerade bei geringfügiger und vereinzelter Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten brauche es eine hinreichende Sensibilisierung, was durch das dann auch notwendige Erstellen eines entsprechenden Bearbeitungsreglements Ausdruck finde. Sie schlägt auch vor, statt von «Profiling mit hohem Risiko» einfach von «Profiling» zu sprechen. Gemäss Bär & Karrer ist es für Unternehmen üblich, interne Richtlinien zu implementieren. Sie seien jedoch nicht so detailliert, wie es in Artikel 4 vorgeschlagen werde. Es sei eher praxisfern, ein solches Reglement für automatisierte Datenbearbeitungsprozesse, die stetigem Wandel unterliegen und regelmässig angepasst oder erweitert werden, zu erstellen. Einige Teilnehmende¹⁶⁹ weisen ebenfalls darauf hin, dass besonders heikle Datenbearbeitungen eine betriebsinterne Regelung erfordern können. Dieser Aspekt sei jedoch über Artikel 7 Absatz 1 nDSG bereits hinreichend geregelt. Der erläuternde Bericht suggeriere ferner, dass das Bearbeitungsreglement «vereinzelte Bearbeitungen» ausschliessen müsse. Einige Teilnehmende¹⁷⁰ weisen auf den grossen Auslegungsspielraum beim Begriff «hohes Risiko» hin. Sie empfehlen, die Informationen des erläuternden Berichts zu ergänzen.

Gemäss swissICT ist das Bearbeitungsreglement eine mögliche organisatorische und technische Massnahme zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit (entsprechend dem Grundsatz *Privacy by Design* und *by Default*), beim Aufgreifkriterium sei jedoch ein Logikfehler begangen worden. Es würden erhöhte Risiken für Persönlichkeitsrechte unzulässig mit Aspekten der Datensicherheit (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit) vermengt. Demzufolge sei die Struktur des Absatzes zu überdenken.

Abs. 2

In diesem Absatz sollte auf die Standards in der Informatik verwiesen werden. Zumindest sollte auf die spezifischen datenschutzrechtlichen Vorgaben hingewiesen werden (Bst. h und j).¹⁷¹ Gemäss ZH könnte bei Vorhandensein einer Zertifizierung (z. B. ISO 270001) auf die separate Erstellung eines Bearbeitungsreglements verzichtet werden.

Verschiedene Teilnehmende¹⁷² merken an, dass die Buchstaben a, b, c und f Bestandteil des Bearbeitungsverzeichnisses sind. Die übrigen Punkte müssten bei einer DSFA mitberücksichtigt werden, wenn diese für die Risikoabwägung bzw. als Massnahme zur Reduktion der Risiken relevant seien. Somit seien sie bereits dokumentiert. Augenscheinlich gehe es primär nicht um Datensicherheit, sondern um die Einhaltung des Datenschutzgesetzes.

Gemäss einigen Teilnehmenden¹⁷³ müsste präzisiert werden, dass die Angaben gemäss diesem Absatz einzig in Bezug auf Bearbeitungen gemacht werden müssen, die unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und/oder b fallen.

Verschiedene Teilnehmende¹⁷⁴ fordern, die Auflistung zu kürzen, da die Anforderungen für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten zu aufwendig seien, namentlich für die

¹⁶⁹ Organisationen: Coop, die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹⁷⁰ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Raiffeisen, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV.

¹⁷¹ Kantone: BE, GL, VD, ZH; Organisation: kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

¹⁷² Organisationen: die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹⁷³ Organisationen: AGVS, auto schweiz, SLV, Swiss Insights.

¹⁷⁴ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, SPITEX Schweiz.

interessierten Organisationen aus dem Bereich der Medizin. Die Buchstaben d, e und j sollten gestrichen werden, weil sie unötigen administrativen Aufwand verursachen. Buchstabe i solle gekürzt werden, weil er zu detailliert sei. Die Buchstaben a, b, c, f und g werden begrüsst, da sie zentrale Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit darstellten. Ihre Einhaltung genüge, um dem Datenschutz gerecht zu werden. Auch Buchstabe h wird begrüsst. In diesem Sinn ist der Grundsatz der Datensparsamkeit für die SP ein zentrales Anliegen im Datenschutzrecht. Sie begrüsst Buchstabe h ausdrücklich.

Zwei Teilnehmende¹⁷⁵ verlangen ausdrücklich, vom Anwendungsbereich ausgenommen zu werden.

<u> Abs. 3</u>

Mehrere Teilnehmende¹⁷⁶ erachten diesen Absatz als praxisfern. Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater müsse eine Fachperson sein. Das Bearbeitungsreglement werde zusammen mit dieser Fachperson erstellt und nicht ihr in einer für sie verständlichen Form zur Verfügung gestellt. Es gehöre zu den Aufgaben der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters, bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mitzuwirken (Art. 10 Abs. 2 Bst. b nDSG). Zudem habe die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater über die erforderlichen Fachkenntnisse zu verfügen (Art. 10 Abs. 3 Bst. c nDSG), weshalb die Formulierung, das Bearbeitungsreglement sei ihr oder ihm «in verständlicher Form» zur Verfügung zu stellen, offensichtlich eine Abwertung ihrer bzw. seiner Fachkompetenzen impliziere und ersatzlos zu streichen sei.

Verschiedene Teilnehmende¹⁷⁷ streichen heraus, dass das Bearbeitungsreglement weder publiziert noch dem EDÖB gemeldet werden muss. Die Einführung einer Pflicht zur Vorlage an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater sei widersprüchlich. Es bestehe keine gesetzliche Verpflichtung, diese Funktion überhaupt zu besetzen. Der zweite Halbsatz sei in jedem Fall zu streichen. SO beispielsweise schlägt vor, im erläuternden Bericht klarzustellen, dass die Bestellung einer Datenschutzberaterin oder eines Datenschutzberaters freiwillig erfolgt.

Zwei Teilnehmende¹⁷⁸ vertreten die Meinung, dass das Adverb «regelmässig» zu unnötiger Bürokratie führt, die zur Missachtung der Bestimmung drängt. Eine Aktualisierung solle nur dann erfolgen, wenn ein Anlass dazu bestehe. Gemäss anderen Teilnehmenden¹⁷⁹ sollten wie bei Artikel 1 Absatz 2 die zeitlichen Abstände zwischen den vorzunehmenden Aktualisierungen präziser angegeben werden, sonst drohten Rechtsunsicherheit und Streitigkeiten. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: «mindestens einmal pro Jahr».

Die Swimag vertritt die Auffassung, dass sich der Wortlaut der Bestimmung auf den Verantwortlichen und dessen Auftragsbearbeiter beziehen sollte, und nicht auf die private Person.

¹⁷⁵ Organisationen: Bibliosuisse, ETH-Bibliothek.

¹⁷⁶ Kantone: AR, BE, GL, NW, SH, SO, TG, UR, VD, ZH; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

Organisationen: die Post, H+, Hotelleriesuisse, IGEM, Migros, Ringier, santésuisse, SBB, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹⁷⁸ Organisationen: Creditreform, vsi.

¹⁷⁹ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, SPITEX Schweiz.

3.2.5 Art. 5 E-VDSG: Bearbeitungsreglement von Bundesorganen

Da die Artikel 4 und 5 das Bearbeitungsreglement betreffen, erschien es vielen Teilnehmenden¹⁸⁰ sinnvoll, auf die Bemerkungen zu Artikel 4 hinzuweisen. Es wird betont, dass die Regelung unverhältnismässig sei und über keine gesetzliche Grundlage verfüge. Ausserdem führe das Bearbeitungsreglement namentlich im Verhältnis zum Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten oder zur DSFA zu einer Doppelspurigkeit. Es wird gefordert, die Bestimmung zu streichen. Zwei Teilnehmende¹⁸¹ merken an, dass bei einer Streichung von Artikel 5 auch Artikel 84*b* des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994¹⁸² angepasst werden sollte.

Einige Teilnehmende¹⁸³ unterstreichen, dass der Anwendungsbereich der Bestimmung für die Bundesorgane zu weit gefasst sei. Die Post präzisiert, dass wegen der Reglementierungsplicht bei jeglichem Profiling ohne hohes Risiko gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b nDSG ohnehin eine gesetzliche Grundlage für Profiling durch Bundesorgane notwendig sei. Entsprechend der Risikoeinschätzung des Gesetz- oder Verordnungsgebers könnten punktuelle Reglementierungspflichten in der Sachgesetzgebung festgehalten werden. Zwei Teilnehmende¹⁸⁴ weisen darauf hin, dass eine übertriebene Bürokratie zu unnötiger Verschwendung von (personellen und finanziellen) Ressourcen führe; dies ebenso bei Bundesorganen. Diese Bemerkung gelte allgemein für die Vorlage.

Abs. 1 Bst. b

Da der Begriff «Profiling» sehr weit gefasst ist, ist BE der Ansicht, dass er in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b analog Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b einzuschränken ist.

<u>Abs. 2</u>

Einige Teilnehmende¹⁸⁵ fordern mehr Klarheit. Die Formulierung lasse vermuten, dass das Bearbeitungsreglement allenfalls mehr Angaben enthalten müsse.

3.2.6 Art. 6 E-VDSG: Modalitäten

Die Bestimmung wird zwar begrüsst und als wesentlich eingestuft,¹⁸⁶ aber auch heftig kritisiert. Es wird gefordert, sie ganz zu streichen, oder zumindest bestimmte Absätze oder Sätze. Allgemein wird eine Anpassung des Wortlauts gefordert.¹⁸⁷ Zahlreiche Teilnehmende¹⁸⁸ kritisieren hauptsächlich die fehlende gesetzliche Grundlage. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a nDSG müsse der Verantwortliche dafür sorgen, dass die Daten so bear-

Kantone: AR, GL, NW, SH, SO, SZ, VD, ZH. BE schlägt vor, sowohl Art. 4 als auch Art. 5 zu streichen; Organisationen: ASDPO, asut, curafutura, Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, Datenschutzguide.ch, DFS, die Post, H+, HÄRTING Rechtsanwälte, HDC, IGEM, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, Migros, ÖDSB, privatim, Ringier, santésuisse, SBB, Sunrise UPC, suva, SVV, SWICO, swissICT, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹⁸¹ Organisationen: curafutura, santésuisse.

¹⁸² KVG, SR 832.10

¹⁸³ Organisationen: asut, die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, SBB, SNB, Sunrise UPC, suva, SWICO, swissICT, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss

¹⁸⁴ Organisationen: Creditreform, vsi.

Organisationen: die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, SBB, suva, VUD, Walderwyss.

¹⁸⁶ Organisation: DigiGes.

Kanton: SZ; Organisationen: AGVS, ASDPO, asut, Bär & Karrer, Creditreform, DFS, die Post, FER, GastroSuisse, HANDELSVER-BAND.swiss, Härting Rechtsanwälte, IGEM, PBS, Raiffeisen, Ringier, RVS, SAV, SBVg, sgv, SLV, SNB, SPA, suisa, Sunrise UPC, suva, SWICO, Swiss Insights, swissICT, Swissstaffing, vsi, VSP, VUD, Walderwyss.

¹⁸⁸ Kanton: SZ; Organisationen: AGVS, asut, Creditreform, DFS, die Inlandbanken, die Post, FER, FMH, GastroSuisse, H+, HANDELSVER-BAND.swiss, HÄRTING Rechtsanwälte, HotellerieSuisse, IGEM, Migros, PBS, Raiffeisen, Ringier, RVS, SBB, SBVg, sgv, SLV, SNB, SPA, suisa, Sunrise UPC, suva, SWICO, Swiss Insights, swissICT, Swissstaffing, thurbo, VöV, vsi, VSP, VUD, Walderwyss.

beitet werden, wie er selbst es tun dürfte. Die Pflicht des Verantwortlichen «sicherzustellen», dass die Daten vom Auftragsbearbeiter vertrags- oder gesetzesgemäss bearbeitet werden, könne nicht nachvollzogen werden (Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz). Die Wiederholung in der Verordnung sei nicht gerechtfertigt, unverhältnismässig und gehe über den Rahmen der Delegation an den Bundesrat hinaus. Aus dem nDSG gehe ausschliesslich hervor, dass das öffentliche Organ oder die Privatperson für den Datenschutz verantwortlich bleibt. Der Verantwortliche müsse zumindest auf vertraglichem Wege sicherstellen, dass ein gleichwertiger Datenschutz gewährleistet ist. Er könne dies aber nicht sicherstellen, sondern sich nur «vergewissern» (Art. 9 Abs. 2 nDSG). Das Verb «sicherstellen» müsse folglich durch «dafür sorgen» oder «sich vergewissern» ersetzt werden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: «nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a nDSG hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass das DSG eingehalten wird». Gemäss SZ würde eine Sicherstellung auf eine Dauerüberwachung hinauslaufen. Dies sei gerade nicht Sinn und Zweck der Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten. Der Auftragsdatenbearbeiter stehe klarerweise in der Mitverantwortung für die auftrags- und rechtskonforme Datenbearbeitung.

Einigen Teilnehmenden¹⁸⁹ erschliesst sich nicht, weshalb die Bestimmung auch für Private gelten soll, da dieser Aspekt bereits aus Artikel 9 hervorgehe. Sie weisen darauf hin, dass Artikel 6 Absätze 1 und 2 dem Artikel 22 VDSG nachempfunden sei, welcher aber ausschliesslich für Bundesorgane gelte. Übertrage ein Verantwortlicher die Bearbeitung an einen Auftragsbearbeiter im Ausland, finde das DSG auf den Auftragsbearbeiter keine Anwendung. Dann verstehe sich von selbst, dass der Verantwortliche die Regeln der Artikel 16–18 nDSG einhalten müsse. Der Fall, in dem ein ausländischer Auftragsbearbeiter Daten bearbeite, die ihm zuvor nicht aus der Schweiz übermittelt worden seien, wäre in Artikel 16 nDSG zu regeln, und nicht im Rahmen von Artikel 6 Absatz 2.

Abs. 1

TG begrüsst es, dass ein beizuziehender Auftragsbearbeiter einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten soll. DigiGes begrüsst den Absatz ebenfalls.

Einige Teilnehmende¹⁹⁰ bedauern, dass der erste Satz den falschen Eindruck erwecke, dass die Verantwortlichkeit des Verantwortlichen in keinem Fall eingeschränkt ist. Es sollte klargestellt werden, was mit «für den Datenschutz verantwortlich» gemeint ist. Werde darunter eine zivilrechtliche Haftung verstanden, dann werde mit dieser Regelung eine vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Kausalhaftung eingeführt. Dies würde auch deutlich über Artikel 82 Absatz 3 DSGVO hinausgehen. Für die zivilrechtliche Haftung gelte ferner nach wie vor Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁹¹.

In Bezug auf den zweiten Satz ist für curafutura unklar, warum «auftragsgemäss» nach dem geltenden Artikel 22 VDSG durch «vertrags- oder gesetzesgemäss» ersetzt werden soll. Wie andere Teilnehmende¹⁹² legen sie dar, dass der Verantwortliche nicht sicherstellen könne, dass die Bearbeitung vertrags- und gesetzesmässig erfolgt. Er könne nur versuchen, dies wie bei Artikel 28 Absatz 1 DSGVO zu erreichen. Denn sobald die Datensätze einem Auftragsbe-

¹⁸⁹ Organisationen: Bär & Karrer, swissICT.

¹⁹⁰ Organisationen: asut, die Inlandbanken, die Post, H+, IGEM, Migros, Ringier, SBB, SBVg, SNB, SPA, suisa, Sunrise UPC, suva, SWICO, swissICT, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

¹⁹¹ Obligationenrecht, OR, SR 220.

¹⁹² Organisationen: AGVS, auto schweiz, curafutura, EKK, FER, Gastrosuisse, HotellerieSuisse, santésuisse, SG, SLV, SSO, SVV, Swiss Insights.

arbeiter übertragen seien, liege die Sicherstellung der Datensicherheit nicht mehr im Einflussbereich des oder der Verantwortlichen; zumindest sei dessen bzw. deren Einflussnahme stark eingeschränkt. Es wird unter anderem folgende Formulierung vorgeschlagen: «Der Verantwortliche, der die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter überträgt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Daten vertrags- oder gesetzesgemäss bearbeitet werden». Zumindest sollten die Verantwortlichen verpflichtet werden, nur mit Auftragsbearbeitern zu arbeiten, die geeignete Massnahmen treffen. Es sei unklar, was die Ausführungen zu den Anforderungen gemäss Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezweckten. Es wäre sinnvoll, in Artikel 6 wie in Artikel 28 Absatz 3 DSGVO den zwingend notwendigen Mindestinhalt der Auftragsbearbeitungsverträge aufzuführen: den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Datenbearbeitung, die Art der Personendaten, die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen. Gemäss proFonds genügt es, wenn der Verantwortliche dem Auftragsbearbeiter die gesetzlichen Pflichten vertraglich überbindet und ihn damit zu einer gesetzeskonformen Datenbearbeitung anhält. Gerade kleinere und mittlere Organisationen und Vereine hätten in aller Regel weder die Möglichkeit noch die Ressourcen, eine umfassende Kontrolle vorzunehmen. Daher sei vorzusehen, dass der Verantwortliche die Auftragsbearbeitung vertraglich so auszugestalten hat, dass sie gesetzeskonform ist.

Dem SAV ist unklar, was mit einer vertrags- oder gesetzesgemässen Bearbeitung gemeint ist. Das Anliegen dürfte in Artikel 9 Absatz 1 nDSG bereits abgedeckt sein. Bär & Karrer schlägt vor, «vertrags- oder» zu streichen. Die PPS vermisst die Definition, wie die vertrags- oder gesetzesgemässe Bearbeitung mindestens sichergestellt werden muss.

Gemäss TG ist die Formulierung, wonach der Datenschutz auf vertraglichem Wege sicherzustellen ist, wenn das ausländische Gesetz den Datenschutz der Schweiz verletzt, zu korrigieren. Als Beispiele nennt der Kanton das chinesische Nachrichtendienstgesetz und die USamerikanische Gesetzgebung. Gemäss diesen Gesetzen müssten Anbieter mit einem Bezug zu ihrem Land jede drahtgebundene oder elektronische Kommunikation sowie Aufzeichnungen oder sonstige Informationen, auch ausserhalb der eigenen Landesgrenzen liegend, den ausländischen Behörden offenlegen. Vertragliche Verpflichtungen, die den chinesischen und amerikanischen Bestimmungen zuwiderlaufen, haben kaum eine Chance, befolgt zu werden.

Abs. 2

Gemäss einigen Teilnehmenden¹⁹³ ist es nach Artikel 3 nDSG ziemlich unwahrscheinlich, dass ein Auftragsbearbeiter nicht dem DSG untersteht. Es ergäbe Sinn, den Absatz zu streichen.

Zwei Teilnehmende¹⁹⁴ gehen davon aus, dass die Länderliste im Anhang 1 des nDSG Anwendung findet.

Für verschiedene Teilnehmende¹⁹⁵ sind Sinn und Zweck dieses Absatzes nicht klar. Denn der Regelungsgehalt sei bereits durch die Artikel 16 und 17 nDSG gedeckt. Gemäss dem erläuternden Bericht entspreche der neue Artikel 6 Absatz 2 E-VDSG dem geltenden Artikel 22 Absatz 3 VDSG. Der einzige Unterschied bestehe darin, dass es sich dabei um eine Bestimmung für Bundesorgane handle, während Artikel 6 Absatz 2 E-VDSG sowohl für Datenbearbeitungen Privater als auch für solche von Bundesorganen gelten solle. Im Bericht fehle

¹⁹³ Organisationen: ASDPO, HDC, swissprivacy.law.

¹⁹⁴ Organisationen: curafutura, SVV.

¹⁹⁵ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, EXPERTsuisse, H+, HÄRTING Rechtsanwälte, HKBB, IGEM, Migros, Raiffeisen, Ringier, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, suva, Swissstaffing, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

eine Erläuterung zu dieser Abgrenzung. Die Regelung würde nur dort halbwegs Sinn machen, wo ein Schweizer Verantwortlicher einen ausländischen Auftragsbearbeiter bemühe, Daten zu bearbeiten, ohne dass es zu einer Bekanntgabe aus der Schweiz komme und somit Artikel 16 nDSG nicht greife. Systematisch wäre aber auch dieser Fall in Artikel 16 nDSG zu regeln, und nicht in der Verordnung. Rechtlich korrekt ergebe sich die Regelung bereits aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a nDSG. Im Falle einer Auftragsbearbeitung gehe es darum sicherzustellen, dass die Daten nur so bearbeitet würden, wie der Verantwortliche dies dürfe – und so stehe es schon in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a nDSG. Vermutlich sei die Regel einfach übernommen worden, weil es sie schon gab. Folglich bleibe offen, weshalb es die Regelung überhaupt brauche bzw. auf welche Rechtsgrundlage sie sich stütze.

Einige Teilnehmende¹⁹⁶ fordern die Streichung dieses Absatzes, da die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland in einer anderen Bestimmung geregelt sei (Art. 8). Von einem Verantwortlichen könne nicht verlangt werden, dass er Kenntnis der vielen relevanten Gesetzesbestimmungen habe. Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, so wäre zu präzisieren, dass «andernfalls ein geeigneter Datenschutz zu gewährleisten ist». In diesem Sinn sollte erwähnt werden, dass der Verantwortliche sicherstellen muss, dass andere Gesetzesbestimmungen einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten, wenn der Auftragsbearbeiter nicht dem DSG unterstellt ist. Andernfalls müsse er den gleichwertigen Datenschutz gemäss Artikel 16 Absatz 2 nDSG vertraglich gewährleisten. Es sei jedoch vorzuziehen, den Absatz zu streichen.

Gemäss der PPS ist Artikel 6 Absatz 2 wie das nDSG vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung (namentlich dem Urteil Schrems II des EuGH) und dem EU-Recht (Zugang zum digitalen Binnenmarkt der EU) veraltet. Der Absatz bzw. der zweite Satz sollte gestrichen und durch einen Verweis auf EDÖB-Richtlinien ersetzt werden, da Standardvertragsklauseln allein nicht mehr ausreichten.

<u>Abs. 3</u>

Während einige Teilnehmende¹⁹⁷ die Frage aufwerfen, wie zeitgemäss die «schriftliche Form» noch ist, begrüssen zwei andere¹⁹⁸ die Verwendung dieser Form für die Genehmigung der Übertragung an Dritte. Sie weisen jedoch darauf hin, dass diese Anforderung im nDSG nicht erwähnt ist. Es stelle sich daher die Frage, ob die Bundesorgane, die nicht der Richtlinie (EU) 2016/680 unterstellt seien, tatsächlich dazu verpflichtet werden könnten; in Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 werde die schriftliche Genehmigung im privaten Sektor genannt. Gemäss der suva entspricht die schriftliche Genehmigung durch die Bundesorgane dem Standard der DSGVO. Artikel 9 Absatz 3 nDSG sehe jedoch keine Schriftform vor. Gemäss der ASDPO sollte die schriftliche Genehmigung auch für private Verantwortliche vorgesehen werden. Curafutura fügt an, dass im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung neben der Schriftform alternativ auch Textform möglich sein sollte. Dies in Anlehnung an das revidierte Versicherungsvertragsgesetz¹⁹⁹, das am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist und neu grossmehrheitlich alternativ neben der Schriftform jede «andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht», vorsehe. So schlagen einige Teilnehmende²⁰⁰ denn auch vor, diese

¹⁹⁶ Organisationen: AGVS, AIS, ASPS, auto schweiz, CURAVIVA Suisse, INSOS, SAV, senesuisse, sgv, SLV, SPA, SPITEX Schweiz, Swiss Insights.

¹⁹⁷ Organisationen: Creditreform, vsi.

¹⁹⁸ Organisationen: HDC, swissprivacy.law.

¹⁹⁹ VVG, SR **221.229.1**.

²⁰⁰ Kanton: LU; Organisationen: asut, auto schweiz, Creditreform, Datenschutzguide.ch, DFS, die Post, H+, HDC, IGEM, Migros, Ringier, SBB, SLV, SPA, Sunrise UPC, suva, SWICO, Swiss Insights, swissICT, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

Formulierung zu übernehmen wie in Artikel 28 Absatz 2 DSGVO, in dem unter «schriftlich» die elektronische Form wie jede andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu verstehen ist. Redaktionell wird folgende Formulierung vorgeschlagen: «schriftlich oder elektronisch oder in jeder anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht». Gemäss BE ist anstatt «schriftlich» «unveränderlich in Textform» zu verwenden. Entsprechend sollte der erläuternde Bericht festhalten, dass Schriftform insbesondere Dokumente in Papier- oder elektronischer Form meint. LU regt an, die elektronische Form ausdrücklich zu erwähnen oder Wendungen wie «ausdrückliche Zustimmung» oder «in Textform festlegen» oder «aufzeichnen» zu verwenden, sofern die Streichung der Formvorschriften nicht ohnehin angebracht sei. Santésuisse weist darauf hin, dass die Hürde an die Schriftlichkeit nicht zu hoch sein dürfe.

Gemäss curafutura sollte anstelle einer Genehmigung alternativ auch ein Widerspruchsvorbehalt möglich sein. BE schlägt folgende Präzisierung vor: «nur mit vorgängiger Genehmigung des Bundesorgans». Einige Teilnehmende²⁰¹ merken an, dass eine allgemeine Genehmigung entsprechend den Vorgaben der DSGVO zulässig sei und es keiner einzelfallbezogenen und spezifischen schriftlichen Einwilligung bedürfe. Als Beispiel führen sie Standard-Online-Services an, die dies in ihren AGB nicht vorsehen. Somit wäre es nicht mehr möglich, solche Services zu beziehen.

VD weist auf einen Tippfehler hin: Anstatt «Lorsque le responsable de traitement» sollte im französischen Text «Lorsque le responsable du traitement» stehen.

3.2.7 Art. 7 E-VDSG: Information an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater des Bundesorgans

Die Bestimmung wird als überflüssig erachtet. Deshalb wird ihre Streichung verlangt.²⁰² Einige Teilnehmende²⁰³ erinnern daran, dass gemäss den Artikeln 28 und 10 Absatz 2 Buchstabe b nDSG die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater des Bundesorgans bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mitzuwirken habe. SO fügt hinzu, dass diese Bestimmung dieser Anforderung zu wenig Rechnung trage. Für einige Teilnehmende²⁰⁴ scheint es dem risikoorientierten Ansatz des nDSG zu widersprechen, wenn die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater lediglich nachträglich über den Abschluss eines Outsourcingvertrags oder bei einer Funktionsübertragung informiert werden soll. Die Aufgaben der Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater würden solche Transaktionen beinhalten. Im erläuternden Bericht werde ausdrücklich auf die mit der Auftragsbearbeitung einhergehenden erhöhten Risiken hingewiesen. Überdies gehöre die Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften zu ihren Kernaufgaben. Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater sei rechtzeitig zu informieren, wie dies bei den Datenbearbeitungsprojekten der Bundesorgane vorgesehen sei (Art. 31). Die Bestimmung sei zumindest zu stärken.

²⁰¹ Organisationen: SBB, thurbo, VöV.

²⁰² Kantone: AG, GL, SH, SO, VD, ZH; Organisationen: asut, curafutura, IGEM, privatim, santésuisse, Sunrise UPC, SVV, SWICO, swissICT, VöV. die Post, H+, Migros, Ringier, SBB, suva, thurbo, VöV und Walderwyss fordern zumindest die Streichung des zweiten Satzes.

²⁰³ Kantone: AG, BE, GL, NW, SH, SO, SZ, VD; Organisationen: curafutura, Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutzund Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim, santésuisse, suva.

²⁰⁴ Kantone: AG, BE, GL, NW, SH, SZ, UR, VD, ZH; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

Einige Teilnehmende²⁰⁵ sind der Ansicht, dass diese Bestimmung in die interne Organisationsfreiheit der Unternehmen eingreift. Ein Unternehmen müsse sicherstellen, dass die Verträge die Datenschutzvorschriften einhalten. Die Transportunternehmen sollten vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Zwei Teilnehmende²⁰⁶ merken an, dass Bundesorgane, beispielsweise Krankenversicherungen, unzählige Verträge haben, die eine Auftragsdatenbearbeitung beinhalten. Der risikobasierte Ansatz verlange, dass die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater die besonders risikobehafteten Bearbeitungen durch das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten kenne. Eine zusätzliche Informationspflicht – zumal in dieser Absolutheit – sei überflüssig. Dies umso mehr, als sie keinen Mehrwert für die betroffenen Personen schaffe.

Das DFS unterstreicht, dass Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater mit ihrer präventiven Tätigkeit von grosser Bedeutung seien. Dieser Aspekt sei bei der Ausgestaltung dieses Artikels zu berücksichtigen, damit nachfolgende Probleme soweit wie möglich vermieden werden könnten. Dies könne im Rahmen einer vorgängigen Konsultation der datenschutzbeauftragten Person geschehen, was auch den Einsitz in entsprechende Gremien beinhalte.

HDC hält fest, dass die Informationspflicht gegenüber der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater sinnvoll sein könne. Sie habe jedoch Mühe, deren Anknüpfung an das nDSG sowie die Folgen einer Verletzung der Informationspflicht zu erkennen. Sie frage sich, ob eine solche Verletzung zur Folge habe, dass die Datenbearbeitung widerrechtlich wäre und die betroffene Person auf dieser Grundlage Ansprüche geltend machen könnte (Art. 41 nDSG). Einige Teilnehmende²⁰⁷ erinnern daran, dass eine Informationspflicht bereits in Artikel 29 nDSG enthalten sei. Diese sei allgemeiner formuliert und umfasse auch die Information über Auftragsbearbeitungen, sofern diese relevant seien.

ASIP fordert folgende Präzisierung: «Nicht gemeint sind Bundesorgane als Auftragsbearbeiter gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b i. V. m. Artikel 5 Buchstabe i nDSG».

Für swissICT ist nicht ersichtlich, warum hier für den Bund besondere Anforderungen auf Verordnungsstufe festgelegt werden, da Artikel 24 DSG die Meldung von Verletzungen der Datensicherheit regle. Die internen Prozesse sollten vom Bundesorgan selbst geregelt werden können. Zudem sehe bereits Artikel 29 Absatz 1 nVDSG eine Informationspflicht des Bundesorgans an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater vor. Überdies möchte swissICT, dass der Begriff «Probleme» näher erläutert wird.

3.2.8 Art. 8 E-VDSG: Angemessenheitsentscheid

VS begrüsst die Erstellung einer Liste der Staaten, Sektoren und Gebiete mit einem angemessenen Datenschutz (Anhang).

²⁰⁵ Organisationen: die Post, SBB, thurbo, VöV.

²⁰⁶ Organisationen: curafutura, SVV.

²⁰⁷ Organisationen: asut, SNB, Sunrise UPC, suva, SWICO.

Einige Teilnehmende²⁰⁸ fordern, dass der Grundsatz der Transparenz eingehalten werde, insbesondere in Bezug auf die Absätze 3–5. Dieser Grundsatz solle nicht nur in den Ergebnissen, sondern auch im Entscheidungsprozess erkennbar sein.²⁰⁹ Nach Ansicht einiger Teilnehmender ist der Wortlaut der Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass sich diese generell an den Bundesrat richtet. Verschiedene Teilnehmende²¹⁰ sind der Ansicht, dass das Beurteilungsverfahren geregelt werden muss. Insbesondere sei zu regeln, wie ein Angemessenheitsentscheid erlangt wird, ob dieser anfechtbar ist und in welchen Fällen dies ausgeschlossen ist. Zudem sollten die Rechtsmittel erwähnt werden.

Die PPS befürchtet, dass durch die Übertragung der Angemessenheitsbeurteilung an den Bundesrat (Art. 16 nDSG) Entscheide politischer Natur und nicht basierend auf Expertise gefällt werden. Sie schlägt daher vor, dass der EDÖB auch in Zukunft die Beurteilung vornimmt. Nach Ansicht einiger Teilnehmender²¹¹ soll in dieser Bestimmung präzisiert werden, dass das nDSG vorgibt, welches Datenschutzniveau als angemessen erachtet wird.

Gemäss GE ist eine nicht abschliessende Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Schutz gewährleistet, unzureichend. Das bestehende System mit einer abschliessenden Liste sei beizubehalten. Diese Lösung erleichtere die Anwendung des Gesetzes – insbesondere durch Privatpersonen und -unternehmen – und den Austausch mit dem Ausland.

Einige Teilnehmende²¹² bedauern, dass lediglich im erläuternden Bericht klargestellt werde, an wen sich diese Bestimmung richtet und wen eine Handlungspflicht trifft. Da diese selbstverständlich nicht den privaten Datenbearbeiter betreffen könne, sei dies unmissverständlich im Verordnungstext festzuhalten.

Classtime ist der Ansicht, dass die Angemessenheitsbeurteilung im Kontext der Nutzung von ausländischen Drittdienstleistern zu beurteilen ist. Beispielsweise sei die Nutzung von Microsoft-Produkten weit verbreitet, obschon bei Microsoft in wesentlichem Umfang Drittdienstleister in den USA eingesetzt würden (Dateiablagen und Cloud-Storage). Gesetzliche Verbote würden von solchen multinationalen Unternehmen kaum beachtet. Daher dürften kleinere Schweizer Anbieter, die namentlich in den USA Drittdienstleister als Unterauftragnehmer nutzen, nicht benachteiligt werden. Die Weitergabe von Personendaten zur Bearbeitung durch Drittdienstleister sei wesentlich zu flexibilisieren, um diese *de facto* überhaupt durchsetzbar zu halten, und nach Sensitivitätsklassen zu beurteilen. Zudem sei zu beachten, dass öffentliche Stellen diese Produkte nutzen.

Abs. 1

HDC anerkennt, dass ein Ansatz nach Kategorien (ein Staat, ein Gebiet, ein spezifischer Sektor) sinnvoll sein könne. Dessen ungeachtet müsse diese Klassifizierung im Gesetz begründet sein. Andernfalls handle es sich um ein Verfahren *ultra legem*. Ausserdem sei «spezifischer Sektor» ein unbestimmter Begriff. Dies könne ein Risiko in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung des Begriffs darstellen. Artikel 16 Absatz 3 nDSG lasse dem Bundesrat die

²⁰⁸ Parteien: GPS, PPS.

Partei: Die Mitte; Organisationen: AFBS, AIS, ASPS, asut, CURAVIVA Schweiz, die Inlandbanken, die Post, DigiGes, digitalswitzerland, economiesuisse, EXPERTsuisse, HANDELSVERBAND.swiss, HÄRTING Rechtsanwälte, HKBB, INSOS, Raiffeisen, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, senesuisse, SPA, SPITEX Schweiz, Stiftung für Konsumentenschutz, Sunrise UPC, SWICO, SwissHoldings, Usam

²¹⁰ Organisationen: FRC, HDC, swissprivacy.law.

²¹¹ Organisationen: FRC, HDC.

²¹² Organisationen: Creditreform, VSI.

Möglichkeit zur Einführung von Garantien, die dem EDÖB vorgängig bekanntzugeben seien. Dabei handle es sich nicht um einen Angemessenheitsentscheid.

GL begrüsst, dass eine Differenzierung nach «Staat», «Gebiet» oder «spezifische Sektoren in einem Staat» vorgenommen wird. Dies erlaube es dem Bundesrat, bei seinem Angemessenheitsentscheid auf die rechtlichen und/oder örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Nach Ansicht der FRC muss die Möglichkeit, eine Bewilligung zu erteilen, wenn ein spezifischer Sektor in einem Staat einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet, davon abhängig gemacht werden, dass der spezifische Sektor nicht vollständig oder teilweise der Gesetzgebung des Staates unterliegt, in dem er sich befindet. Ebenso sollten nur Gebiete, die bezüglich Datenschutz über Rechtsautonomie verfügen, berechtigt sein. Die Kriterien müssten in der Verordnung erwähnt werden. Gemäss swissprivacy.law unterscheidet sich Artikel 8 insofern von Artikel 16 nDSG, als zusätzlich ein Gebiet oder ein spezifischer Sektor in einem Staat vorgesehen ist. Diese Präzisierung entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers und sei zu streichen.

Nach Ansicht verschiedener Teilnehmender²¹³ ist dieser Absatz mit einem zweiten Satz zu ergänzen, namentlich nach der Aufzählung der Kriterien (Bst. a–e). Dieser Satz solle wie folgt lauten: «Die Verantwortlichen dürfen sich auf den Entscheid des Bundesrates zur Angemessenheit des Datenschutzes nach Satz 1 verlassen und müssen keine zusätzlichen Abklärungen treffen.»

Der VSKB merkt an, dass die Staatenliste des Bundesrates (vgl. Art. 16 Abs. 1 nDSG) für alle Akteure die Angemessenheit des Datenschutzes verbindlich feststellen müsse. Eine zusätzliche Einzelfallprüfung und die damit einhergehende Beurteilung sei weder durchführbar noch zielführend.

Abs. 1 Bst. b

GL begrüsst die Aufnahme des allgemeinen Kriteriums der «Achtung der Menschenrechte».

Einige Teilnehmende²¹⁴ merken an, dass die Achtung der Menschenrechte namentlich wegen der fehlenden Klarheit kein relevantes Kriterium sei. Ein solches Kriterium habe keinen Platz bei der Beurteilung, ob ein Staat (bzw. ein Gebiet oder ein spezifischer Sektor) oder ein internationales Organ einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Der Schutz der Menschenrechte sei ohne Zweifel ein wichtiger Aspekt, der generell zu berücksichtigen sei; beispielsweise bei der Prüfung, ob die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes in Bezug auf die damit verbundenen Menschenrechte gewahrt seien. Der Begriff der Menschenrechte beziehe sich zweifellos auf die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte.²¹⁵ Die Angemessenheit sei unabhängig davon, dass ein Staat beispielsweise die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum erlaube oder dass er die Kunstfreiheit oder das Recht auf kostenlose Grundbildung nicht gewährleiste.

Abs. 1 Bst. c

Gemäss swissICT ist die Berücksichtigung der Rechtsprechung zu einschränkend. Sie sei nicht praxisgerecht und schade der Rechtssicherheit. Dies würde nämlich dazu führen, dass die Beurteilung ständig überholt werden müsse, sobald irgendwo ein neuer Entscheid zum

²¹³ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Raiffeisen, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV.

²¹⁴ Organisationen: FRC, HDC, SFF, swissprivacy.law.

²¹⁵ BV, SR **101**, Art. 7 ff.

Datenschutz gefällt werde. Der Wortlaut sei wie folgt zu ersetzen: «die geltende Gesetzgebung zum Datenschutz sowie deren Umsetzung und die einschlägige Rechtsprechung».

Abs. 1 Bst. d

Gemäss der FRC ist zu präzisieren, dass die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ein wichtiges Kriterium ist um sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen, deren Daten im Ausland verwendet werden könnten, gewahrt sind.

Abs. 1 Bst. e

Nach Ansicht von swissICT ist dieser Buchstabe zu streichen. Zumindest sollte sich die Formulierung an den Beurteilungskriterien der Europäischen Kommission orientieren.

Abs. 1 Bst. f

Gemäss der Swimag ist dieser Absatz mit einem Buchstaben f zu ergänzen. Denn die von der Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland betroffenen Personen dürften nicht ihrer Rechte beraubt werden. Sie dürften keine Benachteiligungen gegenüber einer Nichtbekanntgabe erfahren, namentlich aufgrund einer vom schweizerischen Recht abweichenden Rechtsauffassung. Eine sorgfältige und vorgängige Prüfung der geltenden Rechtsvorschriften sei unabdingbar. Die Beurteilung, ob ein Staat, ein Gebiet, einer oder mehrere spezifische Sektoren in einem Staat oder ein internationales Organ einen angemessenen Datenschutz gewährleistet, nutze wenig ohne die durch Rechtsvergleiche eingefügten Kriterien.

Abs. 1 Bst. g

Die Swimag verlangt ausserdem den Zusatz, dass es in jedem Fall einer Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland die schriftliche Zustimmung der betroffenen Personen braucht.

Abs. 3

Einige Teilnehmende²¹⁶ halten fest, dass der EDÖB regelmässig auf seiner Website über die aktuellen Entwicklungen und Anpassungen informiere. Der Bundesrat müsse seine Entscheide transparent und für die Öffentlichkeit publik machen. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz wie folgt zu ergänzen: «Entscheidungen, Änderungen und Anpassungen sind der Öffentlichkeit begründet, unverzüglich und vollständig zugänglich zu machen.»

Einige Teilnehmende²¹⁷ sind der Ansicht, dass die Abstände zwischen den Beurteilungen präziser angegeben werden sollen. Diese müssten «periodisch, jedoch mindestens einmal pro Jahr» stattfinden.

Die SPA schlägt vor, den Wortlaut dahingehend zu präzisieren, dass die Pflicht zur Neubeurteilung dem Bundesrat obliegt.

²¹⁶ Organisation: DigiGes; Partei: GPS. Sinngemäss: Stiftung für Konsumentenschutz.

²¹⁷ Organisationen: AIS, ASDPO, ASPS, CURAVIVA Schweiz, INSOS, senesuisse, SPITEX Schweiz.

Abs. 4

Wie Artikel 16 Absatz 2 nDSG, bezieht sich Artikel 8 Absatz 4 auf den Begriff des Entscheids. Gemäss dem BVGer stellt sich die Frage, ob es sich um einen Entscheid im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes²¹⁸ handelt.

Die ASDPO wünscht nähere Erläuterungen zum Verfahren, namentlich ob eine Beschwerdemöglichkeit besteht. Denn der Hinweis, dass sich der neue Entscheid nicht auf die bereits ins Ausland bekanntgegebenen Daten auswirkt, sei falsch. Die aufgrund einer Angemessenheitsregelung bereits bekanntgegebenen Daten werden in einem Staat bearbeitet, der (vielleicht) keinen angemessenen Datenschutz mehr bietet; dies könne die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen verletzen. Zumindest solle der zweite Satz gestrichen werden.

SwissICT fragt sich, was «bereits erfolgte Datenbekanntgaben» bedeutet und ob dieser Absatz auch anwendbar ist, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet ist. Für Verantwortliche hätte diese Bestimmung auf Gesetzesstufe stehen müssen. Swimag schlägt folgenden Wortlaut vor: «Diesen neuen Entscheid gilt es auch auf bereits erfolgte Datenbekanntgaben so weit als möglich zu übertragen und vergangene wie Folgeschäden bzw. -verletzungen abzuwenden, auszugleichen oder zu heilen.»

Abs. 5

Die GPS hält fest, dass der EDÖB nicht nur zu konsultieren sei, sondern seine Stellungnahmen seien auch materiell in der Beurteilung zu berücksichtigen. Der Absatz sei entsprechend anzupassen.

Nach Ansicht der FER wird durch die Verwendung einer Positivliste Rechtsunsicherheit geschaffen. Wenn ein Staat nicht in dieser Liste aufgeführt sei, könne dies bedeuten, dass er vom Bundesrat einfach noch nicht überprüft worden sei. Die geltende Praxis sei beizubehalten. So veröffentliche der EDÖB ein Dokument, in dem er bei jedem Staat vermerke, ob dieser einen angemessenen Schutz der Personendaten biete.

<u>Abs. 6</u>

Einige Teilnehmende²¹⁹ schlagen folgende redaktionelle Anpassung vor: «Der Bundesrat konsultiert den EDÖB vor jedem Entscheid über die Angemessenheit des Datenschutzes.» Damit der Entscheid des Bundesrats nicht politisch motiviert ist, solle der EDÖB tatsächlich konsultiert werden²²⁰ oder gar über ein Vetorecht verfügen²²¹. Einige Teilnehmende²²² halten fest, dass der EDÖB formell zu konsultieren sei. Die Beurteilungen von internationalen Organisationen oder ausländischen Behörden könnten (materiell) berücksichtigt werden. Zumindest im erläuternden Bericht sei klar zu formulieren, dass auch die Stellungnahmen des EDÖB materiell zu berücksichtigen seien.

²¹⁸ VwVG; SR **172.021**.

²¹⁹ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Raiffeisen, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, SPA, Stiftung für Konsumentenschutz.

²²⁰ Organisationen: DigiGes, Stiftung für Konsumentenschutz.

²²¹ Organisation: Stiftung für Konsumentenschutz.

Eartone: AG, BE, GL, NW, SH, SZ, VD, ZH; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

<u> Abs. 7</u>

Zur Klarstellung schlagen einige Teilnehmende²²³ vor, einen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: «Werden Personendaten ins Ausland in einen Staat oder ein Gebiet ohne angemessenen Datenschutz bekanntgegeben, können ergänzende Massnahmen zu den Garantien gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c DSG erforderlich sein, um einen geeigneten Datenschutz zu gewährleisten. Der Bundesrat stellt fest, ob ergänzende Massnahmen erforderlich sind. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind im Anhang 1a aufgeführt. Der Entscheid des Bundesrats bezüglich der Erforderlichkeit ergänzender Massnahmen ist verbindlich.»

3.2.9 Art. 9 E-VDSG: Datenschutzklauseln und spezifische Garantien

Einige Teilnehmende²²⁴ begrüssen den Willen des Bundesrats, bestimmte Mindestanforderungen und spezifische Garantien einzuführen; dies umso mehr, als die Klauseln oder Garantien (Art. 16 Abs. 2 Bst. b nDSG) dem EDÖB nur zur Kenntnis gebracht werden.

Es gibt jedoch kritische Stimmen zu den mit dieser Bestimmung eingeführten Anforderungen. Der Detaillierungsgrad wird als ineffizient erachtet.²²⁵

HÄRTING Rechtsanwälte bedauert, dass die Anforderungen dieses Artikels sich nicht stärker an den Rollen von Exporteur (Verantwortlicher) und Importeur (Empfänger) orientieren.

Abs. 1

Nach Ansicht des SAV sollten die zu regelnden Punkte als beispielhafte Aufzählung ausgestaltet werden. Oder aber es müsse klargestellt werden, dass zu unterscheiden ist zwischen Verträgen, bei denen der Empfänger ein Verantwortlicher ist und solchen, bei denen er als Auftragsbearbeiter tätig wird.

Einige Teilnehmende²²⁶ sind der Ansicht, dass diese Anforderungen für das Ziel des Datenschutzes zwar konsequent sind, aber hohe Bearbeitungskosten für involvierte Betriebe verursachen. Deswegen seien diese Anforderungen auf das Minimum zu reduzieren oder die Buchstaben b, c, g, h und i zu streichen.

Einige Teilnehmende²²⁷ erachten die Aufzählung der Anforderungen an ein «Data Transfer Agreement» als untauglich. Sie sei zu streichen. Sie halten fest, dass der EDÖB diese ohnehin prüfen müsse. Diese Aufzählung unterscheide jedoch nicht zwischen der Art der Übermittlung bzw. den Rollen des Exporteurs und Importeurs. Diese seien aber für den Inhalt des Vertrags entscheidend, wie beispielsweise die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission (EU SCC) zeigten. Diese Klauseln seien vom EDÖB inzwischen anerkannt. Daher mache es keinen Sinn, die Auftragsbearbeiter vertraglich zu verpflichten, während sie dem nDSG nicht nachkommen müssten. Die DSGVO leiste einen angemessenen Schutz. Dieser sei für Datenbekanntgaben durch Schweizer Verantwortliche ebenso gut. Zumindest

²²³ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Raiffeisen, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV.

²²⁴ Partei: SP; Organisation: SGB.

²²⁵ Organisationen: CURAVIVA Schweiz, EXPERTsuisse, sgv, SPITEX Schweiz.

²²⁶ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA Schweiz, die Inlandbanken, digitalswitzerland, economiesuisse, EXPERTsuisse, HKBB, INSOS, Raiffeisen, Scienceindustries Switzerland, SDV, senesuisse, SPITEX Schweiz.

²²⁷ Organisationen: asut, die Inlandbanken, die Post, DFS, digitalswitzerland, economiesuisse, H+, HKBB, IGEM, Migros, Raiffeisen, Ringier, SBB, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SDV, SPA, Sunrise UPC, suva, SWICO, thurbo, VöV.

sei es gerechtfertigt, den Anforderungskatalog anzupassen, um unterschiedliche Konstellationen abzudecken (Verantwortlicher, Auftragsbearbeiter), oder das Wort «mindestens» durch den Ausdruck «je nach den Umständen» zu ersetzen. Und schliesslich fehlten Regelungen zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit, insbesondere soweit die betroffenen Personen zu informieren seien. Andere Teilnehmende²²⁸ stellen ebenfalls die Frage nach der Rechtsgrundlage. Sie halten zudem fest, dass die Kriterien nicht kumulativ allen möglichen Rechtssystemen unterstellt werden dürften, sonst könne das der Verantwortliche nicht mehr handhaben.

Die ASDPO hält fest, dass ein Punkt betreffend das Prüfungsrecht des Datenexporteurs gegenüber dem Importeur fehle. Er schlägt daher vor, einen Buchstaben m zum Prüfungsrecht und einen Buchstaben n zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit hinzuzufügen.

Die Post ist der Ansicht, dass die Buchstaben d, e, f und j zu streichen sind.

Einige Teilnehmende²²⁹ weisen auf die fehlende Unterscheidung zwischen den Rollen der Exporteure und Importeure hin. Sie fragen sich, ob es nicht praktikabler wäre, wenn der Wortlaut von Artikel 9 gänzlich ersetzt und an Artikel 28 Absatz 4 DSGVO angelehnt wird. In der Praxis sei diese ja ohnehin bereits verbindlich.

Gemäss Bär & Karrer definieren die Buchstaben a-k den Mindestinhalt von Datenschutzklauseln. Die DSGVO enthalte keine solchen Aufzählungen (Art. 43 Ziff. 3 DSGVO). Sie regle nur den Mindestinhalt von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften. Für Walderwyss fehlen insbesondere Vereinbarungen, in welcher Form lokale Rechtsvorschriften geprüft oder berücksichtigt werden und wie im Fall von Behördenzugriffen zu verfahren sei.

Abs. 1 Bst. a

Einige Teilnehmende²³⁰ merken an, dass der Grundsatz der Transparenz fehle. Der Wortlaut sei entsprechend zu erweitern.

Abs. 1 Bst. d und e

Nach Ansicht einiger Teilnehmender²³¹ hat die namentliche Nennung der Staaten oder internationalen Organisationen, denen Personendaten bekanntgegeben werden, bei Weiterübermittlungen keine rechtliche Grundlage. Darüber hinaus sei die Frage der Weiterübermittlung zu klären. Dessen ungeachtet genüge es, dass die Empfängerin oder der Empfänger bezeichnet werde. Die Standardvertragsklauseln der Europäischen Union würden sich ebenfalls darauf beschränken. Gemäss swissICT fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Vorgabe, die Länder oder Organisationen zu nennen, in die Daten weiterübermittelt werden. Deshalb seien diese Buchstaben zu streichen.

²²⁸ Organisationen: Creditreform, Datenschutzguide.ch, VSI.

²²⁹ Organisationen: Bär & Karrer, swissICT.

²³⁰ Organisationen: ASDPO, die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, H+, HKBB, Raiffeisen, Ringier, SBB, Scienceindustries Switzerland, SDV, SPA, suva, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

²³¹ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, H+, HKBB, Raiffeisen, Ringier, SBB, Scienceindustries Switzerland, SDV, SPA, suva, thurbo, VöV.

Abs. 1 Bst. f

Verschiedene Teilnehmende²³² sehen in diesem Buchstaben keinen Sinn. Er sei bereits mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit abgedeckt und damit überflüssig. Die Post sieht ausserdem keine gesetzliche Grundlage.

Abs. 1 Bst. g

Einige Teilnehmende²³³ erachten den Ausdruck «zur Bearbeitung der Daten berechtigt» als untauglich oder gar überflüssig. Ihrer Ansicht nach sind nur die «Empfänger» relevant, das heisst die Parteien, die den Vertrag abschliessen. SwissICT schlägt die Streichung dieses Buchstabens vor.

Abs. 1 Bst. h

Mehrere Teilnehmende²³⁴ halten fest, dass die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit bereits in der Datenschutzklausel oder in den spezifischen Garantien selber vorgesehen seien gemäss Artikel 9 Absatz 2. Daher sei die erneute Verpflichtung des Verantwortlichen, angemessene Massnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Datenschutzklauseln sicherzustellen, überflüssig. Dies sollte vielmehr durch die schriftliche Verpflichtung der Empfängerin oder des Empfängers zur Einhaltung bzw. Beachtung der Datenschutzklauseln erreicht werden. Diese Teilnehmenden sehen in diesem Buchstaben keinen Nutzen und erachten ihn als unverhältnismässig. Die Bestimmung sei zu streichen.

Die ASDPO schlägt folgende Formulierung vor: «die technischen und organisatorischen Massnahmen».

Abs. 1 Bst. i

Zwei Teilnehmende²³⁵ sind der Ansicht, dass es nicht dem Auftragsbearbeiter obliegt, die betroffenen Personen zu informieren. Daher sei bei den Schutzklauseln eine Informationspflicht der Empfängerin oder des Empfängers gegenüber den betroffenen Personen einzuführen. Demgegenüber soll nach Ansicht von BE dieser Buchstabe gestrichen werden. Gemäss den Artikeln 19–23 nDSG würden die Informationspflichten nur den verantwortlichen Behörden obliegen. Eine Ausdehnung der Pflicht auf die Datenempfängerin oder den Datenempfänger scheine wenig sinnvoll und sei wohl auch nicht praktikabel.

Nach Ansicht einiger Teilnehmender²³⁶ bedarf die neue Pflicht einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Gemäss Suisa widerspricht dieser Buchstabe den Artikeln 19 Absatz 4 und 25 Absatz 1 nDSG. Diese beiden Bestimmungen legten den Umfang der Informations- und Auskunftspflicht umfassend fest. Zudem sei die Regelung dieses Buchstabens rein praktisch oft undurchführbar, weil die Empfängerin oder der Empfänger im Ausland die betroffenen

²³² Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, H+, HKBB, Raiffeisen, Ringier, SBB, Scienceindustries Switzerland, SDV, SPA, suva, swissICT, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

²³³ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, digitalswitzerland, economiesuisse, H+, HKBB, Raiffeisen, Ringier, SBB, Scienceindustries Switzerland, SDV, SPA, suva, swissICT, thurbo, VöV, VUD, Walderwyss.

²³⁴ Organisationen: die Inlandbanken, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Hotelleriesuisse, Raiffeisen, Scienceindustries Switzerland, SDV, sqv.

²³⁵ Organisationen: curafutura, SVV.

²³⁶ Organisationen: Suisa, Walderwyss

Personen und ihre Adressen nicht kenne und sie daher auch nicht informieren könne. Daher sei dieser Buchstabe zu streichen.

Santésuisse erachtet die Bestimmung von Buchstabe j als unklar und fragt sich, weshalb die Empfängerin oder der Empfänger die betroffenen Personen informieren müsse. Diese Verpflichtung sollte beim Verantwortlichen verbleiben, da es ja hier nicht um einen Auftragsbearbeiter nach Artikel 9 nDSG gehe. Zudem werde nicht erklärt, was «über die Bearbeitung informieren» bedeutet. SwissICT schlägt vor, diesen Buchstaben zu streichen. Er verweist diesbezüglich auf die Anmerkung zu Artikel 9 Absatz 1 bezüglich der fehlenden Unterscheidung nach den Rollen der Parteien.

Gemäss HÄRTING Rechtsanwälte sollte hierbei auf Buchstabe i Bezug genommen werden, wenn es sich um einen «onward transfer» handle. Es könne offengelassen werden, ob die Informationspflicht dem Exporteur oder Importeur auferlegt werden soll.

Abs. 1 Bst. k

Nach Ansicht der Suisa bedarf die neue Pflicht einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Ziffer 1 widerspreche den Artikeln 19 Absatz 4 und 25 Absatz 1 nDSG. Diese beiden Bestimmungen legten den Umfang der Informations- und Auskunftspflicht umfassend fest. Im Weiteren würde diese Bestimmung zu einer extraterritorialen Geltung von Schweizer Recht führen, was völkerrechtswidrig und von daher gar nicht durchsetzbar sei. Dieser Buchstabe sei daher zu streichen.

Auch swissICT verlangt die Streichung dieses Buchstabens. Bei Bekanntgaben im Rahmen einer Auftragsbearbeitung sei dies nicht legitim. Es wird auf die allgemeine Anmerkung zu Artikel 9 Absatz 1 verwiesen. SwissICT schlägt zudem vor, in Klammern jeweils auf die Bestimmung im DSG zu verweisen, wo dieses Recht der betroffenen Personen geregelt sei.

Gemäss HÄRTING Rechtsanwälte kennt das nDSG als Widerspruchsrecht nur das Recht der betroffenen Personen, Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten durch das verantwortliche Bundesorgan einzulegen (Art. 37 nDSG). Dies dürfte hier in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k wohl kaum gemeint sein. Der erläuternde Bericht bezeichne hierbei «das Recht, Widerspruch gegen die Bearbeitung von Personendaten einzulegen». Es werde dabei nicht ersichtlich, auf welches Recht der betroffenen Personen im nDSG Bezug genommen wird. Es dürfte sich hier um das Recht handeln, die erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, weswegen Buchstabe k in diesem Sinn anzupassen sei.

Die ASDPO schlägt vor, das Recht auf Datenherausgabe hinzuzufügen (Art. 28 und 29 nDSG).

Die Swimag schlägt den Zusatz einer Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut vor: «das Recht auf Nichtzustimmung der Datenbearbeitung».

Abs. 2

Die EKK wünscht Beispiele von «angemessenen Massnahmen». Damit würde beim Verantwortlichen und der betroffenen Person ein besseres Verständnis der Situation geschaffen.

Für einige Teilnehmende²³⁷ ist das Verb «sicherstellen» etwas überrissen. Dies impliziere eine Garantie der Einhaltung der Klauseln bzw. eine Kausalhaftung, wofür es keine gesetzliche Grundlage gebe. Eine solche Pflicht könne vernünftigerweise nicht verlangt werden. Sie bevorzugen den Ausdruck «darauf hinwirken» oder «in angemessener Art und Weise Sorge tragen». Zudem erachten einige Teilnehmende²³⁸ diesen Absatz als zu unbestimmt. Es stelle sich die Frage, was diese Massnahmen sein könnten; zumal auch die DSGVO keine solche Regelung kenne. Dieser Absatz solle aufgehoben werden.

Einige Teilnehmende²³⁹ unterstreichen, dass die Schutzklauseln eine Informationspflicht der Empfängerin oder des Empfängers gegenüber den betroffenen Personen beinhalten müssten. Es obliege nicht dem Auftragsbearbeiter, die betroffenen Personen zu informieren. Dies sei Sache des Verantwortlichen.

Abs. 3

Einige Teilnehmende²⁴⁰ sind der Ansicht, dass gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c nDSG Datenschutzklauseln und spezifische Garantien dem EDÖB vorgängig mitzuteilen sind. Sie fordern, dass der Einleitungssatz von Artikel 9 Absatz 3 neu formuliert oder der ganze Absatz angepasst wird. Der Absatz suggeriere nämlich, dass es einen Sachverhalt geben könnte, in dem auch die Nichtmitteilung zu einer rechtskonformen Bekanntgabe ins Ausland führen würde. SH betont, dass dieser Absatz den Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c nDSG nicht abschwächen dürfe. VD hält fest, dass in Zusammenhang mit der DSGVO und der Bearbeitung und Übermittlung von Daten zwischen juristischen Personen desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe Letztere als Dritte zu betrachten seien. Daher seien ein Subunternehmervertrag und Schutzklauseln erforderlich. Nach Ansicht des SFF wird mit der Nichtgenehmigung der spezifischen Garantien des Datenschutzes durch den EDÖB (sondern blosse Mitteilung vor der Datenbekanntgabe ins Ausland) ein nicht unbeträchtliches Risiko in Kauf genommen, dass die Risikobeurteilung durch die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter unterschiedlich erfolgt, dies sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Sektor. Deshalb sei diese blosse Informationspflicht durch eine Genehmigungspflicht des EDÖB zu ersetzen.

3.2.10 Art. 10 E-VDSG: Standarddatenschutzklauseln

Einige Teilnehmende²⁴¹ begrüssen diese Bestimmung und namentlich, dass der EDÖB eine Liste von Standarddatenschutzklauseln veröffentlicht. Zudem wünscht die EKK Beispiele von Kriterien zur Beurteilung, ob die Massnahmen angemessen sind.

Im Allgemeinen wird die Streichung oder Anpassung dieser Bestimmung verlangt.²⁴² Im Hinblick auf die Einführung von Standarddatenschutzklauseln wird die Bestimmung als überrissen²⁴³ oder gar überflüssig²⁴⁴ erachtet. Sie sei zu unbestimmt und es sei nicht klar, was

²³⁷ Organisationen: Creditreform, curafutura, economiesuisse, HANDELSVERBAND.swiss, HotellerieSuisse, IGEM, PBS, RVS, SAV, sgv, SPA, suva, Swissstaffing, VSI, VSP.

²³⁸ Organisationen: asut, Sunrise UPC, SWICO, swissICT.

²³⁹ Organisationen: die Inlandbanken, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Raiffeisen, Scienceindustries Switzerland, SDV.

²⁴⁰ Kantone: AG, BE, GL, NW, SZ, VD; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter von NE/JU, ÖDSB, privatim.

²⁴¹ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, SPITEX Schweiz.

²⁴² Organisationen: AGVS, asut, auto schweiz, BVGer, Creditreform, die Inlandbanken, die Post, EKK, FER, H+, HANDELSVERBAND.swiss, HÄRTING Rechtsanwälte, HotellerieSuisse, IGEM, Migros, PBS, Raiffeisen, Ringier, RVS, santésuisse, SAV, SBB, SBVg, SLV, SPA, Sunrise UPC, suva, SWICO, swissICT, Swiss Insights, thurbo, VöV, VSI, VSP, VUD, Walderwyss.

²⁴³ Organisationen: HotellerieSuisse, VSI.

²⁴⁴ Organisationen: asut, HotellerieSuisse, Sunrise UPC, SWICO, swissICT, Walderwyss.

diese Massnahmen sein könnten.²⁴⁵ Es seien Präzisierungen erforderlich. Im erläuternden Bericht müsse zumindest klargestellt werden, dass die Empfängerin oder der Empfänger nicht verpflichtet sei, die schweizerischen Datenschutzvorschriften einzuhalten (Art. 6 Abs. 2 nDSG).²⁴⁶

Das BVGer fragt sich, welche «Rechtsform» die vom EDÖB veröffentlichten Standarddatenschutzklauseln haben. Es könne sich nicht um eine anfechtbare Verfügung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 VwVG handeln; insbesondere, wenn der EDÖB diese von Amtes wegen ohne ausdrückliches Ersuchen einer verwalteten Person ausstelle. Das BVGer hält fest, dass die Veröffentlichung von Standarddatenschutzklauseln keine Rechte und Pflichten einer privaten Person begründe, verändere oder aufhebe und nicht auf die Anwendung im Einzelfall abziele. Nach seiner Auffassung nehmen solche Klauseln die Form einer allgemeinen und abstrakten Empfehlung an. Die Überprüfung, ob die Bekanntgabe den Datenschutzbestimmungen entspricht, müsse ex post im Rahmen einer vom EDÖB durchgeführten Untersuchung erfolgen, die hier, und nur hier, zu einer anfechtbaren Verfügung führe (Art. 52 nDSG).

Abs. 1

Wie bei den vorangehenden Bestimmungen wird gewünscht, dass der Verantwortliche sich lediglich «vergewissern», aber nicht «sicherstellen» muss, dass die Empfängerin oder der Empfänger die Standarddatenschutzklauseln beachtet. Dies solle namentlich durch ein Audit erfolgen.²⁴⁷ Santésuisse erachtet eine solche Verpflichtung mit Blick auf die Strafbestimmungen als nicht umsetzbar. Einige Teilnehmende²⁴⁸ erklären, dass diese Vorschrift zu einer Kausalhaftung führe und in der Praxis nicht zu erfüllen sei. Der Verantwortliche müsse zumindest angemessene Massnahmen treffen, um dazu beizutragen, dass die Empfängerin oder der Empfänger diese beachtet.

Nach Ansicht der Suva sind Massnahmen angemessen, wenn sie dem Stand der Technik sowie den konkreten Umständen entsprechen. Die aktuellen Standardvertragsklauseln, die in der Praxis flächendeckend eingesetzt würden, verlangten ohnehin entsprechende Sorgfaltspflichten vom Exporteur.

Auto schweiz hält fest, dass sich die Angemessenheit der geforderten Massnahmen nach den Umständen im konkreten Einzelfall richte und die Anforderungen insbesondere dann höher seien, wenn es sich um besonders schützenswerte Personendaten handle.

Abs. 2

Einige Teilnehmende²⁴⁹ begrüssen die Veröffentlichung einer Liste von Standarddatenschutzklauseln durch den EDÖB.

²⁴⁵ Organisationen: asut, die Inlandbanken, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Raiffeisen, Scienceindustries Switzerland, SDV, Sunrise UPC, SWICO, swissICT.

²⁴⁶ Organisationen: auto schweiz, die Inlandbanken, digitalswitzerland, economiesuisse, HKBB, Raiffeisen, Scienceindustries Switzerland, SDV, Swiss Insights.

²⁴⁷ Organisationen: ASP, auto schweiz, die Inlandbanken, die Post, HANDELSVERBAND.swiss, HÄRTING Rechtsanwälte, HotellerieSuisse, IGEM, PBS, Raiffeisen, SAV, SBVg, sgv, SPA, suva, swissICT, Swiss Insights, swissstaffing, VSI, VSP, Walderwyss.

²⁴⁸ Organisationen: die Inlandbanken, die Post, SBVg, suva, swissICT.

²⁴⁹ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA Schweiz, INSOS, senesuisse, SPITEX Schweiz.

3.2.11 Art. 11 E-VDSG: Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, BCR

<u>Abs. 1</u>

Es wird eine Präzisierung gewünscht, wann ein Unternehmen zum selben Konzern gehöre. ²⁵⁰ Die ASDPO stellt sich die Frage, ob Unternehmen einer Gruppe zu mehr als 50 Prozent im Besitz derselben Anteilseigner sein müssten und wie Zweigniederlassungen zu bewerten seien. HÄRTING Rechtsanwälte beschreibt, dass man in der Regel von verbundenen Unternehmen sprechen würde, wenn eine Gesellschaft durch Kapital- oder Stimmenmehrheit eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasse.

Classtime merkt an, dass die Binding Corporate Rules (BCR)²⁵¹ ebenfalls für alle Dienstleister gelten sollten, die in einem direkten Auftragsverhältnis stehen.²⁵²

Abs. 2

EXPERTsuisse merkt an, Artikel 11 E-VDSG gehe weniger weit als Artikel 47 DSGVO. Die bisherigen BCR seien aber regelmässig so formuliert worden, dass sie auch EU-konform gewesen seien. Die FER bemerkt dagegen, dass die gestellten Anforderungen über Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e nDSG hinausgingen und mit Buchstabe a die DSGVO nachgeahmt werde. Dies sei nicht notwendig und es würde ausreichen, Buchstabe b dieses Absatzes beizubehalten.

Zudem ist die FER der Meinung, Artikel 6 Absatz 5 der geltenden VDSG sehe vor, dass die Datenschutzbeauftragten die ihnen gemeldeten Garantien und die Datenschutzregeln prüfen und ihr Ergebnis innerhalb von 30 Tagen dem Inhaber der Datensammlung mitteilen, ohne diesen zu verpflichten, die nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a E-VDSG geforderten Informationen zu teilen. In diesem Sinn wünscht die FER, dass auch in Artikel 11 E-VDSG eine Frist für den EDÖB zur Mitteilung seines Ergebnisses enthalten sollte. Die 30-Tage-Frist von Artikel 6 Absatz 5 der geltenden VDSG solle beibehalten werden.

3.2.12 Art. 12 E-VDSG: Verhaltenskodizes und Zertifizierungen

Abs. 2

Einige wenige Teilnehmende sind der Meinung, der Verhaltenskodex könne die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 E-VDSG nicht enthalten, da dieser naturgemäss abstrakt und nicht für spezifische Unternehmen formuliert sei. Daher sollten die Punkte nach Artikel 9 Absatz 1 E-VDSG idealerweise nur nach deren Sinn und Zweck geregelt werden müssen.²⁵³

Der SFF merkt an, dass die Verhaltenskodizes und Zertifizierungen vom EDÖB genehmigt werden müssten, obwohl Artikel 9 E-VDSG, auf welchen verwiesen werde, nur eine Information an den EDÖB, nicht aber dessen Genehmigung vorsehe. Es sei unklar, wann der EDÖB

²⁵⁰ Organisationen: ASDPO, HÄRTING Rechtsanwälte.

Verbindliche unternehmensinterne Vorschriften (Binding Corporate Rules – BCR) sind Datenschutzrichtlinien, die von in der EU ansässigen Unternehmen bei der Übermittlung personenbezogener Daten in Länder ausserhalb der EU innerhalb einer Unternehmens- oder Firmengruppe befolgt werden. Solche Regeln müssen alle allgemeinen Datenschutzgrundsätze und durchsetzbaren Rechte enthalten, um angemessene Garantien für Datenübermittlungen zu gewährleisten. Sie müssen rechtsverbindlich sein und von jedem betroffenen Mitglied der Unternehmensgruppe durchgesetzt werden.

²⁵² Z. B. Beratende, Freelancende, Entwicklende, Agencies.

²⁵³ Organisationen: IGEM, suva, VUD.

nur zu informieren sei und wann eine Genehmigungspflicht greife. Daher sei eine Harmonisierung gewünscht. Die ASDPO wünscht, die Genehmigung durch den EDÖB zu streichen.²⁵⁴ Vom SGB und der SP hingegen wird die Genehmigungspflicht ausdrücklich begrüsst. Classtime wünscht bezüglich der Anwendung von Artikel 12 E-VDSG «Sensitivitätsklassen», um der Verhältnismässigkeit gerecht zu werden.

Und schliesslich wird vom VUD gewünscht, dass nicht von «Angaben» die Rede sein sollte, sondern von «Regelungen» oder «Punkten».

Abs. 3

Der Kanton Solothurn merkt an, dass der Charakter der «durchsetzbaren Verpflichtungen» zu präzisieren sei. Denn in gewissen Staaten wären rechtliche Verpflichtungen theoretisch zwar durchsetzbar, praktisch jedoch nicht. Wichtig sei, dass die Durchsetzbarkeit ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich sei.

Manche Teilnehmende bemerken, dass unklar sei, ob die aus Artikel 12 Absätze 2 und 3 E-VDSG abgeleiteten Voraussetzungen den Anwendungsbereich von Kodizes und Zertifizierungen nicht unangemessen einschränken würden. Vielmehr scheine es erforderlich, auf die Gesamtwirkung der Instrumente zu achten und diese allenfalls vom EDÖB absegnen zu lassen. Daher sei eine Ausnahme zu schaffen, dass die Absätze 2 und 3 nicht anwendbar seien, wenn der EDÖB den Verhaltenskodex oder die Zertifizierung genehmigt habe.²⁵⁵

Erläuternder Bericht

Der Kanton Solothurn merkt an, dass aus dem erläuternden Bericht klar hervorgehen sollte, dass Verhaltenskodizes nur von Verbänden und nicht von einzelnen Verantwortlichen stammen können.

3.2.13 Art. 13 E-VDSG: Modalitäten der Informationspflicht

Abs. 1

Die Bestimmung wird von zwei Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst. Sie sei wesentlich für das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Individuen, die so ihre Rechte geltend machen könnten. ²⁵⁶ Von vielen Seiten wird gewünscht, dass der Auftragsdatenbearbeiter aus der Norm sowie allgemein aus dem E-VDSG gestrichen wird, da eine Informationspflicht des Auftragsbearbeiters nicht praktikabel und unnötig sei. ²⁵⁷ Es bestehe für dessen Verpflichtungen keine gesetzliche Grundlage. Eine Verantwortlichkeit des Auftragsbearbeiters sei im nDSG nicht vorgesehen. ²⁵⁸ Auch wird von der kantonalen Datenschutzbehörde von Neuenburg und Jura aufgeworfen, dass die Formulierung von Artikel 13 Absatz 1 E-VDSG nicht der Normenhierarchie entspreche. Sie wirke im Verhältnis zum Text des nDSG sehr extensiv. Insbesondere da die Unterscheidung zwischen Verantwortlichem und Auftragsbearbeiter sonst im ganzen nDSG eingehalten werde. Obwohl Titel 3 von «Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters» spreche, sei zweifelhaft, ob der Gesetzgeber beabsichtigt habe, dem

²⁵⁴ Implizit ebenso Organisation: Classtime.

²⁵⁵ Organisationen: Creditreform, sgv, vsi.

²⁵⁶ Organisationen: DigiGes, FRC.

²⁵⁷ Kanton: BE; Partei: Die Mitte; Organisationen: AGVS, curafutura, EXPERTsuisse, SLV, SNB, SSO, SVV.

²⁵⁸ Kantone: BE, LU, ZH; Parteien: Die Mitte, FDP; Organisationen: auto schweiz, Coop, curafutura, Datenschutzguide.ch, DFS, economiesuisse, HÄRTING Rechtsanwälte, HotellerieSuisse, IGEM, proFonds, santésuisse, SAV, SBVg, SDV, SNB, SPA, SSO, SSV, suva, SVV, SWICO, swissICT, swissstaffing, VSKB, VUD, Walderwyss.

Auftragsbearbeiter dieselben Pflichten aufzubürden wie dem Verantwortlichen. Der Titel ergebe sich a priori aus der Verpflichtung, die den Auftragsbearbeitern in Artikel 24 Absatz 3 nDSG auferlegt werde.

Überdies widerspreche eine Verantwortlichkeit des Auftragsbearbeiters auch der Logik des nDSG.²⁵⁹ Die Auftragsbearbeiter erledigten ihre Aufgaben lediglich nach Weisungen und ausschliesslich nach dem von den Verantwortlichen vorgegebenen Zweck. Nach Artikel 19 ff. nDSG obliege die Informationspflicht nur den verantwortlichen Behörden, jedoch nicht den Auftragsbearbeitern. Diese müssten sich lediglich an die vertraglichen Pflichten bzw. an die gesetzlichen Vorgaben halten.²⁶⁰ De facto würde damit das vertraglich vereinbarte Auftragsverhältnis aufgehoben oder zumindest stark beeinträchtigt. Der Verantwortliche verliere seine Funktion als Geschäftsherr, und in diesem Zusammenhang seine Überwachungspflicht gegenüber dem Auftragsbearbeiter.²⁶¹ Es könne zwar allenfalls eine vertragliche Delegation der Pflichterfüllung stattfinden, jedoch sei es grundsätzlich «systemwidrig», beide gleichzeitig in die Pflicht zu nehmen. Daher wäre höchstens möglich, das «und» mit einem «oder» zu ersetzen.²⁶²

Weiter bestehe laut dem AFBS mit einer Verantwortlichkeit des Auftragsbearbeiters die Gefahr, dass die Information mehrfach an die betroffene Person bekannt gegeben werde und dies zu widersprüchlichen Aussagen führe. Auch besitze der Auftragsbearbeiter die gewünschte Information oft gar nicht oder er sei sich nicht im Klaren, welche Informationen wem gegeben werden dürften und müssten.²⁶³ Im Übrigen sei diese Pflicht strafbewehrt nach Artikel 60 nDSG, sodass auf diesem Weg auch die Strafbarkeit des Auftragsbearbeiters bzw. der für ihn handelnden Personen eingeführt würde.²⁶⁴

Die kantonale Datenschutzbehörde von Neuenburg und Jura bemängelt in diesem Zusammenhang, dass in der Praxis die Norm schwierig umsetzbar sei, da es keine Koordinationsregel gebe. Es stelle sich die Frage, wer bei Verstössen nach Artikel 60 nDSG belangt würde. Der Kanton Waadt findet, die Koordination zwischen Verantwortlichem und Auftragsbearbeiter müsste klar geregelt sein. Der Kanton Schwyz kritisiert, dass die Bestimmung unklar formuliert sei und impliziere, dass sich Verantwortliche und Auftragsbearbeiter gegenseitig informieren müssten. ²⁶⁵ Auch SWICO merkt an, dass Absatz 1 in Kombination mit den Erläuterungen gesamthaft unpräzise sei. Dies führe zu Rechtsunsicherheit. Curafutura findet, im Interesse der Rechtssicherheit sei klarzustellen, wie der Informationspflicht nachgekommen werden könne. ²⁶⁶

Es wird auch angeführt, dass es sich bei einer Verantwortlichkeit des Auftragsdatenbearbeiters um ein Swiss Finish handle.²⁶⁷ Dabei würde laut der SBVg der grenzüberschreitende

²⁵⁹ Und im Übrigen auch der Logik der DSGVO. Organisationen: economiesuisse, die Post, FMH, HANDELSVERBAND.swiss, Migros, Raiffeisen, SAV, Scienceindustries Switzerland, SSV, SwissHoldings, VSKB

²⁶⁰ Kantone: BE, LU, ZH, Parteien: Die Mitte, FDP, Organisationen: ASDPO, curafutura, die Post, economiesuisse, EXPERTsuisse, FMH, HANDELSVERBAND.swiss, Migros, proFonds, Raiffeisen, SAV, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SSV, SVV, SWICO, vsi, VUD.

²⁶¹ Organisationen: die Post, SBVg.

²⁶² Organisationen: Creditreform, HANDELSVERBAND.swiss, vsi.

²⁶³ Ebenso Organisation: economiesuisse.

²⁶⁴ Organisationen: economiesuisse, SwissHoldings.

²⁶⁵ Kanton: SZ; Organisation: SSV.

²⁶⁶ Ebenso Organisationen: ProFonds, SVV.

²⁶⁷ Partei: FDP; Organisationen: digitalswitzerland, economiesuisse, SBVg, SwissHoldings, VSKB.

Verkehr von Personendaten im Verhältnis zur EU erschwert. Dies würde im Widerspruch zu einem zentralen Grund für die Revision stehen.

Neben der Frage der Pflichten des Auftragsbearbeiters bestehen auch andere Kritikpunkte. Der VUD bemerkt, dass Artikel 19 nDSG eine Information der betroffenen Person verlange. Dafür genüge die «Zugänglichmachung». Durch die Wortwahl «mitteilen» solle keine Verschärfung impliziert werden. Daher wäre «zur Verfügung stellen» die bessere Wortwahl. Dies bringe auch besser zum Ausdruck, dass die Betroffenen eine gewisse Mitwirkungspflicht hätten.²⁶⁸ Zudem entspreche es dem Verständnis der DSGVO.²⁶⁹

Die GPS ebenso wie DigiGes wünschen, dass «transparent» in der Aufzählung für die Form der Auskunft hinzugefügt werde, da dies in der DSGVO so stehe.²⁷⁰ Walderwyss findet die Aufzählung von «in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form» angesichts des Transparenzerfordernisses bereits überflüssig.

Ein weiteres wichtiges Thema stellt die «erste Kommunikationsstufe» dar. Bezüglich des erläuternden Berichts wird gewünscht, dass die Information nicht bereits auf der ersten Kommunikationsstufe zu erfolgen hat. Einige Teilnehmende bezeichnen die diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht als schlichtweg falsch. Dafür bestehe keine gesetzliche Grundlage. Artikel 19 Absatz 1 nDSG halte fest, dass die Information «angemessen» zu erfolgen habe. Aus dem Kriterium der Angemessenheit in Artikel 19 Absatz 1 nDSG folge, dass die Mitteilung von den jeweiligen Umständen abhängig sei. Die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 13 Absatz 1 E-VDSG würden aber eine wesentlich strengere Regelung vermitteln und damit eine Verschärfung bedeuten.

Der VUD führt an, dass der «Angemessenheit» entsprechend auch das Informationsinteresse und die Erwartungen der Betroffenen zu berücksichtigen seien. So seien beispielsweise Hinweise auf die Datenschutzerklärung auf Visitenkarten, Briefpapier oder in E-Mails nicht üblich. Auch dürfe es nicht erforderlich sein, in Alltagssituationen wie bei einer Terminvereinbarung am Schalter explizit auf die Datenschutzerklärung hinzuweisen.²⁷⁴ In diesem Sinn hält Bär & Karrer fest, die Regelung sei unverhältnismässig, nicht praktikabel und unnötig erschwerend. Ganz im Gegenteil müssten Informationen auf der Webseite genügen. Dies entspreche der heutigen Praxis.²⁷⁵ So könnte die Informationspflicht laut Raiffeisen beispielsweise auch mittels Verankerung in den AGB erfüllt werden. Walderwyss merkt an, dass die Informationspflicht keine rechtsgeschäftliche Mitteilung verlange, sondern eher eine Deklaration der Bearbeitung analog dem, was das Konsumenteninformationsgesetz vorsehe. Daher genüge die Abrufbarkeit der entsprechenden Angaben.

Die Post bemängelt zudem, dass der erläuternde Bericht fehlgehe, wenn er die Erfüllung der Informationspflicht über die telefonische Auskunft vorsehe. Im Falle eines Strafverfahrens würde dies zu grosse Beweisprobleme verursachen.

²⁶⁸ Organisationen: economiesuisse, EXPERTsuisse, IGEM, SNB, SPA.

²⁶⁹ Organisationen: SPA, suva, swissICT, Walderwyss.

²⁷⁰ Partei: GPS; Organisation: DiGes.

 $^{^{\}rm 271}$ Organisationen: AGVS, auto schweiz, IGEM, SAV, SLV, suva, Swiss Insights, VUD.

²⁷² Organisationen: AGVS, economiesuisse, sgv, SLV, Swiss Insights, VUD.

²⁷³ Organisationen: AGVS, GastroSuisse, HotellerieSuisse, SBVg, sgv (sinngemäss), SLV, Swiss Insights.

²⁷⁴ Ebenso Organisationen: AGVS, auto schweiz, economiesuisse, SLV, Swiss Insights.

²⁷⁵ Organisationen: AFBS (sinngemäss), Bär & Karrer, die Post, economiesuisse, HotellerieSuisse, IGEM, Migros, Raiffeisen, SNB, SPA, suva, SVV, SWICO, swissICT, VUD, Walderwyss.

Zuletzt wird auch angemerkt, dass der Begriff der «wichtigsten Informationen» unklar und daher zu präzisieren sei, wenn der erläuternde Bericht festhalte, dass «der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter bei der Wahl der Informationsform sicherstellen [muss], dass die betroffene Person die wichtigsten Informationen stets auf der ersten Kommunikationsstufe erhält.»²⁷⁶

Weiter wird in Absatz 1, sowie durchgehend in der ganzen Verordnung, viel Aufmerksamkeit der elektronischen Form gewidmet. Insbesondere mit Blick auf die digitale Zukunft sei zu regeln, dass Informationen neu nicht nur auf Papier, sondern auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden könnten.²⁷⁷ ProFonds hält fest, die Ausführungen im erläuternden Bericht seien aber unklar bezüglich der Frage, wie der Verantwortliche seiner Informationspflicht im nicht digitalen Bereich nachzukommen habe; ob beispielsweise bei einer Anfrage am Telefon mehrseitige Datenschutzerklärungen vorgelesen werden müssten. Von einigen wenigen wird angemerkt, dass entsprechend dem erläuternden Bericht eine Bekanntgabe explizit auch in «elektronischer Form», also beispielsweise über eine Webseite möglich sein sollte.²⁷⁸ Der Verweis auf eine Webseite oder auf allgemeine Geschäftsbedingungen habe heutzutage zu genügen.²⁷⁹ ProFonds merkt an, dass unklar sei, was laut dem erläuternden Bericht unter einer «guten Praxis» zu verstehen ist und was mit Informationen, die auf «einen Blick verfügbar» sind, gemeint ist.

Einige Teilnehmende begrüssen den Verzicht auf einen Medienbruch. Dieser sei abzulehnen, und deshalb sei die Norm in der gegebenen Form beizubehalten.²⁸⁰

Abs. 2

Absatz 2 der Norm wird von der Wirtschaft verworfen. Er sei schwierig zu verstehen und bringe keinen Mehrwert. Zudem sei er unpraktikabel.²⁸¹ Der VUD merkt als Erstes an, dass es fraglich sei, inwiefern der Vergleich verschiedener Dokumente und allgemein eine gewisse Automatisierung, wie sie im erläuternden Bericht angeführt werde, überhaupt Ziel des Datenschutzes seien.²⁸² Die Norm entbehre zudem einer gesetzlichen Grundlage.²⁸³ Das revidierte Datenschutzgesetz sei im Parlament ausführlich beraten worden und sei das Ergebnis eines Kompromisses. Daher könnten nicht via Verordnung zusätzliche Anforderungen an die Informationspflicht eingeführt werden.²⁸⁴ Die Verwendung von Piktogrammen sei freiwillig. In diesem Sinn dürften Piktogramme sowieso nur ergänzend verwendet werden. Deshalb seien an sie keine zusätzlichen Anforderungen zu stellen.²⁸⁵

Auch wenn anerkannt wird, dass es wünschbar sei, wenn eingesetzte Piktogramme automatisiert verarbeitet werden können, so wird doch eine verbindlich vorgeschriebene Maschinenlesbarkeit abgelehnt. Denn Piktogramme sollten doch vor allem Orientierung geben und die

²⁷⁶ Organisationen: AGVS, auto schweiz, economiesuisse, HotellerieSuisse, SBVg, SLV, Swiss Insights.

²⁷⁷ Organisation: SBVg.

²⁷⁸ Organisationen: economiesuisse, SBVg, VUD.

²⁷⁹ Organisationen: curafutura, proFonds, suisa.

²⁸⁰ Kanton: SO; Partei: FDP.

²⁸¹ Organisationen: AFBS, auto schweiz, Datenschutzguide.ch, SVV.

²⁸² Organisationen: EXPERTsuisse, IGEM, suva, swissICT, VUD, Walderwyss.

²⁸³ Partei: FDP; Organisationen: Datenschutzguide.ch, EXPERTsuisse, IGEM, Migros, SAV, SPA, SWICO, swissICT.

²⁸⁴ Organisationen: economiesuisse, Privacy Icons, SBVg, VUD.

²⁸⁵ Organisationen: die Post, economiesuisse, IGEM, SBVg, SLV, suva.

Transparenz erhöhen. In diesem Sinn sei es zentral, deren Nutzung für Unternehmen einfach zu machen. Das Erfordernis der Maschinenlesbarkeit stellt eine zusätzliche Hürde dar²⁸⁶, was umso weniger angemessen ist, als die Bestimmung die Informationspflicht konkretisiert, die mit Sanktionen geahndet werden kann²⁸⁷. Trotzdem sei laut SWICO nicht abschliessend klar, ob ein Verstoss gegen den Absatz strafbar sei.

Zudem sei unklar, was genau unter «Maschinenlesbarkeit» verstanden werden müsse. ²⁸⁸ Dies könne zu einer Rechtsunsicherheit führen, welche die Nutzung von Piktogrammen zusätzlich verhindern würde. ²⁸⁹ Es bestünden auch keine Standards für solche Angaben. ²⁹⁰ Der Zusammenhang von Piktogrammen und «Maschinenlesbarkeit» sei laut santésuisse ausserdem unklar.

Auch bestehe ein Überlegungsfehler. Piktogramme hätten den Zweck, Individuen einfacher als Text anzusprechen und zu ermöglichen, intuitiv auf eine Datenschutzerklärung zu reagieren. Wenn hingegen eine automatisierte Auswertung einer Datenschutzerklärung erfolgen solle, müsste diese selbst, und nicht die Piktogramme, maschinenlesbar bzw. ihre Inhalte entsprechend codiert sein.²⁹¹

Es wird um Streichung gebeten. Sollte die Bestimmung nicht vollumfänglich gestrichen werden, müsse der Text zumindest dahingehend präzisiert werden, dass an die Maschinenlesbarkeit keine so hohen Anforderungen gestellt werden dürften. In diesem Sinn müsste es beispielsweise genügen, bei Bilddateien einen Erklärtext zu hinterlegen oder die Piktogramme als Schrift²⁹² zu formatieren, damit sie von einem Computer verarbeitet werden können.²⁹³ Die ASDPO merkt an, dass bei einer Beibehaltung noch weitere Erläuterungen gegeben werden müssten, beispielsweise in welchen Kontexten diese Piktogramme verwendet würden, welche Art von Piktogrammen verwendet würden oder ob diese vom EDÖB anerkannt werden müssten.

Die Post würde es begrüssen, wenn in Anlehnung an Artikel 13 DSGVO klargestellt würde, dass die Informationspflichten keine ländergenaue Nennung von Zielstaaten bei Auslandbekanntgaben erfordern. Vielmehr müssten bei unsicheren Zielstaaten die Länder, in welche Daten bekannt gegeben würden, und die zur Anwendung gelangenden Garantien für die betroffenen Personen anhand der Angaben bestimmbar sein.

²⁸⁶ Organisationen: Migros, SBVg (sinngemäss), SWICO, VUD, Walderwyss.

²⁸⁷ Organisation: Migros.

²⁸⁸ Organisationen: AFBS, AGVS, economiesuisse, EKK, FER, SBVg, SLV, SPA, suva, SVV, SWICO, VUD.

²⁸⁹ Organisationen: curafutura, DFS, economiesuisse, Migros, Privacy Icons, SBVg, VUD.

²⁹⁰ Organisationen: IGEM, suva, SWICO, swissICT, VUD.

²⁹¹ Organisationen: IGEM, suva, VUD.

²⁹² Webfont

²⁹³ Organisationen: economiesuisse, Privacy Icons, SBVg, VUD.

3.2.14 Art. 14 E-VDSG: Informationspflicht der Bundesorgane bei der systematischen Beschaffung von Personendaten

Es wird bemerkt, dass der fakultative Charakter der Auskunft auch in anderen Fällen als bei der Verwendung eines Fragebogens zutreffe. Dies sollte deutlicher aus der Norm hervorgehen.²⁹⁴ Einige merken auch an, dass die Pflicht, auf die Freiwilligkeit hinzuweisen, nur bestehen sollte, wenn dies nicht aus den Umständen ersichtlich sei.²⁹⁵ Zuletzt bemängelt swissICT, es würden Datenschutz und gesetzliche Mitwirkungspflichten vermischt. Der Datenschutz aber sei relevant, unabhängig davon, ob Informationen freiwillig oder zwingend erteilt werden müssten.

3.2.15 Art. 15 E-VDSG: Information bei der Bekanntgabe von Personendaten

Die Norm wird von der FRC explizit gutgeheissen, erfährt aber auch einige Kritik. Sie entbehre einer gesetzlichen Grundlage bzw. sei auf Gesetzesstufe zu regeln.²⁹⁶ Genauer habe das Parlament die Bekanntgabe von Personendaten auf Gesetzesstufe an verschiedenen Stellen bereits ausreichend klar geregelt, dies jedoch prinzipien- und risikobasiert. Darüber hinaus habe es einen angemessenen Ermessensspielraum für die individuelle Umsetzung durch die einzelnen Verantwortlichen schaffen wollen.²⁹⁷

Die Post bemerkt, dass Artikel 15 VDSG dem Artikel 19 Absatz 1 nDSG widerspreche. pharmasuisse merkt an, dass sich aus dem nDSG lediglich eine Pflicht zur Information der Empfänger auf Verlangen der betroffenen Person ergebe. Andere Stimmen führen an, dass bereits die Grundsätze nach Artikel 6 nDSG gelten würden, welcher vorsehe, dass wer Personendaten bearbeitet, sich über deren Richtigkeit vergewissern muss.²⁹⁸

Auch wird bemerkt, dass die Norm überflüssig sei, da der Verantwortliche die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze sicherzustellen habe. In diesem Sinn sei bei gesetzlich vorgesehenen Datenbearbeitungen die Information ohnehin unnötig. ²⁹⁹ Zudem habe der Empfänger die Pflicht, sich über die Richtigkeit der Daten zu vergewissern und die Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten. Eine entsprechende Information durch die übermittelnde Person unterlaufe dies bzw. mache eine der möglichen Vergewisserungsmassnahmen zum allein gültigen Massstab. Dies widerspreche dem Gesetz. ³⁰⁰

Eine solche Informationspflicht sei zudem auch in der DSGVO für Private nicht vorgesehen, stattdessen handle es sich um ein Swiss Finish.³⁰¹ Zumindest im Privatbereich sei nicht auf die Richtlinie (EU) 2016/680 abzustellen. Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie spreche klar von

²⁹⁴ Organisationen: ASDPO, HDC, swissprivacy.law.

²⁹⁵ Organisationen: curafutura, IGEM, SBB, SNP, suva, SVV, SWICO, VUD, Walderwyss.

²⁹⁶ Kanton: LU; Parteien: Die Mitte, FDP; Organisationen: AGVS, auto schweiz, CP, curafutura, Datenschutzguide.ch, DFS, die Post, economiesuisse, EXPERTsuisse, HDC, IGEM, Migros, PBS, pharmasuisse, proFonds, Rega, Ringier, santésuisse, SBVg, Scienceindustries, SDV, sgv, SLV, SPA, SSO, SSV, suisa, suva, SVV, swissICT, Swiss Insights, SWICO, swissstaffing, veb.ch, vsi, VSP, VöV, VUD.

 $^{^{\}rm 297}$ Organisationen: economiesuisse, SBVg, Scienceindustries Switzerland.

²⁹⁸ Kanton: BE; Organisationen: Bär & Karrer, proFonds, suva, swissICT.

²⁹⁹ Organisationen: AGVS, curafutura, Rega, SLV, SVV, VöV, VUD.

³⁰⁰ Organisationen: H+, IGEM.

³⁰¹ Organisationen: AGVS, Digitialswitzerland, economiesuisse, EXPERTsuisse, HotellerieSuisse, IGEM, Ringier, SAV, SBVg, Scienceindustries Switzerland, SLV, suva, SWICO, SwissHoldings, VUD.

den «zuständigen Behörden».³⁰² Die Regelung sei daher zumindest auf Bundesorgane zu beschränken.³⁰³ Bezüglich dieser Beschränkung wird aber beispielsweise von der SBB angemerkt, dass die Richtlinie (EU) 2016/680 nur im Strafrechtsbereich zu gelten habe und nicht in anderen Bereichen als gesetzliche Grundlage verwendet werden könne.

Die Regelung wird ausserdem als praxisfremd bewertet,³⁰⁴ da sie unverhältnismässig und formalistisch sei.³⁰⁵ Inhaltlich würden zu starke Zusatzanforderungen bei jeder Art von Kommunikation im Zusammenhang mit Personendaten verlangt.³⁰⁶ Dies selbst in Fällen, in denen kein erkennbares Risiko bestehe.³⁰⁷ Das stünde im Widerspruch zu den Anstrengungen des Bundesrates, die Digitalisierung und Innovationskraft im Interesse des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu fördern.³⁰⁸

Insbesondere wird bemängelt, dass die Empfänger neu über die Vollständigkeit der Daten informiert werden müssten. Dies bedeute faktisch, dass die bekanntgegebenen Daten nicht lückenhaft sein dürften. Andere bemerken, dass bei der Anwendung der Bestimmung darauf zu achten sei, dass die Anforderungen an den Detaillierungsgrad der mit der Bekanntgabe verbundenen Informationen nicht zu umfangreich ausfallen sollte. Wieder andere finden, die Norm habe sich auf Daten zu beschränken, bei denen die Verarbeitung ein Restrisiko darstelle. In 1911

In jedem Fall sollte der Auftragsbearbeiter zumindest aus diesem Artikel herausgenommen werden, da er nicht der Informationspflicht nach dem nDSG unterliegt³¹² und häufig nicht über die notwendigen Informationen verfügt.³¹³ Letztlich sei es, laut SWICO, Sache des Verantwortlichen, die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze sicherzustellen.

Zuletzt wird die Regelung vom Forum PME als zu unklar und interpretationsbedürftig beschrieben. Die SPA merkt an, dass nicht klar sei, was mit «Zuverlässigkeit» der Personendaten gemeint sei.

3.2.16 Art. 16 E-VDSG: Information über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten

Zwei Teilnehmende sind der Meinung, dass die Norm nicht weitreichend genug sei. Dabei sei es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffene Person unverzüglich über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung ihrer Daten informiert werde.³¹⁴ Auf der anderen Seite wird bemerkt, dass die in Artikel 16 E-VDSG vorgesehenen Pflichten bereits im Entwurf des nDSG

³⁰² Kanton: TG (implizit); Organisationen: AGVS, economiesuisse, HotellerieSuisse, SLV.

³⁰³ Organisationen: economiesuisse, EXPERTsuisse, SBVg.

Organisationen: DFS, H+, HÄRTIG Rechtsanwälte, IGEM, Migros, SDV, suva, SVV, SwissHoldings, swissICT.

³⁰⁵ Organisationen: CP, SDV.

³⁰⁶ Organisationen: CP, curafutura, die Post, economiesuisse, IGEM, Rega, SBVg, suva, SwissHoldings, swissICT, VUD.

³⁰⁷ Organisation: CP.

³⁰⁸ Organisationen: HDC, SwissHoldings.

³⁰⁹ Organisationen: die Post, H+, IGEM, suva, veb.ch.

³¹⁰ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, Spitex.

³¹¹ Organisationen: HDC, SwissHoldings.

³¹² Kanton: BE; Organisationen: curafutura, FMH, proFonds, santésuisse, SDV, SSV, SWICO, swissstaffing, VUD.

³¹³ Organisationen: IGEM, SSV, suva, swissICT, VUD.

³¹⁴ Organisationen: FRC, DigiGes.

enthalten waren und vom Parlament explizit verworfen wurden.³¹⁵ In diesem Sinn bestehe auch keine gesetzliche Grundlage.³¹⁶ Weiter spiele das Recht der Betroffenen auf «Einschränkung» der Bearbeitung auf Artikel 18 DSGVO an und existiere im nDSG nicht.³¹⁷ Zudem erfolge die Berichtigung, Löschung, Vernichtung oder Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten im Interesse der betroffenen Person.³¹⁸ Der Verantwortliche habe ja ohnehin die Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten bzw. sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.³¹⁹

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Ablehnung der Norm aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage bzw. der Redundanz der Norm bestehen auch detailliertere Anmerkungen. HDC bemerkt, dass die vorgesehenen Pflichten zeitlich begrenzt sein sollten. Auch solle klargestellt werden, dass es sich nicht um eine Verpflichtung des Verantwortlichen handeln könne, eine Kopie der übermittelten Daten für den Empfänger aufzubewahren. Der SFF merkt an, dass der Begriff des «unverhältnismässigen Aufwands» genauer im erläuternden Bericht oder der Verordnung selbst zu beschreiben sei. Der Interpretationsspielraum sei hier zu weit und es werde Raum geschaffen, auf eine solche Information zu verzichten, um Aufwand zu vermeiden. DigiGes merkt an, dass die Norm die Verantwortlichen nicht von ihrer Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen entbinde. Dies müsse spezifiziert werden.

3.2.17 Art. 17 E-VDSG: Überprüfung einer automatisierten Einzelentscheidung

Die Norm wird von mehreren Teilnehmenden begrüsst. Es wird herausgestrichen, dass automatische Entscheidungen zu Ungerechtigkeiten führen können. Mit der Norm solle richtigerweise verhindert werden, dass betroffene Personen davor zurückschrecken, eine solche Überprüfung einzufordern. Andere Teilnehmende sind kritisch. Das Parlament habe die Informationspflichten bei automatisierten Einzelentscheidungen bereits in Artikel 21 nDSG genügend klar, aber gleichwohl prinzipien- und risikobasiert geregelt. Darüber hinaus habe es bewusst einen angemessenen Ermessensspielraum für die individuelle Umsetzung durch den einzelnen Verantwortlichen zur Verfügung stellen wollen. Weitere Vorgaben, die dem Entwurf entnommen werden könnten, würden sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Einige Teilnehmende sind der Ansicht, dass der Artikel auch einen Eingriff in die Privatautonomie darstelle und daher auf Gesetzesstufe verankert werden müsste.

Zudem gehe die Regelung von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus. Ein allgemeines, generelles Diskriminierungsverbot gebe es nicht. Soweit dieses direkt aus den Grundrechten der Verfassung abgeleitet werden sollte, sei dies unzulässig, da es keine direkte Drittwirkung verfassungsmässiger Rechte gebe. Eine Diskriminierung werde erst dann rechtlich kritisch, wenn sie rein subjektiv und ohne sachlich überzeugende Abgrenzungskriterien erfolge.³²³

³¹⁵ Kanton: BE; Parteien: Die Mitte, FDP; Organisationen: AGVS, economiesuisse, HotellerieSuisse, proFonds, Rega, SBVg, sgv, SLV, SSV, suisa. Swiss Insights, veb.ch. VUD.

³¹⁶ Kanton: BE; Parteien: Die Mitte, FDP; Organisationen: AGVS, Creditreform, curafutura, HotellerieSuisse, proFonds, SLV, SSO, suisa, Swiss Insights, VöV.

³¹⁷ Organisationen: HotellerieSuisse, Rega, VUD.

³¹⁸ Organisationen: Creditreform, VöV.

³¹⁹ Organisationen: AGVS, Creditreform, SLV, Swiss Insights, VöV.

³²⁰ Partei: SP; Organisationen: FRC, SGB.

³²¹ Kanton: LU; Organisationen: asut, economiesuisse.

³²² Organisationen: Bär & Karrer (sinngemäss), economiesuisse, SBVg.

³²³ Organisationen: Bär & Karrer (sinngemäss), economiesuisse, SBVg.

Laut dem Kanton Luzern müsse auch die Gesetzeskonformität der Regelung in Frage gestellt werden, da das Gesetz mit Artikel 61 eine Strafbarkeitsbestimmung vorsehe.

Asut führt an, dass unklar sei, wie der Teilsatz «so darf sie deswegen nicht benachteiligt werden» verstanden werden müsse. Das Datenschutzforum würde sich wünschen, dass mögliche Benachteiligungen beispielhaft aufgezählt würden. Der HANDELSVERBAND.swiss ist der Meinung, dass dieser Nebensatz nicht realistisch umsetzbar sei. Die betroffene Person fühle sich mit dem Hinterfragen der automatisierten Einzelentscheidung in den meisten Fällen benachteiligt. Ausserdem sei es Anbietenden erlaubt, ihre Vertragspartner auszusuchen. Diese Norm wird aber auch ausdrücklich gutgeheissen. So sei es wichtig, dass Diskriminierungen bei automatisierten Einzelentscheidungen bestmöglich verhindert würden. In diesem Sinn sei es zu begrüssen, dass der Bundesrat in der Umsetzungsverordnung festschreiben wolle, dass Personen, welche die Überprüfung einer automatisierten Einzelentscheidung durch eine natürliche Person verlangten, dadurch nicht benachteiligt werden dürften.³²⁴

HDC ist der Ansicht, dass das in Artikel 17 E-VDSG vorgesehene Verbot der Benachteiligung konkretisiert werden müsste. Die Datenschutzbehörde des Kantons Freiburg wirft ebenfalls auf, dass unklar sei, ob ein Antrag auf Überprüfung nach Artikel 17 E-VDSG zu einer neuen Entscheidung führen könne. Der Kanton St. Gallen merkt an, dass die Bestimmung dahingehend zu präzisieren sei, dass automatisierte Einzelentscheidungen bis zum Prüfbescheid keine Wirkung entfalten dürften.

Allgemein wird angemerkt, dass eine solche Regelung missbräuchliche Klagen gegen Verantwortliche fördern würde. 325 Zudem sei all dies nicht im E-VDSG zu regeln, da das Thema allgemeiner Natur sei und in sämtlichen Rechtsmaterien gleichermassen eine Rolle spiele. Nur schon die etablierte bundesgerichtliche Praxis gebe ausreichende Rechtssicherheit. 326

Der SGB sieht eine reale Gefahr, dass im Bereich der Beschäftigung immer mehr Entscheidungen automatisiert werden, und fordert einen besseren Kündigungsschutz (Erhöhung der Entschädigung auf 24 Monate und Recht auf Wiedereinstellung in Art. 336a OR).

3.2.18 Art. 18 E-VDSG: Form und Aufbewahrung der Datenschutz-Folgenabschätzung

Die SP begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist und verlangt ausdrücklich, dass die Frist nicht verkürzt werden dürfe. Das DFS wünscht eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre. Dies wird damit begründet, dass die DSFA ein äusserst sinnvolles Instrument zur systematischen Risikoeindämmung sei und eine der wichtigsten Neuerungen des nDSG darstelle. Falls sich aus einer missbräuchlichen Datenbearbeitung Schäden für die betroffene Person ergeben und sich in der Folge Haftungsfragen stellen würden, könne die DSFA als Dokument dazu dienen, entsprechende Ansprüche zu prüfen. Die ASDPO findet es stossend, dass die Aufbewahrungsfristen im E-VDSG nicht harmonisiert sind, und schlägt ebenfalls einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Auch Bär & Karrer findet die Festlegung der Aufbewahrungsfristen nicht nachvollziehbar und wünscht einheitliche Fristen, um den Umgang im Unternehmen zu vereinfachen.

Andere Stimmen sind kritisch. Es wird bemängelt, dass die Aufbewahrungspflicht für die DSFA keine gesetzliche Grundlage habe. Es sei im nDSG bewusst auf eine solche allgemeine Dokumentationspflicht zugunsten der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der

³²⁴ Partei: SP, Organisationen: FRC, SGB.

³²⁵ Organisationen: economiesuisse, SBVg, swissICT.

³²⁶ Organisationen: economiesuisse, SBVg.

Bearbeitungstätigkeiten verzichtet worden.³²⁷ Der Kanton Schwyz merkt an, dass die DSFA für Bundesorgane als amtliches Dokument den allgemeinen Regeln zur Aufbewahrungspflicht von Akten zu unterliegen habe und nicht separat in der VDSG geregelt sein sollte. Weiter wird bemängelt, dass es sich um ein Swiss Finish handle, da die DSGVO keine solche Pflicht vorsehe.³²⁸

Zudem widerspreche die Aufbewahrung dem Nemo-tenetur-Grundsatz³²⁹, da die aufbewahrte DSFA gestützt auf ein Editionsersuchen im Vorfeld oder im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung zu Beweiszwecken gegen den Verantwortlichen verwendet werden könnte.³³⁰

Es wird zumindest eine Kürzung der Frist angeregt. Diese wird als zu lang betrachtet, ³³¹ insbesondere, da eine Datenbearbeitung nach Artikel 5 Buchstabe d nDSG auch die Archivierung umfasse. ³³² Einige Teilnehmende sind auch der Meinung, dass gestützt auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung sowie der Datenminimierung kein Grund für so eine lange Aufbewahrung bestehe. ³³³ Der Kanton Zürich merkt an, einerseits würden die Ergebnisse der DSFA direkt in die beurteilte Datenbearbeitung fliessen und andererseits sei die DSFA als Momentaufnahme sehr schnell veraltet. Einige Teilnehmende regen an, dass die Aufbewahrung höchstens bis zur Beendigung der entsprechenden Datenbearbeitung dauern könne, da danach keine Verletzung der Rechte der betroffenen Person mehr möglich sei. ³³⁴ Gemäss asut soll es dem Verantwortlichen überlassen sein, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für den Einzelfall selbst angemessen zu definieren, dies unter Berücksichtigung der Beweisrisikopflicht. Zuletzt wird eine Abstufung nach Schutzbedarf der Daten gewünscht. ³³⁵ Sollte an der Frist festgehalten werden, so müsse ergänzt werden, dass die Aufbewahrung «mindestens» zwei Jahre zu betragen habe, damit eine allfällige längere Aufbewahrung nicht datenschutzrechtswidrig wäre. ³³⁶

Zudem wird gewünscht, dass explizit in der Verordnung³³⁷ erwähnt wird, dass die Schriftlichkeit auch andere – elektronische – Formen erfassen kann, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Es genüge nicht, dies nur im erläuternden Bericht zu erwähnen.³³⁸ Es wird bemängelt, dass die Schriftform im Sinne des OR zu verstehen sei und damit eine Unterschrift erfordere (BVGer A-3548/2018 vom 19. März 2019, E. 4.8.4). Daher sollte es möglich sein, die DSFA in elektronischer Form zu erstellen und aufzubewahren. Voraussetzung dafür sei, dass sie sicher aufbewahrt werde und jederzeit sofort abrufbar sei.³³⁹ Die Schriftform sei weder erforderlich noch zeitgemäss.³⁴⁰ Andere finden, es sei unklar, ob zur Erfüllung des Erfordernisses der Schriftform eine einfache E-Mail ausreichend sei oder ob eine elektronische

³²⁷ Organisationen: AFBS, AGVS, Bär & Karrer, CP, Creditreform, economiesuisse, HÄRTING Rechtsanwälte, HotellerieSuisse, IGEM, Migros, PBS, pharmasuisse, SAV, SBVg, sgv, SLV, SNB, SPA, SSV, suisa, suva, swissICT, swissstaffing, vsi, VSP, VUD, Walderwyss.

³²⁸ Organisationen: AGVS, Migros, SLV.

³²⁹ Gemäss dem Nemo-tenetur-Grundsatz ist niemand gehalten, sich selbst anzuklagen oder zu belasten. Das Nemo-tenetur-Prinzip wird als fundamentales Prinzip eines fairen Strafverfahrens angesehen.

³³⁰ Organisationen: economiesuisse, SBVg.

³³¹ Kanton: ZH; Organisationen: AIS, ASPS, Curaviva Schweiz, Creditreform, INSOS, PBS, RVS, senesuisse, Spitex Schweiz, VSP.

³³² Organisation: swissprivacy.law.

³³³ Organisationen: economiesuisse, SBVg.

³³⁴ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, VSP.

³³⁵ Organisationen: Classtime, vsi.

³³⁶ Organisationen: economiesuisse, SNB, Walderwyss.

³³⁷ Nicht nur im erläuternden Bericht.

³³⁸ Kanton: BE; Organisationen: AFBS, AGVS, ASDPO, Bär & Karrer, curafutura, DFS, die Post, economiesuisse, FER, HÄRTING Rechtsanwälte, HotellerieSuisse, proFonds, Ringier, SBVg, SLV, SNB, SPA, suva, SVV, swissICT, swissprivacy.law, vsi, VUD, Walderwyss.

³³⁹ Organisationen: ASDPO, curafutura, HDC, proFonds, swissprivacy.law, Walderwyss.

³⁴⁰ Organisationen: asut, curafutura, SVV, swissprivacy.law.

Signatur benötigt werde. Dies müsse genauer spezifiziert werden. Jedoch dürften die Anforderungen an die Schriftlichkeit nicht zu hoch sein.³⁴¹ Sollte die Schriftform als Kriterium beibehalten werden, müsste diese ausdrücklich weiter gefasst werden als die Formvorschrift in Artikel 12 ff. OR.³⁴²

Mehr im Detail wird bemängelt, dass die Regelung davon ausgehe, dass die DSFA nie erneuert werde. Dies entspreche nicht der Praxis. Daher sei unklar, wie mit mehreren Fassungen umzugehen sei. Dies sei zu präzisieren, indem auf die aktuellste Fassung zu verweisen sei. Nach Ansicht von curafutura sollten die Bundesorgane keine DSFA vornehmen müssen, sofern die Daten wie gesetzlich vorgesehen bearbeitet werden. Die FMH ist der Meinung, dass diese Bestimmung den Wortlaut von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nDSG genauer definieren müsste, um eindeutig zu bestimmen, was eine «umfangreiche Bearbeitung» sei.

3.2.19 Art. 19 E-VDSG: Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Abs. 1

Diesbezüglich wird vorgebracht, Artikel 24 Absatz 1 nDSG sehe eine Meldung von Verletzungen der Datensicherheit nur vor, wenn voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person bestünde. In diesem Sinn sei Artikel 24 nDSG eine bewusst von Artikel 33 DSGVO abweichende Bestimmung. Trotzdem würden in Artikel 19 E-VDSG mehrheitlich Bestimmungen aus Artikel 33 DSGVO übernommen. Diese würden primär Verantwortlichen dienen, die auch der DSGVO unterliegen. Für die anderen seien es unnötige Zusatzbestimmungen, die zusätzliche Arbeit verursachen würden. Hisbesondere die Angabe von Zeitpunkt und Dauer der Verletzung gehe über die DSGVO hinaus. Es handle sich damit um ein Swiss Finish. DigiGes hingegen betont, dass die Angabe über Zeitpunkt und Dauer nicht über den Rahmen des Gesetzes hinausgehe. Denn diese habe erstens nur zu erfolgen, soweit Zeitpunkt und Dauer überhaupt feststellbar seien; und zweitens nur im Falle, dass diese Informationen grundsätzliche Bedeutung hätten, um das Ausmass der Verletzung abschätzen zu können. Die suva befindet zudem, dass Buchstabe a über die DSGVO hinausgehe. Dies sollte jedoch in der Praxis kein Problem darstellen.

Andere Pflichten gingen über Artikel 24 Absatz 4 nDSG hinaus. Die Kriterien der Buchstaben b–d seien dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dazu bestehe keine gesetzliche Grundlage.³⁴⁷ Die Abschwächung vieler dieser Zusatzbestimmungen durch den Zusatz «wenn möglich» sei dabei wenig dienlich. Das Ziel sei, dass die Aufsichtsbehörde und allenfalls auch die betroffenen Personen rasch informiert und Massnahmen zum Schutz der Personendaten umgehend getroffen würden. Daher sei die in Artikel 19 E-VDSG getroffene Konkretisierung unnötig.³⁴⁸ Andere Stimmen finden diesen Zusatz sinnvoll, da die Angaben in der Praxis oft nicht möglich seien.³⁴⁹ DigiGes hält fest, die Angaben in den Buchstaben a–g seien notwendig, damit der EDÖB sich ein umfassendes Bild im Falle einer Verletzung der Datensicherheit machen

³⁴¹ Organisationen: asut, Bär & Karrer, HANDELSVERBAND.swiss, santésuisse.

³⁴² Organisationen: HDC, swissprivacy.law.

³⁴³ Organisationen: IGEM, SNB, suva, VUD, Walderwyss.

³⁴⁴ Kantone: AG, AR, BL, GR, NW, SH, SZ, UR, VD, ZH; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, privatim.

³⁴⁵ Organisationen: AGVS, auto schweiz, digitalswitzerland, Ringier, SBVg, SLV, suva, Swiss Insights.

³⁴⁶ Organisationen: SBVg, suva.

³⁴⁷ Kanton: BS; Organisationen: Creditreform, HANDELSVERBAND.swiss, Ringier, RVS, sgv, SPA, vsi, VSP.

³⁴⁸ Kantone: AG, AR, BL, BS, GR, NW, OW, SH, VD, ZH; Organisation: privatim.

³⁴⁹ Organisationen: economiesuisse, SBVg, SPA.

könne. Dies werde auch im erläuternden Bericht betont. Die ASDPO unterstreicht, dass die Informationen in den Buchstaben b–d auf jeden Fall bereitgestellt werden müssten und der Zusatz «soweit möglich» zu streichen sei.

Asut bemerkt, dass die Buchstaben e und f unklar formuliert seien und nicht repräsentieren würden, dass dem EDÖB nur Verletzungen, die «voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Person führen», zu melden seien.³⁵⁰ Auch besteht die Meinung, dass es bei Buchstabe e «die Folgen für die betroffenen Personen, von welchen ein hohes Risiko ausgeht» heissen müsste. Dies beinhalte bereits allfällige Risiken. 351 Zudem wird angemerkt, dass Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c DSGVO von «wahrscheinlichen Folgen» spreche. Dies sei auch für den E-VDSG zu übernehmen, da in der Praxis der Verantwortliche die Auswirkungen nur erahnen könne. 352 Von anderer Seite wird gewünscht, dass Buchstabe e ebenfalls mit dem Zusatz «soweit möglich» versehen werden solle, da es nicht immer möglich sei, bereits bei Entdeckung einer Verletzung der Datensicherheit die Folgen und allfälligen Risiken umgehend und abschliessend festzustellen. 353 Zudem müsse in Buchstabe f vom «Risiko» und nicht von den «Folgen» die Rede sein.³⁵⁴ SwissICT betont, dass auch wenn ein Mangel behoben worden sei, trotzdem gleichzeitig Folgen bzw. Schäden gemildert werden müssten. 355 Economiesuisse hält zudem fest, dass durch «gegebenenfalls» angezeigt werden müsse, dass nur die tatsächlich ergriffenen Massnahmen zu melden seien.

swissprivacy.law wünscht eine Präzisierung, dass nur bei einer Meldepflicht alle Informationen gemeldet werden müssten. Sofern der EDÖB freiwillig informiert werde, seien nicht alle in Absatz 1 aufgelisteten Daten bereitzustellen. Auch wird eine «de minimis»-Regelung gefordert, welche Fälle ausschliesst, in welchen der EDÖB keine Handlungsmöglichkeiten hätte. Damit könnten Ressourcen geschont werden.³⁵⁶

Abs. 2

Der Hinweis «bei Entdeckung der Verletzung der Datensicherheit» erscheine wenig sinnvoll. Denn zu diesem Zeitpunkt verfüge der Verantwortliche erfahrungsgemäss noch nicht über alle geforderten Informationen, die sich erst mit der Zeit erfassen liessen.³⁵⁷ Die ASDPO betont hingegen, dass klar statuiert werden müsse, dass die Informationen so schnell als möglich bereitzustellen seien, und nicht erst bei Feststellung der Verletzung.

Abs. 3

Einige Teilnehmende betonen, dass das Gesetz eine Information der betroffenen Person nur vorschreibe, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich sei oder der EDÖB es verlange. Dagegen sehe die Verordnung immer eine Mitteilung der Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a,

³⁵⁰ So auch Organisation: HÄRTING Rechtsanwälte.

³⁵¹ Organisationen: economiesuisse, IGEM, SPA, suva, swissICT.

³⁵² Organisationen: FER, HANDELSVERBAND.swiss.

³⁵³ Organisationen: Creditreform, HANDELSVERBAND.swiss, RVS, sgv, vsi, VSP.

³⁵⁴ Organisationen: economiesuisse, SBVg, SPA.

³⁵⁵ Ebenso Organisation: HÄRTING Rechtsanwälte.

³⁵⁶ Organisationen: economiesuisse, IGEM, SBVg, SPA, suva, VUD.

³⁵⁷ Organisationen: IGEM, santésuisse, suva, VUD.

e, f und g vor. Somit bestehe keine gesetzliche Grundlage.³⁵⁸ Deshalb sei laut der FER klarzustellen, dass diese Bestimmung nur gelte, wenn die betroffene Person gemäss dem Gesetz informiert werden müsse.³⁵⁹ Dementgegen wünscht die SP, dass der Zeitpunkt und die Dauer der Verletzung der betroffenen Person ebenfalls gemeldet werden müssen, damit diese das Ausmass und das Risiko der Verletzung so gut als möglich abschätzen könne. Die ASDPO möchte zudem, dass der betroffenen Person die Informationen nach den Buchstaben b und c mitgeteilt werden muss. Dies könne helfen, das Ausmass des Vorfalls zu bestimmen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.³⁶⁰ Andere Teilnehmende schlagen vor, Buchstabe g wegzulassen, da dieser Cyber-Attacken erleichtere bzw. es in grösseren Unternehmen nicht nur eine Kontaktperson gebe.³⁶¹

<u>Abs. 4</u>

HDC betont, dass Artikel 24 Absatz 6 nDSG vorsehe, dass eine Meldung nur mit Zustimmung der meldepflichtigen Person in einem Strafverfahren gegen diese verwendet werden dürfe. Daher sollte klargestellt werden, dass die Bestimmung im Falle einer juristischen Person die juristische Person als solche und jede natürliche Person innerhalb dieser juristischen Person zur Meldung verpflichte. Der Kanton Freiburg betont, dass zu vermeiden sei, dass jede Meldung vorzeitig an die Öffentlichkeit gelange. Das Bundesgericht habe jedoch entschieden, dass eine Meldung über Verletzungen der Datensicherheit dem Öffentlichkeitsprinzip unterliege (BGE 1C_500/2020 vom 11. März 2021). Da diese Meldung nun obligatorisch werde, sei es angebracht, eine zeitliche Begrenzung für die Einsicht in solche Meldungen vorzusehen.

Abs. 5

DigiGes betont, dass es für alle beteiligten Parteien wichtig sei, dass die Verletzung dokumentiert werde, wie dies in Artikel 19 Absatz 5 vorgesehen sei. Nach Ansicht der ASDPO wäre es sinnvoll, wenn alle Verstösse gemeldet werden müssten, damit der EDÖB oder andere Behörden im Falle einer Kontrolle in der Lage wären zu prüfen, ob ein Verstoss hätte gemeldet werden müssen, obwohl er nicht gemeldet wurde. Einige Teilnehmende befinden, es sei unklar, ob alle Verstösse zu dokumentieren seien, oder nur diejenigen, die dem EDÖB gemeldet werden müssten. Andere wiederum gehen fest davon aus, dass nur meldepflichtige Verletzungen zu dokumentieren seien. Daher erschliesse sich auch der Sinn der Norm nicht wirklich, da der EDÖB bei Interesse sowieso nachfragen würde.

Viele Stimmen verlangen, dass die Dokumentationspflicht nach Absatz 5 gestrichen wird, da sie einer gesetzlichen Grundlage entbehre.³⁶⁴ Die Pflicht zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit sei bereits auf Gesetzesstufe ausreichend klar, aber gleichwohl prinzipienund risikobasiert geregelt. Dementsprechend wolle das Parlament darüber hinaus bewusst

³⁵⁸ Organisationen: AGVS, asut, auto Swiss, economiesuisse, FER, HANDELSVERBAND.swiss, RVS, SLV, SPA, Swiss Insights, vsi, VSP.

³⁵⁹ Organisation: FER.

³⁶⁰ Ebenso Organisation: Swimag (sinngemäss).

³⁶¹ Organisationen: AFBS, swissICT.

³⁶² Organisationen: ASDPO, swissprivacy.law.

³⁶³ Organisationen: H+, HDC, Rega, SNB, suva, SWICO.

Organisationen: AFBS, AGVS, asut, auto schweiz, Bär & Karrer, Creditreform, economiesuisse, EXPERTsuisse, H+, HANDELSVER-BAND.swiss, IGEM, Migros, pharmasuisse, Rega, RVS, SAV, SBVg, Scienceindustries, sgv, SLV, SNB, SPA, SSV, suisa, suva, SWICO, SwissHoldings, swissICT, swissprivacy.law, swissstaffing, veb.ch, VSP, VUD, vsi, Walderwyss.

einen angemessenen Ermessensspielraum für die individuelle Umsetzung durch den einzelnen Verantwortlichen zur Verfügung stellen. Artikel 24 nDSG enthalte keine Verpflichtung, Informationen im Zusammenhang mit einer Sicherheitsverletzung zu dokumentieren und aufzubewahren. Dies sei auch in der DSGVO nicht vorgesehen. Es handle sich daher um ein Swiss Finish.

Zudem wird bemängelt, die Pflicht gehe viel zu weit, da alle «mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen» dokumentiert werden müssten. Der Begriff «zusammenhängende Tatsachen» würde denn auch fälschlicherweise suggerieren, dass speziell für die Dokumentationspflicht Tatsachen zu erforschen seien, die nach Absatz 1 Buchstaben a–g nicht aufgelistet seien. Die AFBS betont, dass im Falle einer Beibehaltung der Norm präzisiert werden müsse, dass der Verantwortliche nur Informationen zur Verfügung zu stellen habe, die bekannt seien. Es könne nicht erwartet werden, dass Untersuchungen bei Externen durchgeführt würden.

Mehrere Teilnehmende fordern, dass die Aufbewahrungsdauer der Dokumentation gekürzt werden solle. The Manche bringen an, die Dokumentation sei nach den für die Aufsichtsbehörden geltenden Aufbewahrungsvorschriften aufzubewahren. Andere wünschen auch bei diesem Artikel, dass die Aufbewahrungsfristen in der ganzen Verordnung vereinheitlicht würden. Andere finden, die Aufbewahrungsfrist sei auf fünf Jahre zu verlängern, da die Meldung im Falle von Haftungsansprüchen relevant sein könne. DigiGes hebt hervor, wie wichtig die Aufbewahrungsfrist für die betroffene Person sei, da sie ihr ermögliche, sich rechtlich zur Wehr zu setzen. Economiesuisse verlangt eine Präzisierung, dass nur meldepflichtige Verletzungen aufzubewahren seien.

Zuletzt wird bemängelt, dass der erläuternde Bericht den Begriff «voraussichtlich» falsch definiere, wenn statuiert werde, dass eine Meldung auch «in Zweifelsfällen, in welchen das Vorliegen eines hohen Risikos nicht ausgeschlossen werden kann» zu erfolgen habe. Damit werde vorausgesetzt, dass eine Verletzung der Datensicherheit mit grösster Wahrscheinlichkeit zu einem hohen Risiko führe. Dabei handle es sich jedoch um einen Pleonasmus. Der Begriff «Risiko» beinhalte bereits eine Wahrscheinlichkeitsüberlegung, das heisst wie wahrscheinlich es sei, dass ein Schaden eintritt. Daher müsse die Wahrscheinlichkeit eine gewisse Höhe aufweisen. Voraussichtlich» heisse überhaupt nicht, dass die Meldung in jedem «Zweifelsfall», in welchem ein hohes Risiko nicht ausgeschlossen werden könne, zu erfolgen habe. Vielmehr sei diese nur dann vorzunehmen, wenn die Gefahr einer Verletzung der Rechte der betroffenen Person als klar höher einzustufen sei als die Chancen, dass keine

³⁶⁵ Organisation: SBVg.

³⁶⁶ Organisationen: HDC, Rega.

³⁶⁷ Organisationen: AGVS, auto schweiz, digitalswitzerland, Migros, Scienceindustries, SLV, Swiss Insights, SwissHoldings.

³⁶⁸ Organisationen: Bär & Karrer, proFonds.

³⁶⁹ Z. B. Organisationen: Bär & Karrer, suva. Von Walderwyss als schwammiger Begriff bezeichnet.

³⁷⁰ Organisationen: Creditreform, curafutura, proFonds, Ringier, RVS, santésuisse, SVV, vsi, VSP, Walderwyss.

³⁷¹ Kanton: ZH; Organisation: sgv.

³⁷² Organisationen: Bär & Karrer, curafutura, FMH, Ringier, SVV, Walderwyss.

³⁷³ Organisationen: ASDPO, DFS, Swimag.

³⁷⁴ Und nicht, dass «in Zweifelsfällen, in welchen das Vorliegen eines hohen Risikos nicht ausgeschlossen werden kann, eine Meldung erfolgen muss». Organisationen: auto schweiz, economiesuisse, SBVg, vsi.

³⁷⁵ Organisationen: IGEM, SBVg, suva, VUD.

Verletzung erfolgt sei.³⁷⁶ Konkret gemeint seien Fälle, in denen die Verletzung der Datensicherheit mit höchster Wahrscheinlichkeit zu einem hohen Risiko führe.³⁷⁷ Der Bundesrat überschreite hier die vom Gesetzgeber gesetzten Grenzen.³⁷⁸ Die FMH wünscht, dass die vorgehenden Erläuterungen zum Begriff «voraussichtlich» in die Verordnung integriert werden.

3.2.20 Art. 20 E-VDSG: Modalitäten

Mehrere Teilnehmende werten als positiv, dass das Auskunftsrecht von Privatpersonen im E-VDSG gestärkt wird. Das Auskunftsrecht sei ein wesentlicher Grundsatz des Datenschutzes. Die Stiftung für Konsumentenschutz merkt an, ohne Auskunft könnten betroffene Personen nicht wissen, welche Daten über sie bearbeitet würden. In diesem Sinn sei das Auskunftsrecht so wenig als möglich einzuschränken und derart zu regeln, dass es für die betroffene Person problemlos möglich sei, dieses in angemessenen Abständen wahrzunehmen. Weiter sei wichtig, dass das Instrument nicht rechtsmissbräuchlich verstanden werde. 382

Andere Stimmen merken an, dass der Artikel keinen Mehrwert bringe, da die Artikel 25 und 26 nDSG das Auskunftsrecht und dessen Einschränkungen bereits ausführlich regeln würden. Die in Artikel 20 E-VDSG enthaltenen Konkretisierungen würden dabei über das Notwendige hinausgehen.³⁸³ Ebenso wird bemerkt, dass der Umfang und Zweck der Auskunft sich bereits aus Artikel 25 Absatz 2 nDSG ergebe.³⁸⁴

Ein weiterer allgemeiner Punkt ist, dass eingefügt werden sollte, dass die Auskunft, wie im erläuternden Bericht beschrieben, auch in anderer «durch Text nachweisbarer Form» – womit primär auf die elektronische Form abgezielt wird – möglich sein sollte. 385 Laut HDC sei das Erfordernis der Schriftform nicht in allen Fällen gerechtfertigt, da die elektronische Form in der Regel ausreichen würde. Es gebe keine Rechtfertigung dafür, dass der Verantwortliche eine handschriftliche Unterschrift im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zugang benötige. Obwohl dies im erläuternden Bericht erwähnt sei, wäre es – um Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden – von Vorteil, dies auch in der Verordnung zu präzisieren. 386 Zudem müsse laut SPA im erläuternden Bericht genauer beschrieben werden, ob die «digitale Form» als «elektronische Form» im Sinne von «schriftlich» verstanden werden müsse. Dies wird von der Swimag explizit gewünscht und solle so in der Verordnung festgehalten werden. Creditreform merkt hierzu jedoch an, dass der E-VDSG nicht gerade die optimale Revision für einen solchen «Systementscheid» sei. 387

³⁷⁶ Organisationen: AGVS, Creditreform, SLV, Swiss Insights, vsi.

³⁷⁷ Organisationen: economiesuisse, SPA.

³⁷⁸ Organisationen: AGVS, Creditreform, SLV, Swiss Insights, vsi.

³⁷⁹ Partei: GPS; Organisationen: DigiGes, Stiftung für Konsumentenschutz.

³⁸⁰ Partei: GPS

³⁸¹ Organisationen: DFS, FRC.

³⁸² Organisation: DFS.

³⁸³ Kantone: AG, AR, SH, UR, VD, ZH; Organisation: privatim.

³⁸⁴ Kantone: AG, AI, AR, BS, GL, GR, NW, OW, SH, SZ, UR, VD, ZH; Organisation: VUD.

³⁸⁵ Kanton: SG; Organisationen: AGVS, auto schweiz, Creditreform, HÄRTING Rechtsanwälte, SLV, SPA, SWICO, Swiss Insights, swissstaffing, vsi, VUD.

³⁸⁶ Kanton: SG, Organisationen: economiesuisse, FER, HÄRTING Rechtsanwälte, SPA, SWICO, Swimag, swissICT, Swiss Insights, swissprivacy.law, vsi.

³⁸⁷ So auch Organisation: vsi.

Abs. 1

Von mancher Seite besteht der Wunsch, dass ein Auskunftsbegehren sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form möglich sein sollte. Artikel 25 nDSG halte ausdrücklich nur fest, dass «Auskunft» verlangt werden könne. Das beinhalte die schriftliche wie auch die mündliche Form. Damit stehe es auch Personen offen, für welche die Schriftlichkeit eine schwere oder unüberwindbare Hürde darstelle. Die Form des Begehrens vom Verantwortlichen abhängig zu machen, könne zu willkürlichen Entscheidungen führen. Stellen Schriftlich gestellt werden könne, der Verantwortliche müsse aber nicht darauf reagieren. Der Kanton Thurgau wünscht im Gegenteil, dass das Begehren ausschliesslich schriftlich gestellt werden könne, damit Missverständnissen und Konflikten vorgebeugt werde und eine massive Zunahme der Begehren vermieden werden könne.

HDC merkt an, der hier verwendete Begriff des Auskunftsbegehrens entspreche nicht dem Begriff des nDSG.

Abs. 2

Verschiedene Gesundheitsdienstleister regen an, dass für besonders hilfsbedürftige Personen Präzisierungen bezüglich der möglichen Auskunftserteilung aufgenommen werden. Einige wenige Teilnehmende fordern, dass die Einsichtnahme vor Ort in jedem Fall möglich sein müsse, unabhängig davon, wer sie vorschlage. Die SPA wünscht eine Präzisierung, dass eine Einsichtnahme vor Ort auch dann eine gültige Erfüllung der Auskunftspflicht des Verantwortlichen darstelle, wenn aufgrund berechtigter Interessen eine schriftliche Auskunft nicht zumutbar sei.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass bei der Einsichtnahme an Ort und Stelle die betroffene Person die Möglichkeit haben müsse, Fotokopien bestimmter Akten aus ihrem Dossier zu verlangen. Es wird angemerkt, dass entgegen dem erläuternden Bericht kein Anspruch auf Herausgabe von Akten bzw. Unterlagen bestehe. Im Gegenteil habe der Gesetzgeber die Mitteilung auf die «bearbeiteten Personendaten als solche» beschränkt. Damit sei eine Auskunft in aggregierter Form ermöglicht worden. Dies sei präzisierend auch im erläuternden Bericht festzuhalten. FMH hingegen betont, dass es nicht Bedingung sein könne, die Akten vor Ort einzusehen, um Fotokopien zu erhalten. Dies müsse immer möglich sein. Auch wird von swissICT angemerkt, dass aufgrund des Begriffs «bestimmte Akten» unklar sei, von welchen Akten Kopien gemacht werden dürften. HÄRTING Rechtsanwälte regt an, die Bestimmung so vorzusehen, dass Fotokopien «kostenpflichtig» sein dürfen.

Abs. 3

Es wird angemerkt, dass die Aussage nach Absatz 3, die Auskunft müsse für die betroffene Person «verständlich» sein, irreführend wirke bzw. unklar sei, da sie einen subjektiven Massstab impliziere, der sich an den Fähigkeiten der betroffenen Person orientiere. Es sei aber ein

³⁸⁸ Kanton: SO; Partei: GPS; Organisationen: ASDPO, DigiGes.

³⁸⁹ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, Spitex Schweiz.

³⁹⁰ Organisationen: ASDPO, swissprivacy.law.

³⁹¹ Organisationen: AGVS, economiesuisse, SLV, swissICT, Swiss Payment Association.

³⁹² Organisationen: AGVS, economiesuisse, SLV, Swiss Payment Association.

objektiver Massstab heranzuziehen.³⁹³ Dabei müsse ausreichend sein, dass die Daten so aufbereitet und dargestellt sind, dass sie geordnet und dadurch nach Treu und Glauben verständlich sind.³⁹⁴ Was darüber hinaus ginge, würde die Verhältnismässigkeit sprengen und zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen, der unter Umständen auch die Einhaltung der 30-Tage-Frist unmöglich machen würde.³⁹⁵ Die Konsequenz wäre, dass mehr Angaben zu dieser Person bearbeitet werden müssten und das Auskunftsrecht nicht mehr als selbstverständlicher Standard des Datenschutzrechts in die Prozesse der Verantwortlichen integriert werden könnten.³⁹⁶ Die Regelung könnte auch fälschlicherweise so verstanden werden, dass der Verantwortliche der um Auskunft ersuchenden Person die Datensätze oder darüber hinausgehend sogar damit einhergehende Abläufe und Geschäftsmodelle zu erklären habe. Dies würde die Möglichkeit bieten, das Verfahren und damit den Aufwand für den Verantwortlichen ohne sachlichen Grund «künstlich» zu verlängern.³⁹⁷ Dafür bestehe aber keine Grundlage im Gesetz.³⁹⁸ Im Gegenteil enthalte Artikel 25 Absatz 2 nDSG bereits den Inhalt der Auskunft.³⁹⁹

Daher sei der Absatz entweder zu streichen⁴⁰⁰ oder es sei explizit objektive Verständlichkeit zu verlangen, beispielsweise durch den Zusatz von «allgemein».⁴⁰¹ Ein anderer Vorschlag sei, die Worte «entsprechend den kognitiven Fähigkeiten/Zustands» anzufügen.⁴⁰² Ein weiterer Vorschlag ist, die Worte «im Grundsatz nachvollziehbar» voranzustellen.⁴⁰³ Auch wird angemerkt, dass die «Verständlichkeit» insofern präzisiert werden sollte, als die Auskunft in einer Landessprache oder in Englisch erfolgen müsse.⁴⁰⁴ Bär & Karrer wünscht eine Präzisierung, dass der Verantwortliche nur Auskünfte nach Artikel 25 Absätze 1 und 2 nDSG erteilen müsse.

SWICO merkt an, dass es sich um ein Swiss Finish handle.

Abs. 4

Einige Teilnehmende bemerken, es sei unnötig, in Absatz 4 zu erwähnen, dass die Personendaten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden müssten. Dies ergebe sich aus Artikel 8 nDSG und aus den Bestimmungen des ersten Kapitels des E-VDSG sowie dem ersten Abschnitt des E-VDSG. Daher sei der Absatz zu streichen.⁴⁰⁵

³⁹³ Kantone: AG, AR, BE, BS, GL, NW, SH, SZ, UR, VD, ZH; Organisationen: Bär & Karrer, Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, economiesuisse, EKK, IGEM, privatim, proFonds, SAV, suva, SWICO, swissICT, Walderwyss.

³⁹⁴ Organisationen: economiesuisse, SBVg, suva, swissICT, VUD.

³⁹⁵ Organisationen: economiesuisse, IGEM, SBVg, suva, VUD.

³⁹⁶ Kantone: AR, NW, SH, SZ, VD; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, privatim.

³⁹⁷ Organisationen: economiesuisse, SBVg.

³⁹⁸ Kanton: ZH; Organisationn: VUD.

³⁹⁹ Kantone: AG, BS, GL, SH, UR, ZH.

⁴⁰⁰ Z. B. Kantone: VD, ZH.

⁴⁰¹ Kanton: BE.

⁴⁰² Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, sgv, Spitex Schweiz.

⁴⁰³ Organisationen: DFS, SAV, VUD.

⁴⁰⁴ Organisationen: curafutura, santésuisse.

⁴⁰⁵ Kantone: AG, AI, AR, GR, NW, OW, SH, SZ, VD, ZH; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, privatim.

Zudem fehle eine gesetzliche Grundlage für eine echte Verpflichtung der betroffenen Person. 406 Es wird eine Präzisierung gefordert, dass wenn die betroffene Person bei ihrer Identifizierung nicht mitwirke, ihr die Auskunft verweigert werden dürfe. 407

Weiter wird mehr im Detail gewünscht, den Begriff der Identifizierung durch den Begriff der «Authentifizierung» zu ersetzen.⁴⁰⁸

Abs. 5

Viele Teilnehmende halten fest, dass es für die Dokumentationspflicht bei Verweigerung, Einschränkung oder Aufschub der Auskunft in Absatz 5, die mit einer Aufbewahrungspflicht einhergehe, keine gesetzliche Grundlage gebe. 409 Einige wenige bemerken auch, dass die Aufbewahrungspflicht dem Willen des Gesetzgebers widerspreche. DigiGes hingegen ist der Meinung, dass Artikel 8 Absatz 3 nDSG den Bundesrat ermächtige, Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit zu erlassen. Die Bestimmung verfüge damit über eine gesetzliche Grundlage. Zuletzt wird auch von wenigen angebracht, dass es sich um ein Swiss Finish handle, da die DSGVO keine solche Aufbewahrungspflicht vorsehe. 411

Insbesondere die mit der Dokumentationspflicht in Absatz 5 einhergehende Aufbewahrungspflicht gibt Anlass zur Kritik. Artikel 26 Absatz 4 nDSG sehe bereits vor, dass der Verantwortliche angeben müsse, weshalb er die Auskunft verweigere, einschränke oder aufschiebe. Das genüge für eine gerichtliche Geltendmachung. Die Dokumentation könne durch eine Kopie des Antwortschreibens erreicht werden. Dies genüge, damit eine betroffene Person ihre Rechte geltend machen könne. In diesem Sinn merkt der Kanton Basel-Stadt an, dass das Kriterium der Schriftlichkeit für die Auskunft einzuführen und dafür die Aufbewahrungsfrist zu streichen sei. Der Kanton Glarus hält fest, dass bei Bundesorganen die Gründe für die Einschränkung sowieso in der Verfügung auszuführen seien. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht ergäben sich bereits aus der verfahrensrechtlichen Aktenpflicht.

Es wird festgehalten, dass der über Artikel 26 Absatz 4 nDGS hinausgehende Artikel 20 Absatz 5 E-VDSG nur Mehraufwand bringe, ohne Auswirkungen im Hinblick auf die Geltendmachung oder Durchsetzung des Auskunftsrechts durch die betroffene Person. 414 Zudem würde der Verantwortliche durch die Regelung mehr Personendaten bearbeiten und aufbewahren als für seine Geschäftszwecke notwendig. 415 Die Regelung sei auch insofern unnötig, als aufgrund der Beweislast ohnehin ein Interesse des Verantwortlichen bestehe, einen Nachweis der Auskunft erbringen zu können. 416

⁴⁰⁶ Organisationen: IGEM, suva.

⁴⁰⁷ Organisationen: IGEM, santésuisse, suva.

⁴⁰⁸ Organisationen: IGEM, suva, VUD.

⁴⁰⁹ Kanton: LU; Partei: Die Mitte; Organisationen: AGVS, Bär & Karrer, Creditreform, Datenschutzguide.ch, economiesuisse, EXPERTsuisse, H+, HANDELSVERBAND.swiss, IGEM, Migros, PBS, pharmasuisse, Ringier, RVS, SAV, SBVg, Scienceindustries, sgv, SLV, SNB, SPA, SSV, suisa, SwissHoldings, swissICT, swissprivacy.law, swissstaffing, vsi, VSP, VUD, Walderwyss.

⁴¹⁰ Organisationen: Pharmasuisse, SAV, SBVg, SSV.

⁴¹¹ Organisationen: AGVS, economiesuisse, Migros, Scienceindustries, SLV, SwissHoldings.

⁴¹² Kantone: AG, AR, NW, SH, SZ, VD, ZH; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW; privatim, Ringier, SPA.

⁴¹³ Organisationen: H+, IGEM, SNB, swissICT, VUD.

⁴¹⁴ Kantone: AG, AR, BL, GR, NW, OW, SH, SZ, VD, ZH, Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW; H+, IGEM, privatim, Ringier, VUD.

⁴¹⁵ Z. B. Organisation: SNB.

⁴¹⁶ Organisationen: economiesuisse, Migros, Scienceindustries, SPA, Walderwyss.

Einige Teilnehmende merken an, dass nicht einzusehen sei, weshalb die Dokumentation der Verweigerung, der Einschränkung oder des Aufschubs einer Auskunft länger aufzubewahren sei als Protokolle nach Artikel 3 E-VDSG. Zusammen mit weiteren sprechen sie sich für eine Kürzung aus. DigiGes betont jedoch die Wichtigkeit dieser Norm, damit die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen könne. Die Regelung sei Ausfluss des Transparenzprinzips. Einige Teilnehmende betonen deshalb auch, dass die Aufbewahrungspflicht auf fünf Jahre verlängert werden sollte. Dies entspreche der Verjährungsfrist für eine Vielzahl von Forderungen.

Mehr im Detail wird angemerkt, dass die Terminologie bezüglich «Informationen» und «Auskünfte» vereinheitlicht werden sollte. 420

3.2.21 Art. 21 E-VDSG: Zuständigkeit

Economiesuisse merkt an, dass es in beiden Absätzen des Artikels 21 um den koordinierten Umgang mit einem Auskunftsbegehren bei mehreren Verantwortlichen gehe. Dies komme jedoch nicht deutlich genug zum Ausdruck. ⁴²¹ In diesem Sinn wird auch bemängelt, dass die Norm nicht genügend klar formuliert sei. Im Sinne einer über die Koordination hinausgehenden Regelung seien die Rechtsfolgen der «Unzuständigkeit» unklar. ⁴²² Die ASDPO nimmt die Norm ebenfalls als Koordinationsnorm wahr und bemerkt, dass es bedauerlicherweise keine Bestimmung gebe, welche die allgemeine Frage der Verantwortlichkeiten nach dem Vorbild von Artikel 26 DSGVO regle.

<u>Abs. 1</u>

Für Absatz 1 wünschen mehrere Teilnehmende eine Klarstellung, dass es um die gemeinsame Verantwortlichkeit gehe. Für die Bundesbehörden wird angemerkt, dass die Weiterleitungspflicht sowieso einen verwaltungsrechtlichen Grundsatz darstelle, der sich aus dem hoheitlichen Verhältnis zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern ergebe. Bezüglich der Privaten besteht unterschiedliche Kritik. Manche Teilnehmende sind der Meinung, dass eine Weiterleitungspflicht für Private unverhältnismässig sei, da im privatrechtlichen Verhältnis die Parteien ihre Rechte und Pflichten autonom festlegen würden. Es führe zu einem Aufwand für den privatrechtlichen Verantwortlichen, ohne dass dadurch die Rechte der betroffenen Personen gestärkt würden. Die FRC hingegen begrüsst, dass das Auskunftsgesuch bei jedem Verantwortlichen eingereicht werden kann. Dies stärke die Rechte der betroffenen Person.

Daneben besteht generelle Kritik an Absatz 1. In der Praxis könne ein Verantwortlicher nicht immer klarstellen, ob und welche weiteren Verantwortlichen ebenfalls zuständig sein könnten. Daher könne der Verantwortliche dem Begehren oft nicht nachkommen.⁴²⁶ Eine Weiterleitung

⁴¹⁷ Organisationen: Bär & Karrer, curafutura, FER, FMH, PBS, proFonds, Ringier, RVS, SVV, SWICO, vsi, VSP.

⁴¹⁸ Organisationen: ASDPO, DFS, Swimag.

⁴¹⁹ Organisation: Swimag.

⁴²⁰ Organisationen: ASDPO, swissprivacy.law.

⁴²¹ Organisationen: economiesuisse, SBVg.

⁴²² Organisationen: IGEM, santésuisse, suva, VUD.

 $^{^{423}\,}$ Organisationen: Bär & Karrer, DFS, IGEM, SAV, SBVg, suva, VUD.

 $^{^{\}rm 424}\,$ Kantone: AG, AR, BS, GL, SH, SO, UR, VD, ZH; Organisation: privatim.

⁴²⁵ Kantone: AG, AR, BS, SH, SO, VD, ZH; Organisation: privatim.

⁴²⁶ Partei: Die Mitte; Organisationen: economiesuisse, SBVg.

in unklaren Fällen würde dabei den Datenschutz unterlaufen. ⁴²⁷ Der erste Satz sei daher dahingehend zu präzisieren, dass es sich nur um Daten handeln könne, für die mehrere Verantwortliche gemeinsam verantwortlich sind. ⁴²⁸ Von der Mitte wird auch angebracht, dass mit der jetzigen Formulierung ein Verantwortlicher eine mögliche Verantwortung nach eigenem Ermessen von sich weisen könnte und ein Auskunftsbegehren unbegründeterweise an einen Auftragsbearbeiter weiterleiten würde.

Es wird weiter von der SBVg bemerkt, dass sich Herausforderungen bei im Ausland domizilierten Verantwortlichen stellen könnten. Dies auch deshalb, weil Auskunftsbegehren nicht in ungesicherten E-Mails weitergeleitet werden dürften.

Abs. 2

Die SBVg bringt vor, dass der zweite Absatz keine Relevanz habe, da sich auch der Auftragsbearbeiter unter Absatz 1 subsumieren lasse. Es gehe um den koordinierten Umgang mit Auskunftsbegehren.

Einige Teilnehmende erachten den Absatz als problematischer, da die Verlagerung der Auskunftspflicht vom Verantwortlichen zum Auftragsbearbeiter die gesetzliche Zuständigkeitsregelung nach Artikel 25 Absatz 4 nDSG untergrabe und Absatz 2 daher zu streichen sei. Es wird angeführt, dass es Aufgabe des Verantwortlichen sei, die für die Auskunftserteilung notwendigen Informationen beim Auftragsbearbeiter einzuholen und über das Auskunftsbegehren zu entscheiden. 430

Weiter ergebe sich nach Absatz 2 für den Auftragsbearbeiter die Möglichkeit, das Auskunftsgesuch unbeantwortet nicht weiterzuleiten, obschon er eigentlich in der Lage sein sollte, dieses zu beantworten. Von der Mitte wird auch bemängelt, dass anhand der Formulierung ein Verantwortlicher seine Verantwortlichkeit von sich weisen könnte, um sie unbegründeterweise an einen Auftragsbearbeiter weiterzuleiten. SWICO hingegen merkt an, ein Verantwortlicher könne es sich aus Compliance-Gründen gar nicht leisten, die Auskunft einfach weiterzuleiten, anstatt die notwendigen internen Prozesse aufzubauen.

Economiesuisse hält fest, dass es besser wäre, den Auftragsbearbeiter zu verpflichten, den Verantwortlichen bei der Auskunftserteilung zu unterstützen. ⁴³² Denn Auftragsbearbeiter könnten in der Praxis solchen Gesuchen oft nicht nachkommen oder seien gar vertraglich verpflichtet, dies nicht zu tun. ⁴³³

⁴²⁷ Organisationen: economiesuisse, SBVg.

⁴²⁸ Organisation: SBVg.

⁴²⁹ Kanton: SG; Organisationen: HÄRTING Rechtsanwälte, SAV, swissICT.

⁴³⁰ Kantone: GL, SG; Organisationen: HÄRTING Rechtsanwälte, SWICO.

 $^{^{\}rm 431}$ Organisationen: economiesuisse, IGEM, santésuisse, SBVg, suva, VUD.

⁴³² Ebenso Organisation: SWICO.

⁴³³ Organisationen: economiesuisse, SBVg, VUD.

3.2.22 Art. 22 E-VDSG: Frist

Abs. 1

Sehr viele Teilnehmende merken an, die Frist könne erst zu laufen beginnen, wenn das Begehren klar und die betroffene Person korrekt identifiziert sei. 434 Auch müsse das Gesuch formell richtig eingereicht worden sein. 435 DigiGes dagegen betont, dass die Frist nicht von einer Bedingung abhängig zu machen sei. Dies würde den Verantwortlichen einen zu grossen Ermessensspielraum einräumen, der die Rechte der betroffenen Personen erheblich einschränken würde. Der Kanton Solothurn wünscht, dass eindeutig aus der Verordnungsbestimmung hervorgehe, dass die Auskunft, wie es Artikel 25 Absatz 7 nDSG verlange, in der Regel innert 30 Tagen erteilt werden müsse.

Zudem wünschen einige Teilnehmende, dass die Gerichtsferien berücksichtigt werden, da zu diesen Zeiten viele Absenzen bestünden.⁴³⁶

Abs. 2

Der Kanton Solothurn merkt an, dass aus dem Wortlaut der Bestimmung klarer hervorgehen müsse, dass Fristen zur Beantwortung von Auskunftsbegehren, die länger als 30 Tage dauerten, die Ausnahme bleiben müssten. In diesem Sinn möchten einige Teilnehmende eine Maximalfrist ergänzen, um den Spielraum der Verantwortlichen zu begrenzen und zu verunmöglichen, dass die Auskunftsfrist um unbestimmte Zeit verlängert werde. Damit würden die Rechte der betroffenen Person geschützt.⁴³⁷

Die ASDPO schlägt vor, dass Absatz 2 auch die Mitteilung einer Verweigerung, einer Einschränkung oder eines Aufschubs der Auskunft miteinbeziehen solle.

Swimag schlägt vor, dass die Frist zur Erteilung von Auskünften auf drei Tage verkürzt werden sollte. Dies sofern die betroffene Person dem Datenaustausch in elektronischer Form zustimmt und ein Auskunftsbegehren stellt, dass mit einer qualifizierten und zertifizierten elektronischen Signatur gemäß Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate⁴³⁸ und Art. 14 OR unterzeichnet wurde. Das gleiche gilt bei Vorlage einer E-ID mit einer Notiz, in der die Dringlichkeit der Situation erwähnt wird.

3.2.23 Art. 23 E-VDSG: Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

<u> Abs. 1</u>

Gewünscht wird, dass der Begriff des «unverhältnismässigen Aufwands» zumindest im erläuternden Bericht präzisiert wird. Dies sei insbesondere wichtig, weil mit einer Kostenauferlegung das Recht der betroffenen Person auf Auskunft untergraben werden könne.⁴³⁹

⁴³⁴ Organisationen: AGVS, auto schweiz, Creditreform, economiesuisse, IGEM, PBS, Ringier, RVS, santésuisse, SAV, SBVg, sgv, SLV, SPA, suva, Swiss Insights, swissprivacy.law, vsi, VSP, VUD, Walderwyss.

⁴³⁵ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, sgv, swissprivacy.law, vsi, VSP.

⁴³⁶ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, Spitex Schweiz.

⁴³⁷ Organisationen: DigiGes, FRC, GPS, Stiftung für Konsumentenschutz, swissICT.

⁴³⁸ ZertEs; SR 943.03.

⁴³⁹ Kantone: GE, SG; Organisationen: HANDELSVERBAND.swiss, swissICT.

SWICO regt an, dass explizit auch querulatorische Auskunftsbegehren unter diese Bestimmung fallen sollten.⁴⁴⁰

<u>Abs. 2</u>

Mehrere Teilnehmende betonen, dass eine Kostenbeteiligung die Ausnahme zu sein habe, oder plädieren dafür, dass die Auskunft immer kostenlos sein müsse. Die Kostenbeteiligung dürfe nicht zu einem Mittel für die Verantwortlichen werden, um die betroffenen Personen vom Zugang zu ihren Daten abzuhalten. Deshalb solle eine Kostenbeteiligung nur «ausnahmsweise» zulässig sein. Die JügGes merkt an, dass bereits heute eine Ausnahme von der Kostenlosigkeit bestehe und oft missbraucht werde, um den Spielraum der Abwehrmöglichkeiten von Datenauskunftsbegehren auszuweiten. Daher sei diese Ausnahme von der Kostenlosigkeit ganz zu streichen. Auch einige andere Teilnehmende fordern, dass die Auskunftserteilung unabhängig vom Aufwand immer kostenlos zu sein habe, da es gemäss dem Grundsatz «Privacy by Design» Aufgabe der Verantwortlichen sei, ein System zu führen, das einen einfachen Zugang zu den bearbeiteten Daten ermögliche. Falls die Verantwortlichen daher bei einem Auskunftsgesuch aufgrund ihres mangelhaften Systems einen «unverhältnismässigen» Aufwand hätten, dürften die Kosten nicht der betroffenen Person auferlegt werden. Die SP fordert, dass das Kostendach zumindest nicht zu erhöhen sei.

Die Stiftung für Konsumentenschutz plädiert dafür, dass die Kostenbeteiligung nur für objektiv querulatorische Auskunftsbegehren gelten sollte. Einige andere Teilnehmende finden, dass auch diese ohne Kostenfolge abzuweisen seien, da die Bestimmung sonst missbräuchlich ausgelegt werden könnte. Der Kanton Thurgau wünscht in einem ähnlichen Sinn die Beibehaltung der ursprünglichen Regelung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VDSG, wonach eine Kostenbeteiligung vorgesehen werden kann, wenn der Person die gewünschten Auskünfte in den letzten zwölf Monaten bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse mehr besteht.

Die PPS bemerkt, dass bezüglich der Ausnahmen von der Kostenlosigkeit unterschieden werden sollte zwischen Unternehmen, bei denen die Datenverarbeitung nur administrativer Natur ist, und Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf Datenerhebung, Analyse, Bereitstellung und/oder Nutzung basiert.

Die FRC möchte, dass der für die Bearbeitung Verantwortliche nicht nur die ausserordentlichen Kosten beziffern, sondern auch die Gründe für diese Kosten erläutern muss.

Im Gegensatz zu den zuvor wiedergegebenen Meinungen bemerken viele Teilnehmende, dass die Kostengrenze von 300 Franken zu niedrig sei und erhöht werden sollte. Im Vergleich zum Aufwand, den ein Auskunftsersuchen mit sich bringe, seien 300 Franken unverhältnismässig tief.⁴⁴⁵ Santésuisse merkt an, dass in den letzten Jahren die allgemeinen Datenaus-

⁴⁴⁰ So auch Organisation: SVV.

⁴⁴¹ Parteien: GPS, SP; Organistionen: DigiGes, FRC, Stiftung für Konsumentenschutz.

⁴⁴² Organisation: FRC.

⁴⁴³ Parteien: GPS, PPS; Organisationen: DigiGes, Swimag.

⁴⁴⁴ Partei: GPS; Organisationen: DigiGes, Swimag: wünscht eine Legaldefinition des Querulanten.

⁴⁴⁵ Kantone: GE, SO (500 CHF); Partei: Die Mitte, Organisationen: AGVS, AIS (1000 CHF), ASPS (1000 CHF), auto schweiz, Creditreform (1000 CHF), curafutura, CURAVIVA (1000 CHF), economiesuisse, Gastrosuisse, HANDELSVERBAND.swiss, HÄRTING Rechtsanwälte, IGEM (3000 CHF), INSOS (1000 CHF), PBS (1000 CHF), RVS (1000 CHF), santésuisse (2000 CHF), SBVg, senesuisse (1000 CHF), sgv (1000 CHF), SLV (5000 CHF), SPA, Spitex (1000 CHF), suva (3000 CHF), SVV, swissstaffing (1000 CHF), vsi, VSP (1000 CHF), VUD (mindestens 3000 CHF), Walderwyss (5000 CHF).

kunftsbegehren massiv zugenommen hätten. Zudem nehme die herausverlangte Datenmenge zu. Auch der Kanton Solothurn bemerkt, dass Auskunftsgesuche in Ausnahmefällen einen beträchtlichen Aufwand für die Verantwortlichen generieren könnten. Der VUD betont, der Betrag solle durchaus abschreckend wirken, damit die betroffenen Personen nur in angezeigten Fällen Auskunft verlangen würden.

Einige wenige Teilnehmende bemerken, dass auch die DSGVO keine betragsmässige Begrenzung kenne, sondern nur verlange, dass der Betrag «angemessen» sei. 447 Der Kanton Genf schlägt eine Harmonisierung mit der parlamentarischen Initiative zur Gebührenregelung für das Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung vor, und damit ein Kostendach von 2000 Franken.

Abs. 3

Es wird gewünscht, dass die auskunftsersuchende Person explizit in die Kostenbeteiligung einwilligen muss. Das Ausbleiben einer Antwort sollte nicht als Zustimmung gewertet werden können. Dies sei für den Verantwortlichen von Vorteil, da er keine übermässigen Anstrengungen unternehmen müsse, um eine Zahlung zu garantieren. Zudem stelle es auch eine Rechtssicherheit für die betroffenen Individuen dar, die damit maximal 300 Franken bezahlen müssten. Ansicht des Kantons Waadt könnte diese Bestimmung durch einen Verweis auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Regelung des Verfahrens, das einzuhalten sei, wenn die betroffene Person die erhobene Gebühr anfechte, ergänzt werden.

Die FER bemerkt, dass in Anbetracht einer Auskunftserteilung innert 30 Tagen eine Frist von zehn Tagen Bedenkzeit zu lange sei. Daher solle diese auf sieben Tage gekürzt werden. Andere Stimmen möchten, dass der Fristbeginn präzisiert wird bzw. dass die Antwortfrist von 30 Tagen erst nach Ablauf der zehn Tage Bedenkzeit oder gegebenenfalls der Bestätigung der Annahme der Kosten beginnt, damit diese nicht faktisch auf 20 Tage gekürzt sei. 453

3.2.24 Art. 24 E-VDSG: Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung (Datenportabilität)

Bezüglich Artikel 24 E-VDSG wird angemerkt, dass die «Datenportabilität» erst im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Revision des DSG eingeführt worden sei. Entsprechend enthalte die Botschaft zum revidierten DSG keine Ausführungen. Daher könne es nicht genügen, in der Verordnung ausschliesslich auf die Artikel zum Auskunftsrecht zu verweisen. Stattdessen werde eine detaillierte Regelung benötigt, deren Bedarf nicht verkannt werden

⁴⁴⁶ Organisationen: IGEM, suva, VUD.

⁴⁴⁷ Organisationen: IGEM, suva, VUD.

^{448 16.432} Parlamentarische Initiative. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 15. Oktober 2020.

⁴⁴⁹ Organisationen: ASDPO, FRC, santésuisse, Stiftung für Konsumentenschutz, swissprivacy.law.

⁴⁵⁰ Organisationen: HTC, santésuisse, swissprivacy.law.

⁴⁵¹ Organisation: Santésuisse.

⁴⁵² Organisation: Stiftung für Konsumentenschutz.

⁴⁵³ Organisationen: ASDPO, economiesuisse, HÄRTING Rechtsanwälte, HDC, IGEM, SAV, SBVg, SPA, swissICT, swissprivacy.law, VUD.

⁴⁵⁴ Organisationen: AGVS, auto schweiz, sgv, SLV, SPA, Swiss Insights.

dürfe.⁴⁵⁵ Einige Teilnehmende betonen, dass die Datenportabilität eine zentrale Errungenschaft der digitalen Welt sei, die leider zunehmend in Datensilos unterteilt würde. Eine genaue Regelung ist laut der GPS wichtig.⁴⁵⁶

Bär & Karrer hält fest, dass die betroffene Person mit der Ausübung des Rechts auf Datenherausgabe oder -übertragung ein anderes Interesse verfolge, wie wenn sie ihr Auskunftsrecht ausübe. «Lock-in»-Effekten könne nur begegnet werden, wenn betroffene Personen die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhielten. Dementsprechend komme es beim Recht auf Datenherausgabe und -übertragung entscheidend darauf an, dass der Verantwortliche die Daten in einem bestimmten Format herausgebe. Beim Auskunftsrecht hingegen sei dies irrrelevant.

Konkret zu regeln wären daher beispielsweise die «gängigen elektronischen Formate». Weiter sei auch relevant, den «unverhältnismässigen Aufwand» bei der direkten Übertragung von einem Verantwortlichen zu einem anderen zu regeln. Zudem sei in Bezug auf die Ausnahme von der Kostenlosigkeit eine andere Regelung als beim Auskunftsrecht denkbar, da nicht der Persönlichkeitsschutz, sondern der wirtschaftliche Wert der Daten im Vordergrund stehe. Gemäss swissICT sollte, wenn die Bestimmung so belassen würde, Artikel 22 E-VDSG (Frist) nicht anwendbar sein, um Widersprüche zu vermeiden. Die Swimag ist der Meinung, dass Artikel 20 vollständig anwendbar sein sollte, jedoch nicht Artikel 23 E-VDSG.

Einige Teilnehmende betonen, dass das Recht auf Datenportabilität nicht absolut sein könne. Es könne keinesfalls dazu führen, dass ein Zwang zu standardisierten Datenbearbeitungssystemen bestehe. Ein solcher Anspruch dürfe nur bestehen, soweit die Bearbeitung von Personendaten in gängigen Formaten erfolgen könne. Laut dem sgv sei dies in der Verordnung zu ergänzen. Von einigen wenigen Teilnehmenden wird gar gefordert, dass kein Zwang zu technisch kompatiblen Datenbearbeitungssystemen bestehen könne.

HDC bringt ganz grundsätzlich an, dass aufgrund der Übernahme von Artikel 28 nDSG aus der DSGVO, die eine andere Logik habe, Daten, die ohne Persönlichkeitsverletzung (und damit ohne Einwilligung und Vertrag) im Sinne von Artikel 30 nDSG bearbeitet würden, nicht Gegenstand eines Herausgabeanspruchs seien.

3.2.25 Art. 25 E-VDSG: Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater

Abs. 1

Die Vorlage wird von einigen Teilnehmenden explizit begrüsst.⁴⁶² Andere üben aber auch Kritik. Laut den Kantonen nimmt Artikel 25 E-VDSG zu wenig Bezug auf Artikel 10 Absatz 2 nDSG,⁴⁶³ sondern sei aus der bisherigen Verordnung übernommen worden.⁴⁶⁴ Artikel 10 Absatz 2 nDSG sehe neu zudem die Schulung und Beratung sowie die Mitwirkung bei der

⁴⁵⁵ Kantone: AG, AR, SH, VD, ZH; Organisationen: auto schweiz, GPS, privatim, sgv, SPA, Swiss Insights.

⁴⁵⁶ Partei: GPS; Organisation: Bär & Karrer.

⁴⁵⁷ Kantone: AG, AR, SH, VD, ZH; Organisation: privatim.

⁴⁵⁸ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, sgv, vsi, VSP.

⁴⁵⁹ Organisationen: AGVS, auto schweiz, SLV, Swiss Insights.

⁴⁶⁰ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, sgv, vsi, VSP.

⁴⁶¹ Organisationen: AGVS, auto schweiz (alle im konkret vorgeschlagenen Wortlaut), sgv, SLV, Swiss Insights.

⁴⁶² Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, Spitex Schweiz.

⁴⁶³ Kantone: AG, AI, AR, GR, NW, SH, SZ, UR, VD, ZH; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, privatim.

⁴⁶⁴ Organisation: SWICO.

Anwendung der Datenschutzvorschriften als Aufgaben der Datenschutzberatenden vor. Daher seien die in Artikel 25 E-VDSG festgehaltenen Aufgaben nicht die wahrzunehmenden Aufgaben, sondern nur deren teilweise Konkretisierung. Dies sei in der Norm zu präzisieren.⁴⁶⁵

Manche Kantone schlagen vor, beispielsweise das Wort «insbesondere» einzufügen. Auch wird dafür plädiert, nur Artikel 10 Absatz 2 nDSG zu belassen, welcher umfassender formuliert sei. Das DFS empfiehlt, die Aufgaben der Datenschutzberatenden genauer zu präzisieren, da diese zu rudimentär festgelegt seien. Neben der Mitwirkung an der DSFA sollten auch die datenschutzfördernden Aufgaben der Datenschutzberatenden aufgeführt werden. Als Beispiel sollten Datenschutzberatende vermehrt präventiv tätig sein. Die ASDPO regt ein Inventar oder eine Funktionsbeschreibung an.

Auch angeführt wird, dass es konzeptionell nicht korrekt sei, dass die Datenschutzberatenden die Aufgaben «wahrnehmen» müssten, stattdessen müssten sie diese «haben».⁴⁶⁹

SWICO bringt an, dass die Aufgaben als persönliche gesetzliche Pflicht der privaten Datenschutzberatenden aufgeführt werden sollten, was haftungsrechtliche Fragen ohne entsprechende Klärung nach sich ziehe. In den genannten Punkten sei eine Klarstellung bzw. Überarbeitung notwendig. Zudem halten andere Teilnehmende fest, dass von einer «Muss-Formulierung» abgesehen werden sollte, da die Datenschutzberatenden für die Privaten freiwillig seien. Würde die Bestimmung so verstanden, dass auch Private verpflichtet wären, Datenschutzbeauftragte zu haben, würde dazu die gesetzliche Grundlage fehlen.

Die SPA merkt an, dass die Abgrenzung zwischen den Datenschutzberatenden und dem Verantwortlichen nicht klar sei, wenn ein Unternehmen nach Artikel 37 DSGVO bereits über einen Datenschutzbeauftragten verfüge.

Bst. a

Manche Teilnehmende betonen, dass dem Artikel 10 Absatz 2 nDSG kein Auftrag zur Regelung einer allgemeinen Überprüfung sämtlicher Bearbeitungen von Personendaten zu entnehmen sei, obwohl Buchstabe a das nun vorsehe. Die Prüfpflicht jeglicher Datenbearbeitung widerspreche auch dem in Artikel 8 nDSG verankerten risikobasierten Ansatz. Die Implikation im erläuternden Bericht, dass alle Bearbeitungen zu prüfen seien, sei nicht richtig. Es könne risikoorientiert geprüft werden.

Im Ergebnis sei unklar, in welchem Umfang die Bearbeitungen zu prüfen seien (alle, einige, nur die vorgelegten, nur nach Risiko).⁴⁷³ Economiesuisse hält fest, dass nur eine Konsultationspflicht bestehe und ausserhalb dieser die Datenschutzberatenden nur allgemein beratend

⁴⁶⁵ Kantone: AG, AR, GR, NW, SH, SZ, UR, VD, ZH; Organisationen: Bär & Karrer, Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, privatim, SPA. Bär & Karrer wünscht eine Präzisierung, ob die Aufgaben abschliessend aufgezählt sind.

⁴⁶⁶ Kantone: NW, OW, SZ.

⁴⁶⁷ Kanton: BS; Organisation: SAV.

⁴⁶⁸ Organisationen: ASDPO, DFS.

⁴⁶⁹ Organisationen: IGEM, SBVg, suva VUD.

⁴⁷⁰ Kanton: LU; Organisationen: ASDPO, SPA.

⁴⁷¹ Kantone: BS, SG; Organisationen: curafutura, SVV.

⁴⁷² Kanton: LU; Organisationen: IGEM, suva, SVV, VUD.

⁴⁷³ Organisationen: economiesuisse, die Inlandbanken, die Post, IGEM, SBVg, suva, VUD.

tätig seien. Die Prüfpflicht nach Absatz 1 Buchstabe a sei in diesem Sinn auf «ihnen vorgelegte» Datenbearbeitungen zu beschränken.⁴⁷⁴ HÄRTING Rechtsanwälte betont hingegen, dass der Gesetzgeber im Gegensatz zur DSGVO explizit festgehalten habe, dass die Datenschutzberatenden auch den Datenschutz sicherzustellen hätten und selbst eingreifen könnten und sollten, anstatt nur eine Compliance- bzw. Kontrollfunktion zu besitzen. Laut dem VUD bleibe aber unklar, welche Folgen es hätte, wenn dieser umfassenden Prüfaufgabe nicht nachgekommen würde.⁴⁷⁵

Der Kanton Basel-Stadt bemängelt auch, dass solch eine umfassende Prüfpflicht unverhältnismässig sei. Die Prüfpflicht gehe insofern am Ziel vorbei, als sie die Datenschutzberatenden zu «Polizisten» mache. Stattdessen müsse die beratende Funktion betont werden, und zwar dort, wo die verantwortlichen Stellen die Beratenden beiziehen möchten. Es wird festgehalten, dass es aus praktischer Sicht bereits aufgrund der schieren Anzahl anfallender Bearbeitungen unmöglich sei, jede Datenbearbeitung zu prüfen. Auch würden die Datenschutzberatenden gar nicht jede prüfenswerte Datenbearbeitung kennen. Zudem wird moniert, dass die zusätzliche Überprüfung der Bearbeitung von Personendaten sowie der DSFA zu einer faktischen Verlagerung der Verantwortlichkeit auf die Datenschutzberatenden führen würde. Dies solle im Text explizit ausgeschlossen werden.

Sehr detailorientiert merkt santésuisse an, dass es den eingeschobenen Wortlaut «sowie deren Voraussetzungen» nicht benötige, da die Prüfung der Voraussetzungen Teil der Kontrolle sei.

Bst. b

Absatz 1 Buchstabe b widerspreche ebenfalls der beschriebenen Beratungsfunktion⁴⁷⁹ wie auch der Organisationsfreiheit der Verantwortlichen, welche die Pflichten unter Würdigung der konkreten Verhältnisse im Unternehmen festzulegen hätten.⁴⁸⁰ Ein solcher Eingriff in die Privatautonomie hätte auf Gesetzesstufe vorgesehen werden müssen.⁴⁸¹ Andererseits wird auch angeführt, der Abschnitt sei aufgrund der übergeordneten Ausnahmeregelung in Artikel 23 Absatz 4 nDSG überflüssig bzw. wiederholend.⁴⁸²

Die Norm stehe zudem im Widerspruch zu zahlreichen branchenspezifischen Regelungen. 483 Weiter verletze die Bestimmung das weltweit als Standard etablierte Drei-Linien-Verteidigungsmodell. 484

 $^{^{\}rm 474}\,$ Ebenso Organisationen: die Post, SBVg, swissICT (sinngemäss).

⁴⁷⁵ Ebenso Organisationen: IGEM, suva.

⁴⁷⁶ Organisationen: IGEM, suva, swissICT (sinngemäss), VSKB, VUD.

⁴⁷⁷ Organisationen: die Post, SBVg, VSKB.

⁴⁷⁸ Kanton: SG; Organisation: curafutura.

⁴⁷⁹ Organisationen: die Post, economiesuisse, SBVg, swissICT (sinngemäss), VSKB.

⁴⁸⁰ Organisationen: die Post, economiesuisse, SBVg, SVV.

⁴⁸¹ Organisationen: die Post, economiesuisse, SBVg, swissICT (sinngemäss).

⁴⁸² Organisationen: HÄRTING Rechtsanwälte, SBVg.

⁴⁸³ Organisationen: die Post, SBVg, swissICT (sinngemäss), VSKB.

⁴⁸⁴ Organisationen: economiesuisse, SBVg, swissICT (sinngemäss).

Die IGEM betont, das reine Vorlegen einer DSFA genüge nicht. Vielmehr müssten die Datenschutzberatenden an deren Erstellung mitwirken. Dabei müssten die Risikobewertung und die vorgeschlagenen Massnahmen geprüft werden.⁴⁸⁵

Von einigen wenigen Teilnehmenden wird eine Ergänzung angeregt, die es ermöglichen solle, «in wichtigsten Fällen die höchsten Organe [der jeweiligen Privaten oder Bundesorgane] zu informieren».⁴⁸⁶

Abs. 2

Economiesuisse merkt an, dass Buchstabe b zu Recht ein Interventionsrecht regle. Jedoch wäre es wünschenswert, dieses Interventionsrecht gemäss Buchstabe b mit einem Eskalationsrecht in einem Buchstaben c zu ergänzen. Dies sei nötig, damit die Datenschutzberatenden bei unternehmensinternen Prüfungen der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regeln nicht nur den ihnen zur Verfügung stehenden Dokumenten vertrauen müssten, sondern auch die Beschaffung zusätzlicher Informationen und Dokumente durchsetzen könnten.⁴⁸⁷

Damit würde ein Instrumentarium geschaffen, mit dem die Datenschutzbeauftragten bei komplexen Verhältnissen oder bei besonders schwerwiegenden Verstössen gegen Datenschutzpflichten auf höherer Stufe in der Linie Gehör finden und einen Entscheid bewirken lassen könnten. Eine Möglichkeit wäre auch der Gang zu einer Compliance-Organisation oder der Linienweg in Absprache mit dieser. Ohne eine solche Norm würden sich die Datenschutzberatenden dem Risiko aussetzen, selbst haftbar zu werden.⁴⁸⁸ Laut der ASDPO sei aber in jedem Fall in Artikel 25 E-VDSG klarzustellen, welche zivil- oder strafrechtliche Verantwortung die Datenschutzberatenden tragen würden.

Santésuisse merkt an, es fehle eine Norm für die Datenschutzberatenden Privater in Analogie zu Artikel 28 E-VDSG, die Ausführungen zur Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit der Datenschutzberatenden machen würde.

3.2.26 Art. 26 E-VDSG: Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten

Grundsätzlich wird die Ausnahme begrüsst. 489 Die Grenze von 250 Mitarbeitenden orientiere sich am Recht der Aktiengesellschaft. 490 CP ist der Meinung, dass damit wohl die überwiegende Mehrheit der KMU von dieser Ausnahme profitieren würde. Dies stehe im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz des nDSG. Die Privatwirtschaft wünscht gar eine weitere Lockerung bzw. Präzisierung der Bestimmungen, wodurch kleinere Betriebe weniger belastet würden. Die Spitex Schweiz schreibt, dass die vorgesehene Ausnahme für viele Betriebe nicht zur Anwendung kommen würde, da diese besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeiteten oder sie Teil eines Konzerns seien, der insgesamt mehr als 250

⁴⁸⁵ Ebenso Organisation: Suva.

⁴⁸⁶ Organisationen: economiesuisse, SBVg, VUD.

⁴⁸⁷ Ebenso Organisation: SBVg.

⁴⁸⁸ Organisationen: economiesuisse, SBVg.

⁴⁸⁹ Kanton: LU; Organisationen: AIS, ASPS, CP, CURAVIVA, HDC, INSOS, proFonds, senesuisse, Spitex Schweiz, SwissFoundations.

⁴⁹⁰ Z. B. bei Ausnahmen von der ordentlichen Revision nach Art. 727 Abs. 2 Ziff. 2 OR.

Mitarbeitende beschäftige.⁴⁹¹ Manche Teilnehmende möchten auch, dass anstatt 250 Mitarbeitende durchschnittlich 250 Vollzeitstellen pro Jahr als Kriterium verwendet werden.⁴⁹²

Viele Teilnehmende halten jedoch auch kritisch fest, dass die Voraussetzungen der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder des Profilings mit hohem Risiko bei Weitem nicht alle für die Persönlichkeitsrechte kritischen Datenbearbeitungen abdecken würden. Stattdessen sollten auch hier – wie in Artikel 4 Absatz 1 E-VDSG – die Voraussetzungen der DSFA übernommen werden. Auch die FRC bemerkt, dass es zwar löblich sei, die Ausnahme einzuschränken; diese Einschränkungen liefen jedoch Gefahr, ausgehöhlt zu werden, wenn der «grosse Umfang» und «Profling mit hohem Risiko» nicht besser definiert würden. Es stelle sich zudem die Frage, ob die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten nicht als solche eine Ausnahme darstellen sollte, ohne dass die Personendaten besonders umfangreich bearbeitet werdenmüssten. Die ASDPO wünscht, dass sich der Artikel mehr an Artikel 30 Absatz 5 DSGVO orientiere.

Teilweise wird auch sehr bedauert, dass überhaupt eine Ausnahme für Unternehmen mit weniger als 250 Angestellten besteht. Damit lasse sich das Instrument des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten nur allzu leicht untergraben. Dabei sei das Führen eines Verzeichnisses ein einfaches Mittel, mit dem sichergestellt werden könne, dass der Verantwortliche seinen Verpflichtungen im Bereich des Datenschutzes nachkomme. Zudem handle es sich dabei um eine unerlässliche Übung in «good governance» bezüglich Datenschutz und Datensicherheit. Im Übrigen stelle die Erstellung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten mit den heutigen Tools auch für Einzelfirmen keinen nennenswerten Mehraufwand mehr dar. Das Verzeichnis diene aber der Sensibilisierung und dem Eigenschutz. Insbesondere für KMU sei es zentral, da diese immer mehr personenbezogene Daten verarbeiten würden und daher ein bevorzugtes Ziel von Hacker-Angriffen geworden seien.

Die SBVg hält fest, dass der Wortlaut impliziere, dass das Verzeichnis für alle Bearbeitungstätigkeiten zu führen sei, sofern die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht erfüllt seien. Andere Teilnehmende wünschen eine Präzisierung, ob dies so gedacht sei. 500 Wieder andere gehen davon aus, dass es nicht so verstanden werden könne, bzw. sprechen sich dafür aus, dass eine Verzeichnispflicht auf diejenigen Bearbeitungen zu beschränken sei, welche die Voraussetzungen erfüllen. Damit könne sowohl dem Schutz der betroffenen Personen als auch den Bedürfnissen der KMU angemessen Rechnung getragen werden. EXPERTsuisse wünscht, dass die Folgen, falls das Bearbeitungsverzeichnis nicht ordnungsgemäss geführt werde, ebenfalls klargestellt werden.

⁴⁹¹ Ebenso Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse.

⁴⁹² Organisationen: ProFonds (wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt überschritten werden, müssen Stiftungen und Vereine nach Art. 727 OR eine ordentliche Revision durchführen), SAV, swissICT, VUD.

⁴⁹³ Kantone: AG, AR, GR, NW, SH, SO, SZ, VD, ZH; Partei: GPS; Organisationen: ASDPO, Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, privatim.

⁴⁹⁴ Organisationen: ASDPO, FRC.

⁴⁹⁵ Als Beispiel wird das Bilden einer Untergesellschaft genannt, welche dann ausschliesslich die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder das Profiling übernimmt.

⁴⁹⁶ Organisationen: ASDPO, FRC.

⁴⁹⁷ Organisation: ASDPO.

⁴⁹⁸ Organisation: Swimag.

⁴⁹⁹ Organisation: FRC.

⁵⁰⁰ Organisationen: EXPERTsuisse, SAV, SWICO.

For Partei: Die Mitte; Organisationen: AGVS, auto schweiz, economiesuisse, HDC, IGEM, santésuisse, SAV, SBVg, Scienceindustries, sgv, SLV, suva, Swiss Insights, VUD.

⁵⁰² Organisationen: AGVS, auto schweiz, economiesuisse, SLV, Swiss Insights.

Mehrere Teilnehmende halten fest, dass Artikel 12 Absatz 5 nDSG nur dann eine Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Bearbeitungsverzeichnisses erlaube, wenn ein «geringes Risiko» vorliege. Daher sei davon auszugehen, dass – wenn weder Buchstabe a noch Buchstabe b erfüllt sei – per se ein geringes Risiko vorliege. Dies schränke den Anwendungsbereich der DSFA nach Artikel 22 nDSG stark ein. Tür andere Teilnehmende ist es unklar, ob nun nur diese beiden Fälle ein hohes Risiko mit sich bringen würden. Sie wünschen eine Klarstellung, ob es sich um eine abschliessende Liste handle. Ut dem sei zu klären, ob dies ebenfalls der Massstab sei, um eine DSFA durchzuführen bzw. ob dies auf die Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen nach Artikel 24 nDSG übertragbar sei. Auch wird bemerkt, dass die Ausnahme für die Artikel 3 (Protokollierung) und 4 (Bearbeitungsreglement von privaten Personen) E-VDSG nicht vorgesehen sei, sondern nur für das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, was zu absurden Ergebnissen führen würde.

Die SBB wünscht, dass Transportunternehmen wie bisher aufgrund der Bestellung von Datenschutzberatenden von der Pflicht zur Anmeldung der Verzeichnisse beim EDÖB nach Artikel 12 Absatz 4 nDSG ausgenommen werden.

Bst. a

Insbesondere die «Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten in grossem Umfang» wird als zu wenig präzise Konkretisierung, die zu viel Interpretationsspielraum lasse, gewertet. Der «grosse Umfang» solle daher präzisiert werden. Auch die FRC betont, die Begriffe müssten präzisiert werden, um die Bestimmung nicht auszuhöhlen.

Als Beispiel einer Präzisierung wird von der Wirtschaft eine Grenze von mindestens 1000 Datensätzen genannt. Der SFF spricht sich genereller für eine enge Definition aus, die beispielsweise Bezug nehme auf das Verhältnis aller Personendaten im Vergleich zu den besonders schützenswerten Personendaten. Die SP sowie der SGB hingegen betonen, dass der Begriff der «umfangreichen Bearbeitung» nicht zu restriktiv ausgelegt werden dürfe.

Bst. b

Der Kanton Luzern würde die Voraussetzung des Profiling mit hohem Risiko gerne um «für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person» ergänzen. Dies schaffe Klarheit.

Genereller seien für Verzeichnisse Übergangsfristen vorzusehen, da sie einen sehr grossen Aufwand mit sich bringen würden. ⁵¹⁰ Zudem wird eine Präzisierung gewünscht, wonach Verzeichnisse nicht nur schriftlich, sondern auch in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, geführt werden können. ⁵¹¹

⁵⁰³ Organisationen: AGVS, auto schweiz, economiesuisse, IGEM, SBVg, SLV, suva, Swiss Insights, VUD.

⁵⁰⁴ Organisationen: IGEM, SBVg, suva, VUD.

⁵⁰⁵ Organisationen: Bär & Karrer, SWICO.

⁵⁰⁶ In dem Sinne, dass sonst kein hohes Risiko für die Betroffenen bestehe. Organisationen: Bär & Karrer, SWICO.

 $^{^{507}\,}$ Organisationen: IGEM, SBVg, suva, VUD.

⁵⁰⁸ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, EXPERTsuisse, FMH, HANDELSVERBAND.swiss, IGEM, INSOS, senesuisse, SFF, sgv, Spitex Schweiz, SSO, suva, VUD.

⁵⁰⁹ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, Spitex Schweiz.

⁵¹⁰ Organisationen: IGEM, santésuisse, SAV, SBVg, VUD.

⁵¹¹ Organisationen: AGVS, auto schweiz, economiesuisse, sgv, SLV, Swiss Insights.

3.2.27 Art. 27 E-VDSG: Ernennung

Es wird moniert, dass es unverhältnismässig und in der Praxis nicht umsetzbar sei, wenn jedes Bundesorgan eigene Datenschutzberatende zu ernennen habe. Laut dem VöV fehle es zudem an einer gesetzlichen Grundlage für die Pflicht zur Ernennung von Datenschutzberatenden. Der Kanton Schwyz bemerkt, dass das Schengener Datenschutzrecht den Einsatz von Datenschutzberatenden nur in den Bereichen der Polizei, Strafverfolgung und Strafvollstreckung verlange. Weiter wird festgehalten, dass Artikel 23 VDSG derzeit Beratende für die Bundeskanzlei sowie jedes der sieben Departemente vorsehe. Bundesämter gebe es aber wesentlich mehr. Es solle daher bei der jetzigen Formulierung bleiben.

Im Gegensatz dazu fordert die SP, dass jedes Bundesorgan einen eigenen Datenschutzberatenden ernennen müsse. Dies einerseits, da jedes Bundesorgan in Bezug auf die Anzahl Mitarbeitende und die Anzahl zu bearbeitender Daten gross genug sei, dass sich eigene Datenschutzberatende rechtfertigen würden. Andererseits, da interne Datenschutzberatende die Mitarbeitenden sowie die Betriebskultur im betreffenden Bundesorgan besser kennen würden und deshalb ihre Aufgaben effektiver wahrnehmen könnten. Auch der VöV ist der Ansicht, dass die Datenschutzberatenden mit den Abläufen des jeweiligen Unternehmens vertraut sein müssten, um ihre Aufgaben fachgerecht ausführen zu können. Datenschutzberatende für mehrere Bundesorgane seien daher wenig sinnvoll.

Der SVV lehnt die Ernennung von Datenschutzberatenden für Bundesorgane ganz ab. Er ist der Meinung, dass auch diese freiwillig sein und ein entsprechender Anreiz für eine Ernennung geschaffen werden sollte. ASIP wünscht eine Ausnahme von dieser Pflicht zur Ernennung von Datenschutzberatenden für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen gemäss Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge⁵¹⁴.

Der Kanton Freiburg bemängelt, dass die Bestimmung präzisieren sollte, wie die Unabhängigkeit der Datenschutzberatenden garantiert werde und welche Sanktionen vorgesehen seien, falls die Unabhängigkeit nicht gegeben sei. Zudem sei das Verhältnis der Datenschutzbeauftragten zu den Beauftragten für Informationssicherheit zu klären. Allenfalls könne auch vorgesehen werden, dass diese Aufgaben in einer Person zusammenfallen.

3.2.28 Art. 28 E-VDSG: Anforderungen und Aufgaben

<u>Titel</u>

HÄRTING Rechtsanwälte bemängelt den Titel der Bestimmung. Dieser müsse präzisiert werden, um klar festzuhalten, dass die Norm ausschliesslich für Bundesorgane anwendbar sei.

Abs. 2

Bst. a

SwissICT wünscht die Streichung von Absatz 2 Buchstabe a, da eine allgemeine Überwachungspflicht zu weitgehend sei. Die Datenschutzberatenden könnten nur als Anlaufstelle

⁵¹² Kanton: SZ; Organisationen: CP, FER, VöV.

⁵¹³ Organisationen: CP, FER.

⁵¹⁴ BVV 1; SR **831.335.1**.

wirken.⁵¹⁵ Classtime wünscht bei Absatz 2 Buchstabe a die Einführung von «Sensitivitätsklassen». Denn die Prüfung der Bearbeitung von Personendaten müsse im Kontext der Anwendungsfälle und des Nutzens der Bearbeitung sowie der Sensitivität getroffen werden.

Die Kantone und privatim bemängeln, dass die in Artikel 10 Absatz 2 festgelegte Aufgabe der Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften nicht erwähnt werde, sondern nur die Schulung und Beratung. Hier wird um Ergänzung gebeten.⁵¹⁶

3.2.29 Art. 29 E-VDSG: Pflichten des Bundesorgans

Abs. 1

Der Kanton Schwyz hält fest, dass Datenschutzberatende keine ausgelagerten Funktionsträger des Datenschutzaufsichtsorgans seien, sondern interne Fachberatende und Anlaufstelle für das Aufsichtsorgan wie auch das verantwortliche öffentliche Organ. Daher sei die Verankerung von umfassenden Einsichtsrechten nicht zu unterstützen. In der gleichen Stossrichtung merkt swissICT an, dass der Zugang zwingend in Zusammenhang mit den Aufgaben der Datenschutzberatenden stehen müsse und die vorgesehene Formulierung daher zu weitgehend sei.

Abs. 2

Wenige Teilnehmende möchten die Bestimmung dahingehend präzisieren, dass die Veröffentlichung einer funktionsbezogenen E-Mail-Adresse zu genügen habe. Dies diene dem Persönlichkeitsschutz der Datenschutzberatenden. 517

3.2.30 Art. 30 E-VDSG: Anlaufstelle des EDÖB

Santésuisse merkt an, dass es durch die einschneidende Kompetenzverengung der betrieblichen Datenschutzberatenden schwierig werde, mit dem EDÖB zu interagieren. Die gegenwärtige Unabhängigkeit werde durch die beratende Tätigkeit der Datenschutzberatenden eingeschränkt.

3.2.31 Art. 31 E-VDSG: Information an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater

Es wird angemerkt, dass für diese Verordnungsbestimmung eine ausreichende gesetzliche Grundlage fehle. Die darin enthaltenen Informations- bzw. Meldepflichten seien auf Gesetzesstufe zu regeln. SwissICT merkt an, dass die automatisierte Bearbeitung von Personendaten heute üblich sei. Eine so generelle Bewilligungspflicht von Projekten könne daher vom Gesetzgeber nicht gewünscht sein. In diesem Sinn sehe Artikel 35 Absatz 1 nDSG die Bewilligungspflicht nur für die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten vor. Das sei im Verordnungsentwurf zu ergänzen.

Der SVV lehnt eine Informationspflicht der Bundesorgane an ihre Datenschutzberatenden bei Projekten zur automatisierten Datenbearbeitung ab. Diese Pflicht bringe keinen Mehrwert für

⁵¹⁵ Vgl. Kommentare zu Art. 25 E-VDSG.

⁵¹⁶ Kantone: AG, SH, TG, VD; Organisation: privatim.

⁵¹⁷ Organisationen: SNB, singemäss auch SVV, Walderwyss.

⁵¹⁸ Organisationen: curafutura, SVV.

⁵¹⁹ Ebenso Organisation: HÄRTING Rechtsanwälte.

die betroffenen Personen und führe zu einem unnötigen administrativen Aufwand. Daher sei die Bestimmung zu streichen.

Der SFF bemängelt, dass im Vergleich zum geltenden VDSG der Begriff der «unverzüglichen Information» durch den Begriff der «rechtzeitigen Information» ersetzt werde. Da der Begriff der «Rechtzeitigkeit» auslegungsbedürftig sei, werde Interpretationsspielraum geschaffen, der die Rechtssicherheit sowie eine einheitliche Rechtsanwendung gefährde. Dabei könnten allfällige Verzögerungen in der Informationsübermittlung legitimiert werden. Der ursprüngliche Begriff der «Unverzüglichkeit» sei deshalb beizubehalten.

Andere Teilnehmende wünschen hingegen, dass auch das spätere «sogleich» durch «rechtzeitig» ersetzt wird. Es sei unklar, was «sogleich» bedeuten solle. Zudem müsse es genügen, dass die Erfordernisse des Datenschutzes im Projekt rechtzeitig berücksichtigt würden. ⁵²⁰ Die SNB wünscht, «sogleich» durch «angemessen» zu ersetzen oder zu streichen. Dies scheine praktikabler. Laut curafutura sei auch die Begrifflichkeit «nach Abschluss des Projekts» unklar.

Die SBB ist der Meinung, dass die Vorschrift rein interne Prozessvorgaben mache und somit unverhältnismässig in die Organisationsfreiheit von Transportunternehmen eingreife. Es müsse den verantwortlichen «Unternehmen» freistehen, wie sie am besten die eigenen Prozessmethoden umsetzen. Es würden denn auch nicht alle «Unternehmen» die HERMES-Methode verwenden, um Projekte zu führen. Laut swissICT könne die Bestimmung so nicht für externe Bundesorgane wie Pensionskassen gelten, da diese unter Umständen spezialrechtlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen würden.

3.2.32 Art. 32 E-VDSG: Meldung an den EDÖB

Einige Teilnehmende wünschen, dass die Norm gestrichen wird.⁵²¹ Es bestehe keine gesetzliche Grundlage dafür.⁵²² Gemäss der Botschaft zu Artikel 12 Absatz 4 nDSG sollten sich keine Änderungen im Vergleich zum bestehenden Recht ergeben. Eine Pflicht, geplante Datensammlungen dem EDÖB zu melden, bestehe bisher jedoch nicht.⁵²³

Es wird auch kritisiert, dass bereits geplante automatisierte Bearbeitungstätigkeiten gemeldet werden müssten. Die Meldung müsse im Zeitpunkt der Projektfreigabe oder des Entscheids zur Projektentwicklung erfolgen. Die Verhältnismässigkeit von Artikel 32 Absatz 1 sei daher höchst fraglich. Die Bestimmung führe zu einem erheblichen (bürokratischen) Mehraufwand für die Dokumentation. Denn konkrete Entscheidungen würden meist erst im Verlauf eines Projekts getroffen. Daher lägen die verlangten Angaben im Zeitpunkt der Angabe oft noch nicht vor oder hätten noch nicht genügend Detailtiefe. Die SBB merkt an, dass die Bestimmung für ihre Projekte, die nicht mehr im klassischen «Wasserfall-Modell» geplant würden, nicht praktikabel sei. Sie plane agil und fortlaufend. Die in der Bestimmung

⁵²⁰ Organisationen: DFS, IGEM, suva, VUD.

⁵²¹ Organisationen: curafutura, IGEM, SNB, suva, SWICO, swissICT, VUD.

⁵²² Organisationen: curafutura, DFS, IGEM, santésuisse, SNB, suva, SVV, SWICO, swissICT, VUD, Walderwyss.

⁵²³ Organisationen: IGEM, SNB, suva, VUD.

⁵²⁴ Organisationen: curafutura, DFS, IGEM, SNB, suva, SWICO, swissICT, VUD.

⁵²⁵ Organisationen: IGEM, santésuisse, SBB, SNB, suva, SWICO, swissICT, VUD, Walderwyss.

⁵²⁶ Organisationen: SNB, Walderwyss.

⁵²⁷ Organisationen: curafutura, DFS, IGEM, SNB, suva, SWICO, swissICT, VUD.

⁵²⁸ Organisationen: IGEM, santésuisse, SBB, SNB, suva, SWICO, swissICT, VUD, Walderwyss.

verwendeten Begriffe seien denn auch überholt. Es wird auch angemerkt, dass unklar bleibe, ab wann eine Bearbeitung «geplant» sei. 529

Der Mehraufwand für eine solche frühe Meldung rechtfertige sich auch insbesondere deshalb nicht, weil sie gemäss dem erläuternden Bericht nicht dem Persönlichkeitsschutz, sondern der Ressourcenplanung des EDÖB dienen würde. Walderwyss ist der Meinung, der EDÖB könne mit diesen Informationen auch gar nichts anfangen, da ihm die Ressourcen fehlen würden, um sie weiterzuverfolgen.

Ein Problem stelle auch dar, dass jede automatisierte Bearbeitung gemeldet werden müsse, und nicht nur solche mit einem (potenziellen) hohen Risiko.⁵³¹ Die SBB ist der Meinung, die Meldepflicht jeder einzelnen nicht manuell durchgeführten Bearbeitung an den EDÖB generiere einen unverhältnismässigen Mehraufwand und sei nicht zielführend. Zudem widerspreche dies dem risikobasierten Ansatz des nDSG. Andere Teilnehmende betonen auch, dass Artikel 47 E-VDSG zwar eine Übergangsbestimmung für automatisierte Bearbeitungstätigkeiten sei, jedoch insofern keine Erleichterung darstelle, als für bereits produktive Bearbeitungen ein Verzeichnis erstellt und dem EDÖB gemeldet werden müsse.⁵³²

Die SBB merkt an, dass nach geltendem Recht keine Pflicht für Transportunternehmen bestehe, dem EDÖB geplante Datensammlungen zu melden. Transportunternehmen, die Datenschutzberatende stellten, sollten von der Meldepflicht an den EDÖB weiterhin befreit sein.

3.2.33 Art. 33 E-VDSG: Unentbehrlichkeit der Testphase

Der Kanton Waadt merkt an, dass zusätzlich eine Pflicht zur Konsultation der kantonalen Behörden vorgesehen werden sollte, falls diese von den Projekten betroffen sind.

SwissICT führt an, dass eine Bewilligungspflicht nur vorzusehen sei, wenn die Bearbeitung starke Auswirkungen auf besonders schützenswerte Personendaten habe. Buchstabe c sei zudem zu streichen, da es sich nur um eine mögliche Konstellation handle, die zu prüfen sei. Mit einer ähnlichen Stossrichtung wünscht HÄRTING Rechtsanwälte, dass die Testphase als Pilotversuch an ein erhöhtes Risiko für die betroffene Person zu knüpfen sei.

3.2.34 Art. 34 E-VDSG: Bewilligung

SwissICT merkt an, dass nicht festgelegt sei, was bei einer Nichteinhaltung des nDSG drohe bzw. wann es zu einem Entzug der Bewilligung kommen könne. Insbesondere seien auch das dafür vorgesehene Verfahren sowie die damit einhergehenden Fristen festzuhalten.

<u>Abs. 2</u>

Santésuisse würde es begrüssen, wenn im Sinne einer Planungssicherheit eine Frist definiert würde, innert welcher jeweils eine Stellungnahme des EDÖB erwartet werden dürfe.

⁵²⁹ Organisationen: SNB, Walderwyss.

⁵³⁰ Organisationen: curafutura, DFS, IGEM, santésuisse, SBB, suva, SVV, VUD.

⁵³¹ Organisationen: Santésuisse, SNB, SWICO.

⁵³² Organisationen: IGEM, santésuisse, suva, VUD.

Zudem wünscht swissICT, dass in Absatz 2 Buchstabe d von technischen und organisatorischen Massnahmen gesprochen werde, anstatt von Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen. Weiter solle Absatz 2 Buchstabe e gestrichen werden, da nicht in jeder Konstellation ein Verordnungsentwurf nötig sei.

Abs. 5

SwissICT ist der Meinung, bezüglich Absatz 5 sei unklar, ob in jedem Fall ein Antrag zuhanden des Bundesrates nötig sei.

3.2.35 Art. 35 E-VDSG: Evaluationsbericht

SwissICT merkt an, es solle festgehalten werden, dass der Bericht für weitere Schritte beigezogen werden müsse.

3.2.36 Art. 36 E-VDSG: Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Es wird angemerkt, dass die Bestimmung überflüssig sei, da sich die Präzisierung in Artikel 36 E-VDSG bereits aus Artikel 39 nDSG ergebe. ⁵³³ Der SVV fügt an, dass die Verordnungsbestimmung daher nur Verwirrung stifte und Rechtsunsicherheit schaffe.

SwissICT bemerkt, dass Artikel 39 nDSG ja ohnehin nur für die Datenbearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken durch Bundesorgane, die Forschung, Planung oder Statistik betreiben, gelte. Solche Bundesorgane sollten nicht überprüfen müssen, ob eine Bearbeitung für Forschung, Planung oder Statistik eventuell doch noch eine personenbezogene Komponente habe.

3.2.37 Art. 39 E-VDSG: Mitteilung von Richtlinien und Entscheiden

Der SFF merkt an, dass es sinnvoll wäre, den Zeitpunkt des Einbezugs des EDÖB bei Rechtsetzungsentwürfen, welche die Bearbeitung von Personendaten, den Datenschutz sowie den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffen, in der Verordnung selbst zu definieren. Damit würde Rechtssicherheit geschaffen und Auslegungsspielraum vermieden.

Das DFS wirft die Frage auf, weshalb die Bundesverwaltung ihre Richtlinien dem EDÖB in anonymisierter Form mitzuteilen habe. Richtlinien zum Datenschutzgesetz seien Rahmenbedingungen, die an mehrere Adressaten gerichtet würden und deshalb in der Regel dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt sein sollten.

3.2.38 Art. 41 E-VDSG: Selbstkontrolle

Santésuisse regt an, dass der EDÖB ebenfalls verpflichtet werden sollte, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum er davon befreit sein sollte.⁵³⁴

Nach Meinung von Classtime sollte nicht nur dem EDÖB, sondern auch Privaten und Bundesbehörden eine Selbstkontrolle auferlegt werden, die im Rahmen einer Selbstregulierungsorganisation stattfinden würde.

⁵³³ Kantone: AG, AI, GR, NW, SH, SZ, VD, ZH; Organisationen: Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW, privatim, SVV, swissICT.

⁵³⁴ Ebenso Organisation: HÄRTING Rechtsanwälte.

3.2.39 Art. 42 E-VDSG: Zusammenarbeit mit dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC)

HDC bemängelt, dass in Absatz 1 von der «personne responsable de l'annonce» die Rede sei, was dem Begriff der «personne tenue d'annoncer» in Artikel 24 Absatz 6 nDSG ähnle. Es wäre jedoch besser, den Begriff des für die Bearbeitung Verantwortlichen zu verwenden.⁵³⁵

3.2.40 Art. 43 E-VDSG: Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane

Die SBB verweist auf Artikel 27 E-VDSG und wünscht erneut, dass Transportunternehmen wie bisher aufgrund der Bestellung von Datenschutzberatenden von der Pflicht zur Anmeldung des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten beim EDÖB nach Artikel 12 Absatz 4 nDSG ausgenommen werden. Zudem habe ein Verzeichnis sämtlicher Bearbeitungstätigkeiten die Qualität eines Geschäftsgeheimnisses und könne nicht unbegrenzt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Curafutura merkt an, dass Artikel 43 E-VDSG entsprechend anzupassen wäre, wenn Artikel 32 E-VDSG gestrichen würde. 536

3.2.41 Art. 44 E-VDSG: Verhaltenskodizes

Die FER findet es bedauerlich, dass es sich bei der Stellungnahme des EDÖB nicht um einen Entscheid im formellen Sinne (anfechtbare Verfügung) handle. Andererseits wünscht sie – da eine Gebühr erhoben wird –, dass für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist vorgesehen werde, die nicht zu lang sein sollte. Hierbei bewertet sie eine Frist von maximal 30 Tagen als zweckmässig.

3.2.42 Art. 45 E-VDSG: Gebühren

<u>Allgemein</u>

Ganz grundsätzlich wird bemängelt, dass die Bestimmung Organisationen geradezu anstiften würde, das Datenschutzrecht zu verletzen, da die Unterstützung durch den EDÖB nicht finanzierbar sei. ⁵³⁷ Daher sei die Gebührenordnung vollständig zu überdenken und in einem vernünftigen Mass anzupassen. ⁵³⁸ Santésuisse spricht sich dafür aus, gar keine Gebühren zu erheben. Einige Teilnehmende betonen, die Zutrittsschwelle zum EDÖB sei niedrig zu halten, ganz besonders auch zur Überprüfung der Angemessenheit von Kodizes (Art. 59 Abs. 1 Bst. a nDSG) oder die Genehmigung von Standarddatenschutzklauseln (Art. 59 Abs. 1 Bst. b nDSG). ⁵³⁹

Abs. 1

Es wird festgehalten, dass die Gebühren nicht nach Zeitaufwand berechnet werden dürften, da Unternehmen weder Einfluss auf die Komplexität der Problematik noch die Effizienz des EDÖB hätten.⁵⁴⁰ Es seien Maximalgebühren festzulegen.⁵⁴¹

 $^{^{\}rm 535}\,$ Ebenso Organisation: Swissprivacy.law.

⁵³⁶ Ebenso Organisation: SVV.

⁵³⁷ Organisationen: AIS, ASPS, Creditreform, CURAVIVA, INSOS, PBS, RVS, santésuisse, senesuisse, sgv, Spitex Schweiz, vsi, VSP.

⁵³⁸ Organisationen: AIS, ASPS, Creditreform, CURAVIVA, INSOS, PBS, RVS, senesuisse, sgv, Spitex Schweiz, vsi, VSP.

⁵³⁹ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, Spitex Schweiz.

⁵⁴⁰ Organisationen: AIS, ASPS, Creditreform, CURAVIVA, GastroSuisse, INSOS, PBS, RVS, senesuisse, sgv, Spitex Schweiz, vsi, VSP.

⁵⁴¹ Organisationen: CP, Creditreform, FER, PBS, RVS, vsi, VSP.

Abs. 2

Die Stundensätze von 150–350 Franken seien viel zu hoch, gar abschreckend.⁵⁴² Insbesondere wird bemängelt, dass eine Diskrepanz zwischen den Gebühren des EDÖB und der Kostenbeteiligung von Individuen bei Auskunftsbegehren auffalle.⁵⁴³ Die Tätigkeiten des EDÖB lägen im Interesse der Gesellschaft und der Öffentlichkeit. Es sei kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, weshalb Organisationen, die Dienstleistungen benötigten, um sich datenschutzkonform zu verhalten, derart hohe Kosten tragen müssten. Damit würde dem Gedanken des Service public entgegengewirkt.⁵⁴⁴ Die Spitex Schweiz bemerkt, dass besonders für den Bereich der Gesundheitsbetriebe eine Ausnahme geschaffen werden müsse, die vernünftige Stundenansätze vorsehe.⁵⁴⁵

Die SPA wünscht, dass der EDÖB über die zu erwartenden Gebühren vorab informiere.

3.2.43 Art. 47 E-VDSG: Übergangsbestimmung betreffend die Meldung geplanter automatisierter Bearbeitungstätigkeiten an den EDÖB

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Streichung von Artikel 32 E-VDSG auch Artikel 47 E-VDSG zu streichen sei. 546

3.2.44 Art. 48 E-VDSG: Inkrafttreten

Einige Teilnehmende kritisieren, dass im nDSG keine oder nur punktuell und lückenhaft Übergangsfristen bestünden.⁵⁴⁷ Daher müsse das neue Recht bei dessen Inkrafttreten bereits vollständig implementiert sein.⁵⁴⁸ Die Endfassung der revidierten Verordnung würde aber frühestens Ende 2021 vorliegen und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Aktuell sei vom EJPD geplant, das neue Recht in der zweiten Hälfte 2022 in Kraft zu setzen.⁵⁴⁹

Für eine korrekte Umsetzung des neuen Rechts müsse jedoch die definitive Fassung der Verordnung abgewartet werden. Erst danach könne mit der Anpassung von Prozessen bzw. der Implementierung und dem Aufbau von IT-gestützten Lösungen begonnen werden. Vor der Aufschaltung dieser Systeme müssten auch noch Tests durchgeführt werden. Zudem seien Mitarbeitende entsprechend ihrer jeweiligen Funktion auszubilden. 551

Aus dem Gesagten ergebe sich eine ausserordentlich kurze Umsetzungsfrist von sechs Monaten. Dies sei laut santésuisse für die meisten Unternehmen nicht machbar. Denn wie von wenigen festgehalten wird, sei das neue Gesetzespaket äusserst komplex und erfordere viele

⁵⁴² Organisationen: AIS, ASPS, Creditreform, CURAVIVA, INSOS, PBS, RVS, senesuisse, sgv, Spitex Schweiz, vsi, VSP.

⁵⁴³ Organisationen: Creditreform, PBS, RVS, sgv, vsi, VSP.

⁵⁴⁴ Organisationen: Creditreform, GastroSuisse, PBS, RVS, vsi, VSP.

⁵⁴⁵ Organisationen: AIS, ASPS, CURAVIVA, INSOS, senesuisse, Spitex Schweiz.

⁵⁴⁶ Organisationen: curafutura, SVV.

⁵⁴⁷ Organisationen: economiesuisse, santésuisse, SBVg, SVV.

⁵⁴⁸ Organisationen: santésuisse, SVV.

⁵⁴⁹ Organisation: santésuisse.

⁵⁵⁰ Organisationen: economiesuisse, santésuisse, SBVg, SVV.

⁵⁵¹ Organisationen: economiesuisse, SBVg, SVV.

Anpassungen.⁵⁵² Um einen möglichst ganzheitlichen Ansatz bei der Implementierung zu verfolgen, sei deutlich mehr Zeit für die Umsetzung notwendig.⁵⁵³ Die SBVg sowie economiesuisse vertreten den Standpunkt, dass für die vorgenannten Aktivitäten etwa ein Zeitraum von rund zwei Jahren benötigt werde. Der SVV geht von rund einem Jahr aus.

In der EU seien für die Umsetzung der DSGVO zwei Jahre für die Umsetzung des gesamten Regelwerks vorgesehen gewesen. In der Schweiz dagegen habe das Parlament für das nDSG eine andere Grundentscheidung getroffen. Die Übergangsbestimmungen kämen im parlamentarischen Prozess jedoch regemässig zu kurz. Zudem seien Übergangsbestimmungen nach ausschliesslich sachlichen Kriterien festzulegen. Daher habe es sich eingebürgert, dass falls notwendig ergänzende Übergangsbestimmungen auf Verordnungsstufe festgelegt würden. Natürlich wäre auch eine Verschiebung für das Inkrafttreten des gesamten Gesetzgebungspakets eine Option. 554

Ein Vorschlag ist daher, dass die Inkraftsetzung frühestens per 1. Januar 2023 erfolgen solle. ⁵⁵⁵ Ein anderer, dass dieses als lückenhaft angesehene Übergangsregime auf Verordnungsstufe mit zusätzlichen Übergangsbestimmungen zu ergänzen sei. Für sämtliche neue Pflichten, die einen erheblichen Aufwand generieren würden, müssten angemessene Übergangsfristen bestehen. Dies sei mindestens der Fall für die Pflicht, eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten (Art. 8 nDSG i. V. m. Art. 19 E-VDSG), die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 nDSG) sowie die Pflicht, so rasch als möglich Verletzungen der Datensicherheit zu melden (Art. 24 nDSG i. V. m. Art. 19 E-VDSG). Für diese Pflichten sei, obschon sie bereits heute bestünden, eine Übergangsfrist bis mindestens 1. Juli 2023 notwendig. ⁵⁵⁶

3.3 Anhang 2

3.3.1 VOSTRA-Verordnung

Der Kanton Solothurn bemerkt, dass Artikel 18 der VOSTRA-Verordnung⁵⁵⁷ vorsehe, dass Strafregisterdaten nach Artikel 366 Absätze 2 bis 4 StGB nicht isoliert in einer neuen Datenbank gespeichert oder aufbewahrt werden dürften. Es sei denn, dies sei notwendig, um einen getroffenen Entscheid, eine erlassene Verfügung oder einen eingeleiteten Verfahrensschritt zu begründen. Jedoch sei es so, dass mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Strafregistergesetzes 2023 den kantonalen Polizeistellen auf das Strafregister Zugriff gewährt werde. Dies enthalte unter anderem Hinweise über geltende Wegweisungen und Rückkehrverbote nach ZGB und nach kantonalem Recht. Zur Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung stünden die Daten insbesondere den intervenierenden Polizeiangehörigen vor Ort zur Verfügung. Dasselbe sollte nach Meinung des Kantons Solothurn auch für die Verbote nach Artikel 67 ff. StGB möglich sein. Daher sei der Wortlaut der Bestimmung weiter zu fassen. Dies wäre durch den Zusatz möglich, dass die Daten auch «zur Durchsetzung eines getroffenen Entscheids» notwendig seien.

3.3.2 Beilage zur Änderung der Statistikerhebungsverordnung

Bezüglich der Beilage zur Änderung der Statistikerhebungsverordnung bemerkt der Kanton Waadt, dass bei Ziff. 72, Sachüberschrift, dritte Zeile zweite Spalte, 9. Zeile zweite Spalte

⁵⁵² Organisationen: AFBS, SVV.

⁵⁵³ Organisationen: AFBS, economiesuisse, SBVg.

⁵⁵⁴ Organisationen: economiesuisse, SBVg.

⁵⁵⁵ Organisationen: AFBS, santésuisse.

⁵⁵⁶ Organisationen: economiesuisse, SBVg.

⁵⁵⁷ Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006, SR **331**.

durch den Wortlaut «mit Zustimmung der Betroffenen» gewisse Informationen zu bestimmten administrativen Zwecken verwendet werden könnten. Dies sei bereits im Anhang der aktuellen Verordnung über die statistischen Erhebungen enthalten. Jedoch stelle diese Möglichkeit eine wichtige Abweichung von den Grundsätzen für die Verarbeitung statistischer Daten dar. Daher sei es wünschenswert, durch Beispiele zu ergänzen, was unter «bestimmte administrative Zwecke» zu verstehen sei.

3.3.3 Visa-Informationssystem-Verordnung

Die FER merkt für Artikel 31 Absatz 1 der Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013⁵⁵⁸ an, dass in der französischen Sprachversion das Subjekt «elle» fehle. Somit müsste der Teilsatz wie folgt lauten: «[...], *elle* présente une demande écrite au SEM.»

3.3.4 Arbeitsvermittlungsverordnung

Zur Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991⁵⁵⁹ bemerkt die FER, dass Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c nDSG vorsehe, dass der Verantwortliche der betroffenen Person bei der Beschaffung von Personendaten die notwendigen Informationen mitteilt, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und die Transparenz der Datenbearbeitung gewährleistet ist. Zumindest teile er den betroffenen Personen «[...] gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden [...]», mit. Die FER ist der Ansicht, dass die französische Version von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d AVV den Wortlaut des Gesetzes genau übernehmen sollte. In der jetzigen Fassung heisst es «[...] le cas échéant, des destinataires auxquelles des données sont transmises [...]». Es sollte jedoch besser heissen: «[...] le cas échéant, les destinataires ou les catégories de destinataires auxquels des données personnelles sont transmises [...]».

Nach Ansicht der FER ist Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a AVV wegen fehlender Rechtsgrundlage aufzuheben, da Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a nDSG sich nur auf «die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen» beziehe. In der genannten Bestimmung der AVV würden nämlich andere Ausdrücke verwendet als im nDSG, namentlich «die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen des Informationssystems».

Zudem bemerkt die FER, dass die in Artikel 58 AVV aufgeführten Bemerkungen auch für Artikel 126 AVIV⁵⁶⁰ gelten müssten.

4 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁵⁶¹ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Teilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich⁵⁶².

⁵⁵⁸ SR **142.512**.

⁵⁵⁹ AVV; SR **823.111**.

⁵⁶⁰ Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 31. August 1983, SR **837.02**.

⁵⁶¹ SR **172.061**

www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD.

5 Glossar

Abs. / para.	Absatz / paragraphe
AG / SA	Aktiengesellschaft / société anonyme
Art.	Artikel / article
BCR	Binding Corporate Rules
BGE / ATF	Bundesgerichtsentscheid / Arrêt du Tribunal fédéral
BVGer / TAF	Bundesverwaltungsgericht / Tribunal administratif fédéral
bzw. / resp.	beziehungsweise / respectivement
CHF	Schweizer Franken / franc suisse
CIA / CAID	Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit / Confidentialité, Authenticité, Intégrité, Disponibilité
DSFA / AIPD	Datenschutz-Folgenabschätzung / Analyses d'impact de protection des données
DSGVO / RGPD	Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union vom 27. April 2016 / Règlement européen du 27 avril 2016 sur la protection des données
EDÖB / PFPDT	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter / Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence
E-ID	elektronische Identität / identité électronique
EU / UE	Europäische Union / Union européenne
E-VDSG / P-OLPD	Entwurf zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz / Projet d'Ordonnance relative à la loi fédérale sur la protection des données
GmbH / Sàrl	Gesellschaft mit beschränkter Haftung / société à responsabilité li- mitée
ICT	Information and Communication Technology
OIN / ISO	Internationale Organisation für Normung / Organisation internationale de normalisation
IT	Information Technology
KI / IA	künstliche Intelligenz / intelligence artificielle
KMU / PME	kleine und mittlere Unternehmen / petites ou moyennes entreprises
Bst. / let.	Buchstabe / lettre

Richtlinie (EU) 2016/680 / Directive (UE) 2016/680	Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung / Directive (UE) 2016/680 du Parlement européen et du Conseil du 27 avril 2016 relative à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel par les autorités compétentes à des fins de prévention et de détection des infractions pénales, d'enquêtes et de poursuites en la matière ou d'exécution de sanctions pénales
nDSG / nLPD	Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz / Loi fédérale du 25 septembre 2020 sur la protection des données
VDSG / OLPD	Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz / Ordonnance fédérale du 14 juin 1993 relative à la loi fédérale sur la protection des données
z. B. / p. ex.	zum Beispiel / par exemple
Ziff. / ch.	Ziffer / chiffre

6 Anhang

Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
Al	Appenzell Innerrhoden / Appenzell RhInt. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell RhExt. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte / Le Centre	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
FDP / PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals

GPS / PVS	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti les VERT-E-S suisse PVS Partito dei Verdi Svizzeri PVS
PPS	Piratenpartei Schweiz PPS Parti pirate suisse PPS Partito pirata Svizzeri PPS
SP / PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP / UDC	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ADIDE	Association pour le dictionnaire des droits de l'enfant
AFBS	Association of Foreign Banks in Switzerland Verband der Auslandbanken in der Schweiz Association des banques étrangères en Suisse Associazione delle banche estere in Svizzera
AGVS / UPSA	Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile
AIS / IS	Arbeitsintegration Schweiz Insertion Suisse Inserimento Svizzera
SVV / ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni Swiss Insurance Association
ASDPO	Association Suisse des Délégués à la Protection des Données
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance Associazione svizzera delle istituzioni di previdenza
ASPS	Association Spitex privée Suisse
asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation Association Suisse des Télécommunications Swiss Telecommunications Association
ÖDSB / ATPrD	Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (Freiburg) Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données (Fribourg)

auto schweiz / auto suisse	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
Bär & Karrer	Bär & Karrer AG
Beat Lehmann	Lic. iur. Fürsprecher
Bibliosuisse	Bibliosuisse
Classtime	Classtime AG
Coop	Coop Genossenschaft
СР	Centre Patronal
Creditreform	Creditreform Egeli Vogel Bern AG
curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
CURAVIVA	CURAVIVA Schweiz CURAVIVA suisse
CYBER SAFE	Association suisse pour le label de cybersécurité
Datenschutzbeauf- tragter SZ/OW/NW	Datenschutzbeauftragter Schwyz Obwalden Nidwalden
Datenschutzguide.ch	Datenschutzguide.ch GmbH c/o gbf Rechtsanwälte AG
DFS	Datenschutz Forum Schweiz
die Inlandbanken / les banques domestiques	Verband Schweizer Regionalbanken Verband Schweizer Kantonalbanken Migros Bank AG Raiffeisen Schweiz Genossenschaft Les banques domestiques
die Post / la Poste	Die Schweizerische Post AG
DigiGes	Digitale Gesellschaft
digitalswitzerland	digitalswitzerland Initiative
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation
EKK / CFC	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Commission fédérale de la consommation CFC
ETH-Bibliothek	Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich
EXPERTsuisse	EXPERT SUISSE Wirtschaftsprüfung/Steuern/Treuhand
FER	Fédération des Entreprises Romandes

FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri Foederatio Medicorum Helveticorum
KMU-Forum / Forum PME	Forum PME KMU-Forum Forum PMI
FRC	Fédération romande des consommateurs
GastroSuisse	Für Hotellerie und Restauration Pour l'Hôtellerie et la Restauration Per l'Albergheria e la Ristorazione
H+	Die Spitäler der Schweiz Les hôpitaux de suisse Gli ospedali Svizzeri
HÄRTING Rechtsanwälte / HÄRTING	HÄRTING Rechtsanwälte AG
HANDELSVERBAND. swiss / Association de commerce	Handelsverband Association de commerce
HKBB	Handelskammer beider Basel
HDC	HDC law firm étude d'avocats
HotellerieSuisse	Schweizerischer Hotellerie Verband
IGEM	Interessengemeinschaft elektronische Medien
INSOS	INSOS Schweiz
Migros	Migros Genossenschaft
PBS / EPS	Private Bildung Schweiz Swiss Private Education Education Privée Suisse Educazione Privata Svizzera
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
Préposé cantonal à la protection des données et à la transparence NE/JU	Préposé cantonal à la protection des données et à la transparence des cantons de Neuchâtel et Jura
Privacy Icons	Privacy Icons c/o Wenger & Vieli AG
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des Préposé(e)s suisses à la protection des données Conferenza degli incaricati svizzeri per la protezione dei dati

proFonds	Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz
Raiffeisen	Raiffeisenbank Banque Raiffeisen
rega	Schweizerische Rettungsflugwacht Garde aérienne suisse de sauvetage Guardia aerea svizzera di soccorso
Ringier	Ringier AG Ringier SA
RVS / ASP	Reifen-Verband der Schweiz Association Suisse du Pneu Associazione svizzera del pneumatico
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses
SAV / UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV Union patronale suisse UPS Unione svizzera degli imprenditori USI
SAV / FSA	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati Swiss Bar Association
SBB / CFF	SBB CFF FFS
SBVg / ASB	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Swiss Bankers Association
Scienceindustries Switzerland / Scienceindustries suisse	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
SDV	Schweizer Dialogmarketing Verband
senesuisse	Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz Association d'établissements économiquement indépendants pour personnes âgées Suisse
SFF / UPSV	Schweizer Fleischfachverband Union Professionelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne
SGB / USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera

sgv / usam	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SLV / ASSL	Schweizerischer Leasingverband Association Suisse des Sociétés de Leasing
SNB / BNS	Schweizerische Nationalbank Banque nationale suisse Banca nazionale svizzera Banca naziunala svizra Swiss National Bank
SPA	Swiss Payment Association
Spitex Schweiz / Spitex suisse	Dachverband der Schweizer Nonprofit-Spitex Aide et soins à domicile suisse
SSO / SSMD	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società svizzera odontoiatri Swiss Dental Association
SSV / UVS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
Stiftung für Konsumentenschutz	Stiftung für Konsumentenschutz
suisa	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
Sunrise UPC	Sunrise UPC GmbH
suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SWICO	Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche
Swimag	Swimag GmbH
SwissFoundations	Association of swiss grant-making foundations Verband der Schweizer Förderstiftungen Association des fondations donatrices suisses Associazione delle fondazioni donatrici svizzere
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz
swissICT	Fachverband ICT
Swiss Insights	Swiss Data Insights Association
swissprivacy.law	swissprivacy.law
swissstaffing	Verband der Personaldienstleister
thurbo	thurbo AG Regionalbahn

veb.ch	Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen
VöV / UTP	Verband öffentlicher Verkehr Union des transports publics Unione dei trasporti pubblici
vsi	Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute
VSKB / UBCS	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Union delle Banche Cantonali Svizzere
VSP / FSEP	Verband Schweizerischer Privatschulen Fédération suisse des écoles privées Federazione svizzera delle scuole private
VUD	Verein Unternehmens-Datenschutz
Walderwyss	Walder Wyss AG

Eidgenössische Gerichte / Tribunaux de la Confédération / Tribunali federali

BVGer / TAF	Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral
	Tribunale amministrativo federale

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- JU, NE, TI, ZG
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF
- Ensemble à Gauche EAG
- Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
- Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
- Lega dei Ticinesi (Lega)
- Partei der Arbeit PDA
 Parti suisse du travail PST
- Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna

- Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
- Schweiz. Bauernverband (SBV)
 Union suisse des paysans (USP)
 Unione svizzera dei contadini (USC)
- Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
- Travail.Suisse
- Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunale penale federale
- Schweizerisches Bundesgericht Tribunal fédéral suisse Tribunale federale svizzero
- Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
- Comité international de la Croix-Rouge
- Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana ASCI
- Schweizerisches Konsumentenforum kf
- Commission fédérale de la consommation CFC